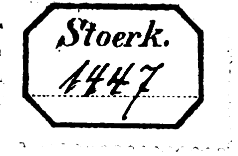





SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV · ANG ·
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



140



Der Staatsbankerott

und

die moderne Rechtswissenschaft.

Vortrag

gehalten

in der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirthschaftslehre zu Berlin

von

Dr. Fr. Meili,

orb. Professor des internationalen Privatrechts an der Universität Zürich,

Advocat.



Berlin 1895.

Puttkammer & Mühlbrecht.

Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft.

Der Staatsbankerott

und

die moderne Rechtswissenschaft.

Vortrag

gehalten

in der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirthschaftslehre zu Berlin

von

Dr. Fr. Meili,

ord. Professor des internationalen Privatrechts an der Universität Zürich, Advocat.



Berlin 1895.

Puttkammer & Mühlbrecht.

Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft.

States are jurally bound to co-operate with each other .... in vindicating international honesty by the liquidation of debts, whether incurred by one State to another, or by a State to the citizens of another State. The fact that individuals speculate in foreign funds merely with a view to their private gain, is no reason why the States which borrow from them should be permitted to lower the tone of international morality by swindling them with impunity.

Lorimer,
Institutes of the law of nations
I. p. 447—448.

Vorwort.

Ich eröffne hier die Discussion über eine Frage, die außerordentlich viele Kreise intensiv berührt. Weder in der alten noch in der neuen Zeit wurde sie von einem Juristen genau und erschöpfend untersucht; sie gehört — beinahe darf man sagen — zu den fast gänzlich unbezahlt gebliebenen Schulden der Rechtswissenschaft.

Die staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich schlug (1894) für die Bluntschli-Stiftung die Behandlung dieser Materie (auf meinen Antrag) vor, und sie fügte hinzu:

> es werde bei diesem Thema (Staatsbankerott und internationales Recht) de lege lata und de lege ferenda eine Würdigung staatlicher Schuldverpflichtungen und eine Darstellung der Maßnahmen gewünscht, welche aus dem internationalen Standpunkt gegen die Kürzung der Rechte von Staatsgläubigern ergriffen werden können.

Als Mitglied des Curatoriums der Bluntschli-Stiftung stimmte ich natürlich jenem Vorschlage gerne bei.

Was ich hier im Rahmen eines (am 8. October 1894 gehaltenen) Vortrages ausführe, darf ich wohl als eine Art

Prolegomena bezeichnen, welche vielleicht einer tiefern Entwicklung zur Grundlage dienen können. Zu meiner Freude hat sich an den Vortrag eine lebhafte Discussion angeknüpft, an welcher sich die Herren Amtsrichter Dr. Meyer (I. Vorsitzender des Vereins), Dr. R. Koch, Präsident des Reichsbankdirektoriums, Prof. Dr. Stoerk (in Greifswald), Prof. Dr. Warschauer (II. Vorsitzender des Vereins), Dr. jur. Max Hirsch und Landgerichtsrath Dr. Kronecker betheiligten.

Der Verfasser.

Einleitung.

Die modernen Zeiten haben zwischen den nächsten wie auch den entferntesten Staaten und ihren Angehörigen unzählige Bande geschlungen. Ich erinnere an die Niederlassungs- und Handelsverträge und an die sehr gewichtigen Unionen, die in der Neuzeit zustande kamen wie die Post- u. Telegraphen-Union, an die Union über das geistige Urheberrecht, an diejenige über das gewerbliche Eigentum u. s. w.

Aber es giebt noch ein anderes Band, das die Individuen der einzelnen Staaten zusammenhält, — es ist ein großes und mächtiges: das Band der Forderungen und Schulden. Die Neuzeit hat das pekuniäre Interesse an dem Wohlergehen der einzelnen Staaten in sehr weite Kreise getragen.[1]) Es gibt in Europa viele kaufmännische und nichtkaufmännische, große und kleine Zentren, in welchen fast die ganze Geographie der Welt in den mannigfachsten Schuldtiteln (Russen, Türken, Serben, Griechen, Argentinier, Mexikaner ꝛc.) vorgeführt wird, — dieses börsenmäßige Collegium practicum trug freilich manchmal schlimme Früchte, ich brauche nur an den Kursbericht der griechischen und portugiesischen Titel[2]) zu erinnern. Die Kapitalien

---

[1]) Vgl. O. Schmitz, Exotische Werte. Übersichtliche Darstellung der Finanzlage, sowie der Handels- und Wirtschaftsverhältnisse derjenigen fremden Staaten, deren Anleihen an den deutschen Börsen gehandelt werden. I. Bd. Die Finanzen Mexikos. Nach den neuesten amtlichen und sonstigen Quellen. Leipzig, 1894. — Ich verweise ferner auf N. E. Politis, Les emprunts d'État en droit international. Paris 1894 p. 180 (Spanien), p. 184 (Portugal), p. 193 (Argentinien), p. 195 (Griechenland) und bezüglich des letztern Staats auch auf Kebedgy im Journal de dr. i. XXI (1894) p. 504—519.

[2]) Vgl. dazu die Broschüre von Max Hausmeister, La dette portugaise (1893).

werden in den heutigen Zeiten von den verschiedensten Orten aus auf dem ganzen Erdenrunde angelegt: sie sind vollständig anational oder international geworden. Ja sie werden auch politisch feindlichen Staaten dargeliehen.[1])

Woher kommt diese Durchwürfelung der Börse mit allen möglichen Titeln und Werten?

Die modernen Zeiten haben eine außerordentlich bedeutende Weltwirtschaft geschaffen. Dazu kommt die Unmöglichkeit, im eigenen Lande alle Kapitalien und Ersparnisse anzulegen,[2]) — es ist behauptet worden, daß der jährliche Überschuß an Kapitalvermögen im heutigen deutschen Reiche mindestens auf 1000 Millionen Mark veranschlagt werden dürfe.[3]) Dazu kommt ferner die Konversionsära, welche in Deutschland und in anderen Staaten die Kapitalien vielfach aus dem Lande trieb, ja schon die Voraussicht einer inländischen Zinsherabsetzung begünstigte die Emissionshäuser für den Absatz ausländischer Anleihen.[4]) Endlich ist von Erheblichkeit der Reiz großer Prozentsätze.[5])

---

[1]) Vgl. dazu H. Sattler, Die Effektenbanken. Leipzig 1890 S. 128.

[2]) Dies traf speziell schon im vorigen Jahrhundert in England zu, und heutzutage sind die Kapitalien enorm, welche englische Angehörige in auswärtigen Staaten angelegt haben. Vgl. Maine International law S. 205, 206. Das Gleiche muß von den Niederländern gesagt werden. Diese hatten schon im vorigen Jahrhundert kolossale Beträge in fremden Staaten ausgelehnt, man sprach von 300 Millionen in England, 150 Millionen in Deutschland, Schweden und Rußland, 280 Millionen in Frankreich, — Andere redeten von 1500 Millionen, noch Andere von 3600 Millionen. Holland gewährte auch viele Darlehen an Dänemark. Vgl. über dieses Alles J. A. Alting Bösken Over geldleeningen hier te lande door vreemde mogendheden aangegaan (Diss.). Utrecht 1864, S. 35, 36, 63 ff.

[3]) In den „statistischen Anlagen" zu den Protokollen der Börsenenquetekommission sagt Schmoller, es sei wahrscheinlich, daß die deutsche Nation jährlich 2 bis 2,5 Milliarden erspare und 1 Milliarde davon in Effekten anlege (S. XXI).

[4]) W. Lotz, Die Technik des deutschen Emissionsgeschäfts. Leipzig 1890 S. 14. Moritz Ströll hatte z. B. in seiner Abhandlung (in Conrads Jahrbüchern N. F. XIII S. 422) ernsthaft vor Überstürzungen der Konversionen gewarnt. Vgl. auch A. Körner, Die Konversion öffentlicher Schulden 1893.

[5]) Hier liege (sagte Rothschild vor einer englischen Enquetekommission) der Sitz des Uebels: „the disease is the desire of people to get a high rate of interest for their money". Vgl. Cohn in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 33 (1877) S. 145 Note 2.

Jedenfalls darf man sagen, in dem Umfange, wie die Anleihen der heutigen Staaten und zumal in den verschiedensten Staatsgebieten existieren, bestanden sie früher nicht, — es handelt sich also um eine spezifisch moderne Ausweitung des internationalen Kreditwesens. Diese wenigstens quantitativ neue Einrichtung muß wohl auch mit neuen Augen angesehen werden. In der That nehmen heute die Schulden der Staaten einen geradezu verwirrenden Umfang an, es ist eine ganze Sündflut von Zahlen (Millionen und Milliarden),[1]) die uns umgiebt, — ich halte mich mehr mit Scheu als mit Andacht davon fern. Das veränderte Bild innerhalb eines Jahrhunderts zeigt sich darin, daß 1793 alle Staatsschulden auf der Erde 506 Millionen £ betrugen und 1883/85 die der sieben christlichen Großmächte über 4000 Millionen £.[2]) Aber ich meine, in der Beteiligung der verschiedenen Völker an den Finanzoperationen der auswärtigen Staaten liege auch ein höchst idealer Gedanke ausgesprochen; in greifbarer Thatsächlichkeit wird damit jetzt die reale Existenz einer über dem nationalen Staate stehenden universellen Rechtsgemeinschaft bekundet. Im griechischen und römischen Altertume war der Staatskredit nur wenig entwickelt.[3]) Allerdings sind Beispiele von Anleihen überliefert, welche im antiken Griechenland von fremden Staaten und deren Einwohnern oder von den Einwohnern des eigenen Staats erhoben wurden.[4]) Böckh erzählt,[5])

[1]) Vgl. Lehr im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (von Conrad u. A.) V S. 820—846. Geffcken in Schönberg's Handbuch der politischen Ökonomie 3. Aufl. III S. 27—56 spez. 54—56 und R. v. Kaufmann, Die öffentlichen Ausgaben der größeren europäischen Länder nach ihrer Zweckbestimmung, 3. Aufl. 1893.

[2]) Roscher, System der Volkswirtschaft, IV 1 §. 134. Ulricus Huber sagt allerdings, daß schon in seinem Jahrhundert (er lebte 1636 bis 1694) die Staaten und Gemeinwesen mit ungeheuren Schulden belastet waren: „his maxime temporibus civitates et reipublicae immenso aere alieno gravatae." (Eunomia Romana ad libr. XII Pand.).

[3]) Roscher a. a. O. §. 130 (S. 545 und 546).

[4]) Szanto, Anleihen griechischer Staaten in den Wiener Studien (Zeitschrift für klassische Philologie) VII 232 spez. S. 3, ferner Wachsmut im Rheinischen Museum N. F. 40 (1885) S. 283 und Recueil des inscriptions juridiques grecques (Dareste, Haussoullier et Reinach) 1892 p. 275ff.

[5]) A. Böckh, Die Staatshaushaltung der Athener 1. Aufl. 1817 II S. 131.

daß sich reiche Schutzgenossen dem Staate bisweilen als Gläubiger freiwillig anboten, doch durften sie dabei keinen Sprachfehler machen, der das attische Ohr verletzte, wenn sie nicht abgewiesen werden wollten. In der That findet sich in dem Lexikon des Photios[1]) unter dem Worte *θεριῶ* (= ich werde mähen, fig. tilgen) Folgendes ausgeführt: Wenn ein Metöke den Athenern Geld pumpen wolle und sage: *ἐγὼ ὑμῖν δανειῶ,* so werden sie wütend und lehnen die Offerte ab. Sage er dagegen: *δανείσω ὑμῖν τοῦτο τὸ ἀργύριον,* so lächeln sie und lassen sich gerne Geld vorschießen. Diese sprachliche Empfindlichkeit zeigt das moderne Leben bei Staatsanleihen nicht mehr, weder im heutigen Griechenland noch in anderen Staaten, — man würde sicherlich überall in liebenswürdiger Weise über eine solche Unebenheit nachsichtig hinweggehen.

Allerdings wurde noch in diesem Jahrhundert ganz ernsthaft darüber diskutiert, ob Fremde zu einer Anleihe ebenfalls zugelassen werden sollen[2]) und die Erzählung Roschers mutet uns recht antiquarisch an, daß nämlich Württemberg früher grundsätzlich gar keine ausländischen Kapitalien annahm, ferner, daß ein an einen Ausländer vererbter Staatsschuldschein sogleich gekündet wurde.[3]) Jedenfalls ist diese Frage auf dem Boden der Praxis anders entschieden. Die Staaten sind eben vielfach gezwungen, auf aus-

---

[1]) Photios war Patriarch von Konstantinopel (857—879). Er ist Verfasser eines Lexikons (Λέξεων συναγωγή und zugleich eines großen Excerptenwerkes Βιβλιοθήκη ἢ μυριόβιβλος). Da dieser Autor unter den Juristen nicht gerade eine Rolle spielt, füge ich hier noch bei, was W. Christ, Griechische Litteraturgeschichte 2. Aufl. München 1890 S. 704 über ihn und seine erwähnten Erzeugnisse sagt: Die Bibliothek enthält ein reichhaltiges, mit Inhaltsangaben und Auszügen ausgestattetes Verzeichnis von 280 jetzt zum großen Teil verloren gegangenen Werken, welche Photios auf einer Gesandtschaftsreise nach Persien sich hatte vorlesen lassen.

[2]) Carl A. Lex, Die Staatsschulden und Staatspapiere mit besonderer Rücksicht auf Großbritannien, Frankreich, Österreich, Preußen und Rußland (Leipzig 1831) S. 19. Chr. Bernoulli, Beiträge zur richtigeren Würdigung der Staatsanleihen überhaupt und der verschiedenen Anleihensformen (Karlsruhe 1833) S. 113 u. 114 führt aus, die Herbeiziehung ausländischer Kapitalien sei dem Gesammtinteresse zuträglich, wenn sie wohlfeiler als im Lande selbst zu erhalten seien.

[3]) Roscher a. a. O. §. 132 Note 5.

wärtiges Kapital zu rekurrieren, namentlich diejenigen, welche nicht zu den reichen gezählt werden können.[1]) Ja, es wird jetzt auch doktrinell ausgeführt, daß „der ausländischen Anleihe" eine wahrhaft kulturhistorische Mission des internationalen öffentlichen Kredits zukomme.[2])

Heutzutage giebt es keinen schuldenfreien Staat, einzig der Staat New-York scheint eine Ausnahme zu machen, und diese Thatsache wurde im Januar 1894 mit allen Zeichen des Erstaunens in den Zeitungen verkündet, — begreiflicherweise erregte sie überall Sensation und wohl auch Gefühle der Sehnsucht.

Abgesehen von diesem vereinzelten Rechtsbilde stehen wir unzweifelhaft vor einer partiellen oder totalen Insolvenz einzelner Staaten, vor einer mehr oder weniger ungenierten Abschüttelung von Schulden oder einer Reduktion der versprochenen Zinse. Wenn ich mit einem Namen alle diese Fälle zusammenfassen darf, so kann ich wohl sagen, daß der Staatsbankerott keine indifferente Frage der Neuzeit ist,[3]) — ist ja doch vorgeschlagen worden, die Staaten so zu klassifizieren, daß sie eingeteilt werden in solche, die zahlen, und solche, die nicht oder nicht mehr zahlen.[4]) Die französische Nationalversammlung vom 13. Juli 1789 hatte allerdings diesen Ausdruck — fast darf man sagen — mit einem hoheitlichen Verbote

---

[1]) Lehr a. a. O. S. 829 sagt, daß an das Ausland verschuldet seien Rußland, Österreich-Ungarn, Italien, Spanien, Portugal, Türkei, Rumänien, Griechenland, Ägypten. Anders liegt die Sache in England, Frankreich, Deutschland, Belgien, Niederlande, Schweiz. Früher war aber auch Deutschland nicht reich genug, um seine Schulden bei seinen eigenen Angehörigen zu kontrahieren. Vgl. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 3. Aufl. S. 751. Bezüglich außereuropäischer Länder füge ich hinzu, daß z. B. Japan nur 1/30 der Staatsschulden dem Auslande schuldet. Wenigstens führt dies P. Mayet, Die japanische Staatsschuld, Yokohama 1879 S. 2 aus.

[2]) A. Wagner, Finanzwissenschaft, 3. Aufl. I. S. 159.

[3]) Auch Bernoulli führt a. a. O. S. 106 aus, der Staat begehe „eine Art Bankerott" dann, wenn er vertragliche Zinsen kürze. Die verschiedenen Modalitäten des Staatsbankerotts siehe bei A. Körner, Staatsschuldentilgung und Staatsbankerott, Wien 1893 S. 75 ff. Bei einzelnen Staaten stehen wir vor einer permanenten Phtisis der Finanzen.

[4]) Henri Becker, Les emprunts d'États étrangers en France, Paris 1880 p. 17.

belegt und ausgesprochen: nul pouvoir n'a le droit de prononcer l'infâme mot de banqueroute. Allein zwei Monate später wurde ein patriotisches Anleihen aufgelegt, es erfolgte die Ausgabe der Assignaten, die Zinsen der Schuld wurden nur zu $^1/_4$ in baar, zu $^3/_4$ in wertlosen Scheinen bezahlt und am 30. Juli 1797 wurde die ganze Schuld auf $^1/_3$ herabgesetzt („tiers consolidé"), die übrigen $^2/_3$ wurden zwar formell als rückzahlbar erklärt, thatsächlich aber gestrichen.[1]) Ich meine also trotz der Verdammung des Ausdrucks Staatsbankerott müssen wir davon reden, — die modernen Zeiten geben uns die dringende, ja die fast unheimliche Veranlassung dazu.[2]) Euphemistisch wird freilich lieber von „havarierten Staatsfinanzen" gesprochen,[3]) immerhin teilten die Zeitungen neuestens mit, daß ein

---

1) Vgl. Lehr a. a. O. S. 832. Auch in Spanien und in anderen Ländern kamen in früheren Jahrhunderten Staatsbankerotte vor. Das Wort Bankerott stammt aus banco rotto = der zerbrochene Zahltisch (ursprünglich banca rotta). Vgl. Lattes, Il diritto commerciale delle città italiane p. 313. Ich trete nicht auf die Geschichte des Staatsbankerotts ein. Vgl. Lehr a. a. O. V. 832, Staatslexikon von Rotteck & Welker (1. Aufl.) XV. S. 20, Michel Chevalier, Cours d'économie politique I. (Paris 1855) p. 97—99), Roscher a. a. O. §. 133 und Escher, Handbuch der praktischen Politik I. 369 ff.

2) Die Zeitschrift L'Europe nouvelle I. No. 2 (1894) faßt die gegenwärtige Situation in die Antithese zusammen: guerre ou banqueroute! Übrigens sagte Ad. Smith, Wealth of nations book V. ch. III., den Ruin der großen europäischen Völker voraus für den Fall, als die Schuldenlast Fortschritte mache, — was würde er erst jetzt sagen, wenn er die Riesenschulden der Gegenwart sehen könnte! Das dort von Smith lobend hervorgehobene Einzelbeispiel haushälterischer Sparsamkeit (der Kanton Bern) hat seine Finanzgrundsätze seither auch gründlich geändert! Leroy-Beaulieu sagte im Economiste français vom 22. Juli 1893 Nr. 29 p. 97—99: nous craignons fort que, au train actuel, la moitié du monde civilisé ne devienne à brève échéance insolvable. Er sprach dabei speziell von Portugal, Spanien, Griechenland, Italien. Vgl. auch Economiste français vom 28. Okt. 1893 Nr. 43 p. 545—547.

3) Der Titel rührt her von Leroy-Beaulieu, der ihn im Economiste français Juni 1891 verwendete (finances avariées). Vgl. auch Economiste français vom 27. Febr. 1892 Nr. 9 p. 257—259, ferner vom 28. Juli 1894 Nr. 30 p. 105—107, Nr. 31 vom 4. Aug. 1894 p. 137—139. Es wird darin von den Finanzen von Argentinien, Brasilien, Spanien, Portugal, Griechenland, Italien gesprochen.

früherer Staatsrat und Justizminister und jetzt Professor an der Hochschule in Belgrad (Giga Gersitsch) im Jahre 1893 ein glänzendes Plädoyer für den Staatsbankerott im allgemeinen und für dessen thatsächliche Praktizierung in Serbien im speziellen publiziert habe.

Der moderne Staat benutzt seinen Kredit in der verschiedenartigsten Weise,[1]) z. B. durch Errichtung von

1. Renten;[2])
2. Hypothekarschulden;
3. fundierten Obligationen. Darunter versteht man diejenigen Schulden, für deren Tilgung in früheren Zeiten bestimmte Einnahmen oder Neueinnahmen im Etat vorgesehen waren. Wurden dann derartige fundierte Obligationen verschmolzen, so sprach man von „Consolidated“ oder abgekürzt von „Consoles“ (dette non exigible ou consolidée).

   Heute nennt man alle diejenigen Schulden fundiert, die auf lange Dauer bestehen,[3]) — der „Fundus“ ist verloren gegangen!
4. schwebenden Schulden (dette exigible ou flottante).

---

[1]) Ich trete hier nicht ein auf die verschiedenen Perioden der Volkswirtschaftslehre, wonach die Staatsschulden bald ein Übel, bald ein Glück seien. Eine objektive Abwägung der Frage siehe bei Nebenius, Der öffentliche Kredit (1829), S. 659 ff. und bei Roscher, System der Volkswirtschaft, 2. Aufl. IV. 1 §. 129 (S. 539). Die Geschichte hat die Frage in einer überaus klaren Weise entschieden: wir haben mit der Thatsache und der rauhen Wirklichkeit großer Staatsschulden zu rechnen. — Bei den Anleihen kommen bekanntlich viele Variationen vor und Wagner speziell scheidet Anleihen aus der heimischen und aus der fremden Volkswirtschaft. Vgl. A. Wagner, Finanzwissenschaft, 3. Aufl. I. S. 154. Die verschiedenen Begebungsarten (freihändiger Verkauf, Börsenanleihen, öffentliche Submission) sind bekannt.

[2]) Historische Bemerkungen über die Renten in Frankreich enthält G. Deloison, Traité des valeurs mobilières, Paris 1890 p. 23 ff. Vgl. auch J. M. Georges, Manuel des transferts et mutations de rentes sur l'Etat, 2. ed. 1891.

[3]) Vgl. W. Vocke, Die Grundzüge der Finanzwissenschaft (Leipzig 1894), S. 385. In Bayern ist die Staatsschuld auf den Malzaufschlag „fundiert“, und der Aufwand dafür wird rechnerisch aus deren Ertrag bestritten. Sachlich hat dies aber keine Bedeutung.

Möge der Staat das Geld verwenden für fiskalische oder administrative oder andere Zwecke, so handelt es sich überall um Verpflichtungen privatrechtlichen Charakters,[1] — ich trete hier nicht weiter ein auf die Frage, ob ein Zahlungs- oder Summenversprechen oder ein Darlehensversprechen vorliege.[2] Jedenfalls handelt es sich stets um ein Rechtsgeschäft zivilistischer Art, das deswegen den Regeln des internationalen Privatrechts unterstellt werden muß, weil es sehr häufig zwischen einem Staatswesen und fremden Angehörigen eingegangen wird.[3]

Die Existenz der Staatsschulden wird als ein notwendiger Bestandteil der modernen Staatswirtschaft hingestellt, — sie seien dazu berufen, die Zukunft mit der Gegenwart, das Werden des Staats mit seinem gegebenen Zustande zu verbinden.[4] Allein die Frage dürfte doch einiges Nachdenken verdienen, ob diese mit einem Hauche von Begeisterung vorgetragene Begründung der Staatsschulden auf dem Boden der Praxis nicht einer Korrektur bedürfe: haben die Staaten diese Verbindung nicht in einer zu intensiven Weise hergestellt? Ich meine, jener enthusiastische Sirenengesang wirke gefährlich, und wenn man gesagt hat, das Bestreben, dem Phantom der gänzlichen Schuldentilgung nachzujagen, sei unfruchtbar,[5] so ist zu erwiedern, daß diese Jagd entweder nie recht geöffnet

---

[1]) Vgl. v. Gönner, Von Staatsschulden 1826 S. 175 ff., 189 (aber freilich S. 196), Bluntschli, Lehre vom modernen Staat 5. Aufl. II. S. 534, namentlich Laband, Staatsrecht 2. Aufl. II. S. 883 u. 884, sowie G. Meyer, Verwaltungsrecht (1885) II. §. 257.

[2]) Georg Cohn in Endemann's Handbuch des Handelsrechts III. S. 864 u. 865. Perriquet, Les contrats de l'Etat, Paris 1884, No. 447, sagt unter Bezugnahme auf die Darleihen des französischen Staats an Griechenland und die Türkei: ces contrats ne relèvent que du droit des gens. Vgl. auch Molengraaff, Leiddraad bij de beœfening van het Nederlandsche handelsrecht S. 184 u. 185.

[3]) Anderer Meinung ist allerdings Berr, Etude sur les obligations émises par les sociétés, les communes, les départements et l'Etat (Paris 1880) p. 235. Der vorhin zitirte Jurist Gönner meint (S. 196/7), es liege allerdings eine Privatrechtssache vor, aber es handle sich auch um eine Staatssache, und jeder Staatsgläubiger mache im voraus hiernach seine Rechnung!

[4]) L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 3. Aufl. S. 716.

[5]) C. Dietzel, Das System der Staatsanleihen, Heidelberg 1855 S. 143.

oder jedenfalls längst geschlossen ist. Es ist an der Zeit, wieder etwas nüchternere Sätze zu vertreten,[1] — das in der modernen Welt merkwürdig geschickt praktizierte Balanzieren mit den Millionen von Ziffern bedarf einer gewissen Einschränkung. Gewiß ist es zulässig, den „ungeborenen Geschlechtern" Schulden aufzuladen, aber es ist Maß zu halten, und auch der Staat muß ein sorgfältiger Hausvater sein.[2]) Auch ist offenbar ernsthaft gegen den fast chronischen Dolus zu opponieren, der an einzelnen Orten und Himmelsstrichen bemerkt werden kann. Wenn ich richtig sehe, so unterscheidet sich das moderne Völkerrecht und das unter den Angehörigen der einzelnen Nationen beobachtete Verfahren von den früheren Zeiten doch ganz wesentlich. Jetzt wird an die sämmtlichen Handlungen der Staaten und der Menschen der Maßstab des Rechts und der Moral angelegt, und insbesondere giebt es einen von Niemandem bestrittenen Satz, der für alle Arten und Racen von Völkern und Einzelnen gleich zutreffend ist, daß nämlich abgeschlossene Verträge zu halten sind. Wenn ihn aber einzelne souveräne Staaten vergessen, muß die Rechtswissenschaft ihn energisch in Erinnerung rufen.

[1]) Auch H. Sattler, Die Effektenbanken, S. 128, sagt mit Recht, die größere Leichtigkeit, Geld geliehen zu bekommen, lege die Versuchung nahe, die Staatsausgaben unnötig anwachsen zu lassen und lieber durch Schuldenmachen als durch Steuern zu decken.

[2]) Schon Bluntschli erhob seine warnende Stimme (a. a. O. S. 532). Vgl. auch J. H. Hottinger, Der Staatshaushalt der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer einzelnen Republiken (Zürich 1847) S. 149. Und E. Sulzer, Ideen über Völkerglück (Zürich 1828), sagt S. 93 pessimistisch, „gleich wie von geringem Anfang, aus sich selbst, der Seidenwurm sein glänzendes Grab schließt, so spannen sich Anleihen aus Anleihen um den Staat." Scharfe Worte gegen die weitgehende Belastung der Zukunft finden sich im „Economiste français" Nr. 9 vom 27. Februar 1892 p. 264: Quant à l'esclavage, il a changé de forme . . et c'est à nos fils, petit-fils et arrière-neveux que nous donnons des fers sous forme de dettes; comme si nous avions le droit de les engager, sans leur consentement, jusqu' à la fin du XX[e] siècle et au delà (Challey Bert). — Speziell bezüglich der Eisenbahnschulden wurde nicht ohne Grund eine Tilgung in räsonnabler Zeit empfohlen, weil nämlich die Eisenbahnen vielleicht durch neue Schöpfungen der Technik enttront werden. Darauf macht aufmerksam G. Le Secq Destournelles 2. Abt. der Thèse Etude historique et économique sur l'établissement des chemins de fer en France, 1890, p. 250.

Ich spreche hier von den Schuldverpflichtungen auswärtiger Staaten (d. h. des **Fiskus** im Gegensatze zu den res privatae principis)[1]) und halte im Verfolge die verschiedenen Spezialitäten staatlicher Titel und Schulden nicht auseinander. Ich bin mir der Thatsache ja allerdings wohl bewußt, daß der Rechtsgrund der einzelnen Schulden ein sehr verschiedener sein kann und daß auch sonst sich hier weitere Gesichtspunkte öffnen.[2])

Auch führt die vorliegende Frage auf ein allgemeineres Terrain zurück: welche Rechtsmittel können überhaupt angewendet werden, wenn ein auswärtiger Staat seine Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen nicht erfüllt, — ich erinnere hier an die Weigerung Italiens, das im Vertrage mit der Schweiz vorgesehene Schiedsgericht zu konstituieren.[3])

In dieser Materie sind wir von der Gesetzgebung und Literatur fast völlig verlassen.[4])

---

[1]) **Vattel**, Droit des gens l. II c. XIV §. 215 und 216, hält diese zwei Dinge scharf auseinander.

[2]) Ferner rede ich nicht von den Modalitäten bez. der Form der Wertpapiere. Vgl. dazu **Brunner** in Endemanns Handbuch des Handelsrecht II S. 152—154, 161 und 162 und Regelsberger Pandekten I S. 404 und 405. Ebensowenig trete ich auf die Frage ein, ob der Kauf der betreffenden Titel unter die Handelsgeschäfte falle und wie weit die Sensale haftpflichtig oder verantwortlich werden. Vgl. dazu **Lyon-Caen** und **L. Renault**, Droit commercial 2 ed. I Nr. 108 und IV Nr. 946. **R. Mayer**, Der Kapitalismus fin de siècle 1894 S. 440, meint, die verschuldeten Staaten bedürfen „einer gründlichen Änderung ihres Wirtschafts- und Verwaltungssystemes", — auch das kann **ich** nicht untersuchen. — Besonders wertvoll sind bekanntlich auch die Publikationen, welche anläßlich der Kuponsprozesse der österreichischen Eisenbahngesellschaften erschienen, namentlich **Bekker**, Über die Kuponsprozesse und über die internationalen Schuldverschreibungen (1881) und **Hartmann**, Internationale Geldschulden (1882).

[3]) Man mag über die Kontroverse selber denken wie man will, und man mag Italien **materiell** Recht geben, soviel ist doch klar, daß seine Begründung, es handle sich um **interne** Fragen, unendlich schwach war. Es kommt auf die Auslegung eines internationalen Vertrages (von 1892) an, der in allgemeiner Gestalt die Kompromißklausel enthält.

[4]) Das niederländische bürgerliche Gesetzbuch sagt in Art. 567, daß die Aktien oder Coupons von Obligationen, von Darlehen zu den beweglichen Sachen gehören, inbegriffen **die von fremden Mächten** eingegangenen (daaronder begrepen die, welke door vreemde mogendheden zijn

Andere Fragen, welche mit den Staatsschulden allerdings auch zusammenhängen, sind schon erörtert worden, z. B. ob der Regent verbunden sei, die Staatshandlungen der Regierungsvorfahren und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zu respektieren,[1]) ferner die Frage, ob Staatsschulden an einen anderen Staat, mit dem man im Kriege lebe, bezahlt werden sollen.[2])

Besonders häufig kam die Übernahme von Schulden bei Total- oder Partialinkorporationen vor. Dudley-Field widmet in seinem Buche dem Schicksale der Schulden bei Annexionen oder Abtrennungen eine Reihe von Bestimmungen.[3]) In der That können ja verschiedene juristisch erhebliche Änderungen bei den Staatswesen vor sich gehen:

1. wenn ein Staat neu entsteht (durch Teilung) oder originär (Kongostaat);
2. wenn ein Staat untergeht (durch Teilung, Vereinigung, Einverleibung);

---

aangegaan). Vgl. noch die Bestimmungen über die Renten Art. 1807 bis 1810. Auch das österr. Zivilgesetzbuch enthält eine Bestimmung (§. 990). Vgl. dazu L. Pfaff, Geld als Mittel pfandrechtlicher Sicherstellung, insbesondere das sog. pignus irregulare, Wien 1868, S. 9 und Georg Cohn im Handbuch des deutschen Handels- und Wechsel-R. III. S. 967 ff. — Über die Literatur finden sich Angaben zusammengestellt bei Politis a. a. O., p. 284—288.

[1]) Vgl. z. B. Klüber, Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten, 3. Aufl. 1831 §. 252—254; Pfeiffer, Inwiefern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten nach dessen Rückkehr verbindlich 1819 und Alglave & Renault, La personnalité de l'Etat en matière d'emprunt (Paris 1880).

[2]) Pitt Cobbett, Leading cases and opinions on international law 2 ed. S. 159 u. 160. England bejahte die Frage.

[3]) Dudley-Field, Draft outlines of an international Code §. 22—26. Auch L. Levi, International law with materials for a Code of international law, 1887, spricht S. 84 kurz davon. Die Verteilung der Schulden anläßlich der Lostrennung von Belgien ist berührt bei M. Milovanowitsch, Les traités de garantie au XIX. siècle (Paris 1888) p. 189 und 190. Schon im Altertume kam die Frage vor, wie es mit den Staatsschulden zu halten sei, wenn zwei Staaten zu einem verschmolzen wurden (Sympolitie) oder wenn ein Staat sich in zwei auflöste (Apopolitie). Vgl. Szanto in der Zeitschrift Wiener Studien VII. S. 249.

3. wenn ein Staat ein neues Gebiet erlangt oder einen Teil desselben verliert.

Es tritt dabei namentlich auch die Frage auf, wie die Nachfolge in die Schulden eines Staates juristisch charakterisirt werden muß (expromissio, adpromissio) und ob der Staat, von dem ein Gebiet losgetrennt wurde, regreßpflichtig bleibt.

Ferner kam schon zur Erörterung, welche Pflichten entstehen daraus, daß Staaten Anleihen anderer Staaten garantieren,[1]) und die Frage, ob die Staaten auswärtige Kreditoren besteuern können.[2])

---

[1]) Vgl. Kaufmann, Das internationale Recht der ägyptischen Staatsschuld Berlin 1891. S. 102—105, 156, 160 u. 161.

[2]) Roscher, System a. a. O. §. 132 und Note 12. Geffcken meinte, die neue italienische Steuer auf Renten gegenüber den Fremden, sei „a distinct breach of trust“ (The war-chests of Europe in The nineteenth Century Aug. 1894 p. 234). Im Vorbeigehen merke ich hier an, daß Mirabeau sich sehr energisch gegen die Besteuerung der Renten ausgesprochen hat. Discours et opinions de Mirabeau, Ausgabe von Barthe, 1820 III. p. 34—39, 121.

I.

Wir Alle wissen genau, welche Folgen eintreten, wenn ein **Privatmann** seine Schulden nicht bezahlt. Es erfolgt eine gerichtliche Konkurseröffnung (in den Ländern des französischen Rechts wenigstens dann, wenn es sich um einen Kaufmann handelt), es findet eine amtliche Liquidation des ganzen Vermögensbestandes statt, eine Verteilung der Konkursdividende, und daran knüpfen sich regelmäßig noch öffentlich-rechtliche Konsequenzen.

Allein was geschieht gegenüber den Staaten, die das fällige Kapital oder die Zinsen nicht bezahlen? Die doktrinelle Jurisprudenz sagt freilich, als Eigentümer oder als Gläubiger im Gebiete des Privatrechts habe der Staat keine andere Herrschaft als jede Privatperson, und als **Schuldner** sei er gleich solchen verpflichtet.[1]) Aber wenn es sich um privatrechtliche Rechtsansprüche von Individuen gegen **auswärtige Staaten** handelt, so stehen wir, wenn ich so sagen darf, beinahe mitten in der Jurisprudenz des Ungewissen. Die objektive Thatsache der Insolvenz wird nicht festgestellt, es wird kein Konkursurteil (decretum de aperiundo concursu) erlassen, es giebt keine auswärtige Zivilinstanz so wenig als eine interne, an die man sich wenden könnte. Der auswärtige Staat „beschließt" einfach, das Kapital nicht zu bezahlen oder Kupons nicht einzulösen. Es bestehen hier also gegenüber der Insolvenz

---

[1]) Vgl. **Regelsberger** Pandekten 1 S. 115, womit freilich auch die elegische Bemerkung S. 418 zu verbinden ist, wonach der Schutz der Staats- und Gemeindegläubiger, welchen das Privatrecht biete, immer unvollkommen sein werde. Auch J. L. **Klüber**, Oeffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten, 3. Aufl. § 340 sagt, der Staat habe in der Regel dieselben Rechte und **Pflichten**, wie ein Privatgläubiger.

eines Privaten tiefgehende Differenzen.[1]) Kohler wirft in seinem Lehrbuche des Konkursrechts allerdings die Frage auf, ob auch gegen den Staat der Konkurs eröffnet werden könne, aber er spricht doch in That und Wahrheit nur von Korporationen und Gemeinden.[2]) Und in einem anderen Werke sagt der gleiche Schriftsteller, der Konkurs gegen Gemeinden und Staaten unterliege den gewöhnlichen Grundsätzen, sofern nicht die Landesgesetze (nach § 15 Ziff. 4 des Einführgsges. der C.P.O.) über die Exekution gegen solche öffentliche Gemeinwesen besondere Bestimmungen gegeben haben und bei auswärtigen Staaten die Grundsätze des internationalen Rechts dazwischentreten.[3]) Wenn man nun bei den Vertretern des internationalen Rechts Nachschau hält, ob bestimmte Normen existieren, so findet man allerdings, daß es in geradezu schrecklicher Weise zwischen das Recht tritt. Der hervorragende deutsche Internationalist v. Bar trägt die Lehre vor, die Staaten haben bezüglich der von ihnen kontrahierten Schulden „gewissermaßen ein beneficium competentiae in weitem Umfange": sie müssen sich zuerst selbst erhalten und die Bezahlung der Schulden stehe nur in zweiter Linie. Exekution und Jurisdiktion gebe es hier nur, soweit und so lange die Gesetzgebung (die hier souverän schalte) sie zulasse. Diese im innersten Kern trostlose Doktrin wird mit einer Ruhe entwickelt, als ob sie unzweifelhaft richtig und sogar zu billigen wäre, — nicht ein Wort der Kritik wird diesen Ausführungen „angehenkt".[4]) Auch französische Juristen stehen auf dem gleichen Boden. Es wird gesagt, die souveränen Staaten seien nur sich selber verantwortlich,[5]) ein Staat stehe nicht unter den Regeln des Privatrechts, die einzelnen

---

1) Lehr a. a. O. S. 832.

2) Kohler, Lehrbuch des Konkursrechts S. 71.

3) Kohler, Leitfaden des deutschen Konkursrechts für Studierende. S. 10.

4) v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, II. S. 663 u. 664. — Kaufmann, Das internationale Recht der ägyptischen Staatsschuld S. 15 und Note 2 opponiert freilich gegen ihn.

5) M. Milovanowitsch, Les traités de garantie au XIX. siècle p. 394 führt aus: Les Etats souverains ne relèvent que de Dieu et de leur épée; ils sont leur propres juges et décident seuls, jusqu'à quel point leurs intérêts et leur honneur exigent l'exécution des engagements signés.

Gläubiger haben gegen ihn keine Klage und können sich in die inneren Geschäfte nicht einmischen, — ebenso wenig die Regierungen, denen die Gläubiger angehören: dies folge unausweislich aus der Souveränität und aus einer Art internationaler Staatspraxis.[1]) Auch hatte schon Zachariä folgenden Satz ausgesprochen:

> Angenommen z. B., daß eine Regierung .... sich eines Wortbruchs gegen ihre auswärtigen Gläubiger schuldig macht, völkerrechtswidrig handelt sie gleichwohl nicht.[2])

Und zur Unterstützung wird darauf hingewiesen, daß die britische Regierung sich immer geweigert habe, die Sache der englischen Kapitalisten, die bei den Staatsanlehen der südamerikanischen Freistaaten große Summen verloren, zu der ihrigen zu machen.[3])

In der That hat sich auch die moderne Diplomatie auf einen ähnlichen Boden gestellt. Sie begnügte sich (fast ausnahmslos) mit Noten, allein die Verwendung von Druckerschwärze in offiziellen Artikeln und die Absendung diplomatischer Noten pflegte die erschütterte Position der Gläubiger in der Regel nicht zu ändern.

So stehen wir also vor zwei Sätzen:

1. Grundsätzlich und theoretisch hat der Privatmann gegen den Staat also auch gegen den auswärtigen Staat die aus dem allgemeinen Rechte sich ergebenden Befugnisse.
2. Praktisch angesehen kann der Gläubiger eines wortbrüchigen auswärtigen Staates gar nichts machen.

Man darf auch so sagen: Der privatrechtliche Rechtstitel und die gerichtliche Klage, die daraus entspringt, geht hier gegenüber

---

[1]) Georges Guillaumont, L'Egypte moderne en droit international, les procès mixtes en Egypte avant et après la Reforme judiciaire II. Teil einer Dissertation, Paris 1891 p. 283. Zum Beweise der internationalen Rechtspraxis wird hingewiesen auf Österreich-Ungarn, Spanien, Portugal und die Türkei und die Frage aufgeworfen, mit welchem Rechte das Prinzip der Nichtintervention in Ägypten nicht gelte. Vgl. auch p. 241—245. Hier wird ausgeführt, daß ein Staat nicht durch ein Gerichtsurteil in Konkurs erklärt werden könne.

[2]) Zachariä, Vierzig Bücher vom Staat Heidelberg 1843, V. S. 27, VII. S. 164—168.

[3]) Ebenda V. S. 27 Note 2.

einem fremden Staate plötzlich temporär unter und es entsteht höchstens ein Anspruch auf die Hülfe der Diplomatie des einheimischen Staats.[1]) Das denkbar klarste jus privatum verliert die actio oder die Aktionskraft und verwandelt sich in einen völkerrechtlichen Gesichtspunkten unterliegenden Anspruch zweifelhaften Charakters und zweifelhafter Güte.

Unter diesen Umständen scheint das praktische Resultat unserer Betrachtungen höchstens darin zu liegen, daß man auf der einen Seite Vorsicht in der Kapitalanlage empfiehlt[2]) und auf der andern Seite den Staaten den Rat gibt, ihre Moral zu ändern.[3])

Allein mit diesem fast ganz negativen Resultate kann sich die Jurisprudenz nicht begnügen. Sehen wir von der einfachen Thatsache der Darleihen aus, so entsteht ja daraus zweifellos, wie schon angeführt, ein privatrechtliches Rechtsverhältnis (juris nexus oder juris vinculum). Vielleicht in besonders solenner Weise begründet, soll es bezüglich der Tilgung völlig indifferent sein, während doch die Lösung (das solvere oder liberare) ein rechtliches Korrelat des ersten Akts ist. Dieses Rechtsverhältnis soll dem Belieben des Schuldners bezüglich Kapital und Zinsen sowie seinem Gutdünken bezüglich der allfällig zu erlaubenden gerichtlichen Schritte und der Exekution ausgeliefert sein! Die rechtliche Bindung verschwindet also hier, der Rechtstitel wird zum blassen Scheine degradiert, der Kreditor hat, wenn es gut geht, noch die Aussicht, einem Gläubigerschutzvereine beizutreten oder einen Gnadenakt zu erbitten. Das Zivilrecht scheint hier jede Muskelkraft verloren zu haben. In der

---

[1]) Das Gebiet der Politik oder des Völkerrechts übernimmt dann die Mission einer Art von Appellationsgericht! Vgl. Lawrence Essays on some disputed questions in modern international law 2. ed. 1885 S. 228, 233.

[2]) B. C. Zahn, Politia municipalis Lips. 1713, Ausgabe von Th. C. Zahn, sagt liber II. c. 58 No. 2: Fatendum ergo, periculosum esse cum civitatibus contrahere praesertim autem illis credere.

[3]) W. A. Scott, The repudiation of State debts New-York 1893 S. 263 stellt folgende moralisierende Reflexion an: It is fitting to make mention of the most obvious and most efficient remedy of all; namely, the inculcation of a high standard of morality into the minds and convictions of the people. Every citizen should regard a public debt as a sacred obligation and should resent its repudiation as a personal disgrace.

That wird denn auch neuestens noch von juristischer Seite ausgeführt, die ganze Sanktion der Staatsschuldscheine liege im Kreditverlust und der Unehre des Staats (discrédit et déshonneur de l'État).[1])

Ein solcher „Rechtsverband" bedarf der Korrektur, — eine derartige juristische Bilanz kann unmöglich der Gerechtigkeit entsprechen. Denn die Schuldverschreibungen wie die vermögensrechtlichen Verpflichtungen in der Jurisprudenz überhaupt („die Obligationen") haben in der That nur dann einen Wert, wenn die Erfüllung von der Willkür des Versprechenden unabhängig gestellt wird, — das Klagerecht und die Exekution ist dem erworbenen Privatrecht inhärent.[2])

Wo liegt aber die Abhülfe? Es genügt mir, zunächst an dieser Stelle zu betonen, daß vernünftigerweise die Exekution gegen auswärtige Staaten nicht völlig lahm gelegt werden kann, sie darf nicht endigen mit der Absendung diplomatischer Noten und es kann auch nicht genügen, eine akademische oder finanzielle Warnungstafel vor solchen Staaten aufzurichten, die ihre Schulden nicht bezahlen.

Ich meine, diese Überzeugung müsse Jedermann haben.[3]) Wenn dies aber der Fall ist, so muß es auch eine Remedur des gegenwärtigen Zustandes geben.

---

[1]) Dies ist das praktische Resultat der schon erwähnten Arbeit von Politis. Vgl. auch p. 280—283. Vielleicht hat aber doch die griechische Nationalität des Verfassers auf seine juristische Überzeugung eine gewisse Reflexwirkung ausgeübt oder einen kleinen Schatten darauf geworfen. Das Gleiche gilt wohl auch gegenüber der Abhandlung von Kebedgy im Journal de dr. i. XXI. p. 504/5, woselbst der Landsmann von Politis sagt, die Hingabe von Geldern an auswärtige Staaten stelle ein Spekulationsgeschäft oder eine mehr oder weniger aleatorische Operation dar.

[2]) Regelsberger Pandekten I S. 201.

[3]) Man darf mir nicht etwa einwerfen, der einheimische Gläubiger des eigenen Staats (dem er angehöre) erhalte im Falle des Bankerotts auch keine Rechtshülfe. Daraus folgt nicht, daß Leute, die mit diesem Staate keine sonstigen Beziehungen unterhalten, sich einem Machtspruche unterzuordnen haben. Abgesehen davon bestehen zwischen den Angehörigen eines und desselben Staats viele Relationen, die jene Lösung von Schuldverhältnissen u. A. eher erträglich machen, als wenn ein auswärtiger Staat eingegangene Schulden mit dem Schwamm auslöscht.

Allerdings kann man auch hier nicht einfach mit der Rechtslogik operieren und nicht schlankwegs — ich meine ohne jede weitere Begründung und mit Hülfe einer gewissen fröhlichen Genialität — etwa verlangen, daß gegenüber den fremden Staaten eine Kontrollkommission für Staatsschulden oder ein internationales Konkursamt bestellt oder ein internationaler Kurator oder ein Receiver (wie bei den amerikanischen Eisenbahngesellschaften) oder eine commission mixte de liquidation[1]) ernannt werde. Die Schuldenfragen können zu Existenzfragen emporwachsen, — ich habe dies schon anderswo scharf betont.[2])

Ich möchte die vorliegende Materie von praktischen Gesichtspunkten aus untersuchen und auch auf möglichst praktische Weise beurteilen, — alle Doktorfragen (die auch hier erhoben werden können) liegen mir bei dieser Gelegenheit völlig fern. Mehr Gewicht möchte ich der Frage beilegen, ob das moderne Recht nicht auf eigenen Füßen stehe und ob neue Erscheinungen des Verkehrs nicht auch neue Rechtsbildungen erheischen.

---

[1]) Vgl. Politis a. a. O. p. 271.

[2]) In meiner Schrift Rechtsgutachten und Gesetzesvorschlag betreffend die Schuldexekution und den Konkurs gegen Gemeinden, ausgearbeitet im Auftrage des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (auch im Buchhandel Bern 1885 erschienen) S. 240 und 241.

II.

Gibt uns die Rechtsgeschichte Mittel und Wege in die Hand, um gegenüber dem geschilderten trostlosen Zustande eine praktische Lösung zu finden?

Ich will nicht an jenen Gedanken des Abbé St. Pierre, den er in seinem Memorial über den ewigen Frieden (Mémoire pour rendre la paix perpétuelle en Europe) aussprach, anknüpfen und etwa eine universale oder wenigstens eine europäische Acht gegen wortbrüchige Staaten anempfehlen,[1] — diese aus dem Arsenal der Kirche entlehnte Remedur wäre unpraktisch.

Auch das Institut des bürgerlichen Todes (mors civilis), das etwa gegen Gemeinden verwendet wurde,[2] ist natürlich nicht gegen Staaten wieder ins Leben zu rufen.

Ebenso wenig läßt sich vom internationalen Boden aus die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Staaten, speziell für die Aufnahme von Darlehen, Konstituierung und Ausgabe von Rententiteln beschränken, — dazu hätte Niemand die legale Kompetenz.

Ernsthafter in Erwägung kann höchstens jener Rechtssatz gezogen werden, wonach die Einzelnen im ganzen Mittelalter hindurch für die Schulden der Gemeinden und Staaten aufzukommen hatten.

---

[1]) St. Pierre schlug einen europäischen Staatenbund vor und die Aufnahme folgender Bestimmung: „Wer die Aussprüche des Bundes nicht anerkennt . . . wird in die europäische Acht gethan und mit allen Mitteln zum Gehorsam gezwungen". Vgl. Trendelenburg Lücken im Völkerrecht (1870) S. 22. Es ist allerdings festgestellt, daß Städte z. B. verbehmt wurden. Wie lange müßte ein Staat verbehmt werden? 100 Jahre 6 Wochen 1 Tag? Vgl. dazu Lindner Die Vehme 1888 spez. S. 607 (verglichen mit S. 281 und 268), sowie Wächter Beiträge zur deutschen Geschichte (1845) S. 214.

[2]) Vgl. meine Schrift: Rechtsgutachten und Gesetzesvorschlag, betreffend die Schuldexekution und den Konkurs gegen Gemeinden S. 234 und 235.

Heute ist ganz klar, daß der Staat als juristische Person sich allein verpflichtet, aber in früheren Zeiten traten als Schuldner auch die sämmtlichen Einwohner auf (z. B. als Mitschuldner oder correi) oder der Staat verpflichtete sich allein und einzelne Personen (bezw. alle Einwohner) leisteten Bürgschaft oder diejenigen Personen, welche in ihrer amtlichen Stellung Darlehen aufnahmen, wurden als Schuldner behandelt.[1])

Im höchsten Grade interessant ist es, daß schon im alten Griechenland eine Haftpflicht der einzelnen Privatpersonen vorkam für Schulden der Gesammtheit: wichtig ist das Anleihen, welches im 2. Jahrh. vor Chr. die Stadt Arkesine (auf Amorgos) bei Praxicles aufgenommen hatte. Der Gläubiger erlangte eine „Hypothek" auf sämtliche Staats- und Privatgüter der Insassen von Arkesine:[2])

> *ὑπέθετο δὲ Πραξικλῆς τάτε κοινὰ τὰ τῆς πόλεως ἅπαντα καὶ τἄἴδια τὰ Ἀρκεσινέων καὶ τῶν οἰκούντων ἐν Ἀρκεσινῃ ὑπάρχοντα ἔγγαια καὶ ὑπερπόντια.*

Übersetzung im Recueil:

> Une hypothèque a été conférée à Praxiclès sur toutes les propriétés communes de la ville, ainsi que sur les propriétés particulières des Arkésinéens et des personnes qui habitent Arkésiné, les dites propriétés situées tant sur terre que sur mer.

Und welche ernsthafte praktische Bedeutung diese Verpflichtung der Einzelnen hatte, ergibt sich aus der weiteren Vereinbarung §. 6:[3])

---

[1]) Alle diese verschiedenen Fälle sind schon im Altertum vorgekommen. Vgl. Szanto in den Wiener Studien VII S. 249. Speziell beim Darlehensvertrage von Orchomenos mußten sich die Polemarchen und der Schatzmeister persönlich verpflichten. Vgl. Szanto a. a. O. VIII S. 28, Recueil a. a. O. S. 284, 285, 291 und Wachsmut a. a. O. S. 285. Ich verweise auch auf J. H. Lipsius von der Bedeutung des griechischen Rechts (Leipzig 1893) S. 8 und auf Hitzig Griechisches Pfandrecht 1894 S. 19, 20, 32, 33.

[2]) Szanto, Wiener Studien VII S. 234 und Recueil des inscriptions juridiques grecques p. 312 ff. Ein weiteres Darlehensgeschäft der Stadt Arkesine findet sich unter den gleichen Bedingungen im Recueil p. 317. Vgl. auch das Anleihen von Orchomene das. p. 275. Ich verweise auch auf Goldschmidt, Zeitschrift der Savignystiftung rom Abt. X S. 368.

[3]) Vgl. dazu Recueil p. 331 und 336.

ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶσιν τὸ ἀργύριον κατὰ τὰ γεγραμμένα, ὡμολόγησαν καὶ διέθεντο Ἀρκεσινεῖς ὀφείλειμ Πραξικλεῖ ἓξ τάλαντα· καὶ ἐξέστω πράξασθαι Πραξικλεῖ ταῦτα τὰ χρήματα πράξει πάσῃ ἔκ τε τῶν κοινῶν τῶν Ἀρκεσινέων πάντων καὶ ἐκ τῶν ἰδίων τῶν Ἀρκεσινέων καὶ ἐκ τῶν οἰκούντων ἐν Ἀρκεσίνῃ καὶ ἐξ ἑνὸς ἑκάστου ἅπαν τὸ ἀργύριον καὶ ἐξ ἁπάντων . . . .

Übersetzung im Recueil:

> Pour le cas où la somme ne serait pas payée conformément à ce qui est écrit dans le contrat, les Arkésinéens sont convenus et ont disposé qu'ils devraient à Praxiclès six talents; Praxiclès pourra recouvrer cette somme par toutes voies d'exécution sur toutes les propriétés communes des Arkésinéens, et sur les propriétés privées des Arkésinéens comme de toutes personnes habitant Arkésiné, et en demandant la somme entière à chacun en particulier comme à tous . . . .

In dem Falle von Arkesine wird man wohl eine ausdrückliche Vertragspflicht der Angehörigen des Gemeinwesens annehmen müssen. Der Gläubiger begnügte sich also hier nicht mit der Verpfändung des ganzen Gemeindevermögens (*τὰ κοινὰ τῆς πόλεως*), — darunter wird man sich juristisch nicht die Konstituierung eines Generalpfandrechts, sondern die Einräumung eines Pfändungsrechts vorstellen müssen.[2])

Wie schon angedeutet, läßt sich die Haftpflicht der Singuli auf zwei verschiedene Arten denken:

1. auf Grund eines objektiven Rechtssatzes,
2. gestützt auf eine subjektive Verpflichtung der einzelnen Staatsangehörigen.

Lange Zeit hindurch galt in der That der Satz, daß für

---

[1]) Szanto a. a. O. VII 235 ff.

[2]) Darauf hat, wenn ich recht sehe, zuerst Dernburg das Pfandrecht nach den Grundsätzen des heutigen römischen Rechts 1860 I S. 72 aufmerksam gemacht. Nach griechischem Rechte konnte der Gläubiger vom Moment der Schuldfälligkeit an sich eigenmächtig in den Besitz des Pfandobjekts, also ohne Intervention staatlicher Organe setzen (= ἐμβάτευσις, pignoris capio). Vgl. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs S. 413 und 414.

Schulden eines Gemeinwesens auch seine Bürger und Einwohner direkt haften, und daß also ihr ganzes Vermögen dafür verantwortlich sei. Und zwar wurde dies angenommen ganz ohne Rücksicht auf allf. vertragsmäßige Verpflichtungen, es wurde dies auf Grund einer Legalhaftung konstruiert. Sie ruht auf der idealen Betrachtung, daß zwischen dem Ganzen und den Angehörigen des Gemeinwesens ein ethisches Band existiere. Die Beweise für diese Anschauung können massenhaft aus allen Ländern zusammengetragen werden. Die Theorie bestand in Deutschland, in Frankreich, Italien, England, in den Niederlanden, in der Schweiz und in Amerika. Diese historisch außerordentlich interessante Thatsache wurde vielfach beleuchtet,[1]) — ich selber machte darauf bezüglich der Stellung der Genossen von Gemeinden schon wiederholt aufmerksam.[2]) Nichts lag näher, als

---

[1]) Gierke hat in seinem Werke Das deutsche Genossenschaftsrecht II. S. 385 ff. den Detailbeweis geliefert.

[2]) Vgl. meine Broschüre Die Schuldexekution und der Konkurs gegen Gemeinden, Zürich 1880, S. 2—5, meine Schrift Rechtsgutachten und Gesetzesvorschlag betreffend die Schuldexekution und den Konkurs gegen Gemeinden, S. 1—14; meine Broschüre Das Exekutionsverfahren gegen Gemeinden mit besonderer Rücksicht auf die österreichische Gesetzesvorlage (Wien 1893) S. 10—13. Gegenüber den kritischen Bemerkungen von Klein (allgem. österr. Gerichtszeitung 1893 S. 379) möchte ich mir nur erlauben die dringende Bitte an den Rezensenten auszusprechen, die geschichtlichen Materialien zuerst zu lesen und nachher darüber zu urteilen. Ich verweise in Ergänzung meiner früheren Ausführungen auf W. A. Scott, The repudiation of State debts New-York, S. 254 und 255. Darnach war der zitirte Satz in Nordamerika geltendes Recht. Die Engländer hatten die Anschauungen der gegenseitigen Garantie aus dem germanischen Rechte. Vgl. J. D. Meyer Esprit, origine et progrès des institutions judiciaires des principaux pays de l'Europe II. p. 62 ff. und I. 126. Das Wort Bürger wird von Meyer (I. 135 Note 1) abgeleitet von borg = Garant und nicht von Burg. Vgl. auch IV. p. 374 ff. Auch aus den Niederlanden wird der Rechtssatz bezeugt. Bosch-Kemper, Handleiding tot de kennis van de wetenschap der zamenleving en van het Nederlandsche Staatsrecht III. deel (1865) S. 93: „de pligt om de belastingen te betalen werd oudtijds zoo zeer als eene verphligting van elk burger beschouwd, dat de burgers van eene stad gegijzeld konden worden, wanneer de stad hare schulden niet betaalde." Auch P. Kropotkin weist (Nineteenth Century, Aug. 1894, p. 202) auf jenen „allbekannten Satz" hin.

diesen Gedanken der Legalhaft auf den Staat (dessen Begriff sich aus dem der Stadt entwickelte) auszudehnen, und so darf man sagen: jener gleiche Idealismus bestand auch als geltendes Recht bei Staatsschulden. Ein großartiger Internationalist — der Niederländer Hugo Grotius — hat versucht, diese Theorie innerlich zu rechtfertigen. Seine Argumentation läßt sich in folgender Weise zusammenfassen.

Zunächst geht auch Grotius von den bekannten Sätzen des römischen Rechts aus, wonach scharf unterschieden werden müsse zwischen den Verpflichtungen einer juristischen Person und der Einzelnen. Er weist hin auf folgende Stellen:

l. 7 §. 1 quod cujusque universitatis nomine 3. 4:

Si quid universitati debetur, singulis non debetur, nec quod debet universitas, singuli debent.

l. unica C. ut nullus ex vicanis pro alienis vicanorum debitis teneatur 11. 56:

Grave est non solum legibus verum etiam aequitati naturali contrarium, pro alienis debitis alios molestari. Idcirco hujus modi iniquitates circa omnes vicanos perpetrari modis omnibus prohibemus.

l. 4 C. de exsecutoribus et exactoribus 12. 62:

Nullam possessionem alterius pro alienis debitis publicis vel privatis praecipimus conveniri.

Grotius fügt freilich hinzu, diese Aussprüche der Quellen gelten nur dann, wenn der Staat (oder das Gemeinwesen überhaupt) Güter oder Vermögen habe. Treffe diese Voraussetzung nicht zu, so haften die Einzelnen, aber nicht privatrechtlich gegenüber den Kreditoren sondern auf Grund ihrer Unterthanenstellung gegenüber dem Staate (. . . nimirum si universitas bona habeat, alioqui enim tenentur non singuli, sed qua pars sunt universorum).[1] Das grundlegende Prinzip ist aber für unsern Schriftsteller so wichtig, daß er es für zweckmäßig erachtet, auch noch die Autorität von Seneca zu zitieren, der allerdings unsere Frage direkt beantwortet:[2])

[1]) Hugo Grotius de jure belli ac pacis l. III. cap. II. unter I. No. 2.

[2]) Seneca de beneficiis l. VI. c. XIX. Ich zitiere nach der Ausgabe von F. Haase (Leipzig 1887). Den bei Grotius zuletzt erwähnten Satz fand ich hier nicht.

Si quis patriae meae pecuniam credat, non dicam me illius debitorem, nec hoc aes alienum profitebor aut candidatus aut reus. Ad exsolvendum tamen hoc portionem meam dabo,

und unmittelbar vorher:

Unus ex populo, non tamquam pro me solvam, sed tamquam pro patria conferam.

Singuli debebunt non tamquam proprium, sed tamquam publici partem.

Allein Grotius macht in sofortiger Anlehnung an das Gesagte ganze Wendung. Wie so? Er stützt sich für die völlig entgegengesetzte Lösung auf das Gewohnheitsrecht oder auf die Staatspraxis und stellt den Satz auf:

die fremden Staatsbürger haften bei uns mit ihrem ganzen Privatvermögen zu Gunsten der Einheimischen, wenn für die Ansprüche der Letzteren der fremde Staat nicht aufkommt.

Ich zitiere die Worte von Hugo Grotius:[1])

Haec quamquam vera sunt, tamen jure gentium voluntario induci potuit, et inductum apparet, ut pro eo quod debet praestare civilis aliqua societas, aut ejus caput, sive per se primo, sive quod alieno debito jus non reddendo se quoque obstrinxerit, pro eo teneantur et obligata sint bona omnia corporalia et incorporalia eorum qui tali societati aut capiti subsunt. Expressit autem hoc quaedam necessitas, quod alioqui magna daretur injuriis faciendis licentia, cum bona imperantium saepe non tam facile possint in manus venire quam privatorum qui plures sunt. Est igitur hoc inter jura illa quae Justinianus ait usu exigente et humanis necessitatibus a gentibus humanis constituta.

Mit diesem Satze wird die legale Haftung der Einzelnen

[1]) Grotius a. a. O. unter II No. 1. Ich zitiere aus der Ausführung des berühmten Rechtsgelehrten auch noch einige Sätze im holländischen Texte van 't regt des oorlogs en vredes (nach der Ausgabe von Gaveren Amsterdam 1705 S. 636): Doch alhoewel dit boven staande waaragtig is, zoo heeft nochtans door het regt der volkeren konnen ingevoert worden, (en het blijkt ook, dat het met der daad ingevoert is) u. s. w. Want men kan de goederen der Vorsten en Overheden dikwijls zoo wel niet in handen krijgen dan die van byzonderen, welke meer in getal zijn . . . .

für die Schulden des Staates von Grotius als geltendes Recht hingestellt. Das jus gentium voluntarium konnte das römischrechtliche Dogma beugen und es hat dies gethan, — für die Einführung des neuen Prinzips sprechen nach Grotius dringende Gesichtspunkte und die Lösung wird als rationell hingestellt.

Mit dieser Betrachtung sieht Grotius das neue Axiom gegenüber dem römischen Recht als bewiesen und gerechtfertigt an. Allein er fühlt doch das Bedürfniß, weitere Gründe ins Feld zu führen.

In welcher Weise läßt sich jene weitgehende Haftpflicht gemäß objektiver Satzung rechtfertigen, — dies ist die Frage, die sich Grotius doch auch noch vorlegte.[1])

Zunächst zieht Grotius den Rechtsvorgang der Bürgschaft in eine analoge Beleuchtung. Die Argumentation ist aber nicht gerade sehr durchsichtig. Es wird darauf hingewiesen, daß die Bürgen gestützt auf ihre Einwilligung ohne weitern Grund haften (. . . cum et fidejussores sine ulla causa ex solo consensu obligentur). Grotius legte auf diese Begründung offenbar einiges Gewicht, denn er kommt darauf später (in einem anderen Zusammenhang)[2]) noch einmal zurück und er betont, daß der Rechtsgrund für das Prinzip der Haftpflicht in einer Art von Bürgschaft liege:

> nam supra diximus, ex debito illo priore non res tantum debentis sed et subditorum ejus ex introducto jure gentium quasi fidejussione obligari.

Der Gedankengang von Grotius ist — wenn ich recht sehe — der: der Genosse eines Staats gilt vermöge eines tacitus consensus mit den Maßregeln des Ganzen als einverstanden, er billigt sie thatsächlich und kraft dieser Approbation erscheint er als eine Art Bürge des Staats. Die Berufung auf diese Konstruktion ist schwach; denn im internen Zivilrecht und im internationalen Recht kann eine Bürgschaft doch nur auf Grund einer ausdrücklichen Verpflichtung entstehen.[3])

---

[1]) Am angemerkten Orte Nr. 2.

[2]) Grotius liber III cap. XIII unter I Nr. 2.

[3]) Dies hat treffend schon Massé betont: Le droit commercial dans ses rapports avec le droit des gens et le droit civil, 2 ed. 1861 I No. 127. Das allerdings zwei Jahrhunderte nach Grotius erlassene holländische Zivilgesetzbuch sagt im Art. 1861: borgtogt wordt niet voorondersteld, maar moet uitdrukkelijk worden aangegaan . . . .

Wie sehr übrigens Grotius Zweifel an der Richtigkeit seiner Deduktion hegte, ergiebt sich wohl auch daraus, daß er sich nach einer weiteren Stützung seiner Lehre umsah und in diesem Bestreben, Beweismittel zu finden, geht er merkwürdig weit.[1])

Abgesehen von der Bürgschaft verwendet Grotius sodann verschiedene antiquarische Thatsachen. So wird z. B. hingewiesen auf die Formeln, welche im Altertum bei Eröffnung eines Krieges angewendet wurden: es wird betont, daß der antike Krieg ausdrücklich auch gerichtet worden sei gegen die Einwohner als Einzelne. Ferner stellt Grotius ab auf die griechische ἀνδροληψία (viricapio), auf die von Livius bezeugte Thatsache, daß der Bürger eines auswärtigen Staates zurückbehalten werden dürfe, wenn ein einheimischer Genosse in jenem Staate grundlos verhaftet worden war. Endlich wird auf die Repressalien hingewiesen: „ubi jus denegatur."[2])

Allen diesen Beweisstücken fehlt unzweifelhaft eine überzeugende Relevanz, — sie erklären sich denn auch mehr aus der Schreibart von Grotius, der es nach dem Zuge seiner Zeit liebte, Behauptungen und Theorien induktiv zu beweisen, mit einer schwerfälligen Masse von Details und mit vermeintlichen Analogien aus dem Altertum auszuschmücken und zu verzieren,[3]) — Grotius selber freilich nahm diese juristische Botanisierkunst wohl sehr ernst.

Mag es sich aber mit diesen Argumenten, die jedenfalls der Neuzeit als oratorische Dekorationen vorkommen, verhalten wie immer es will: der große holländische Jurist lebte der Ueberzeugung, daß das praktische objektive Recht eine Haftpflicht der Singuli für

---

[1]) Grotius a. a. O. unter II Nr. 3; III—V.

[2]) Darüber wird weitläufig gesprochen (unter V, VI und VII) mit der Bemerkung, die zivilrechtlichen Details können bei Bartolus (de repressal.) nachgesehen werden. Grotius zitiert Bartolus schon in den Prolegomena Nr. 53, — diese Abhandlung wird kritisch geschildert von E. Nys, Le droit de la guerre et les précurseurs de Grotius (1882) p. 44 ff.

[3]) Die Bibel und die Kirchenväter, Homer und das römische Recht stehen bei Grotius harmonisch in Reih' und Glied. Vgl. über diese Art der Beweisführung durch Grotius auch T. M. C. Asser, Studiën op het gebied van recht en staat (Haarlem 1889) S. 342/3 und E. Nys, Notes pour servir à l'histoire littéraire et dogmatique du droit international en Angleterre, I partie (1888) p. 79. Uebrigens spricht sich Grotius über sein Vorgehen in den Prolegomena Nr. 40 ff. selber aus.

Schulden des Staates sanktioniert hatte und daß das körperliche und unkörperliche Vermögen der Angehörigen eines auswärtigen Staates zu Gunsten der einheimischen Kreditoren desselben verhaftet sei und zu ihrer Befriedigung diene immer dann, wenn diese vom auswärtigen Staate nicht bezahlt werden. Ich meine also Hugo Grotius richtig zu interpretieren, wenn ich sage: Die Haftpflicht der Singuli wird nicht abhängig gemacht von einer subjektiven Verpflichtung, es genügt vielmehr die objektive Thatsache, daß der einheimische Gläubiger des fremden Staats von diesem nicht bezahlt wurde.

Und ich denke, daß diese Auffassung auch ganz in die juristische Atmosphäre des Mittelalters, von der ich sprach, hineinpasse.

Eine ganz andere Frage ist die: können wir im Ernste daran denken, eine solche legale Haftpflicht der Einzelnen für Schulden ihrer Staatswesen auch im modernen Leben zu unterstützen? Ich meine doch, diese Frage sei entschieden mit Nein zu beantworten. Eine privatrechtliche Konstruktion versagt nach dem heutigen Stande der Wissenschaft vollständig, — der Staat hat ein imperium aber kein dominium. Die Neuzeit hat im Gegensatze zu dem mittelalterlichen Rechte die Scheidung der privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Qualitäten komplet vollzogen und das moderne Individuum steht dem Staate in ganz anderer Weise gegenüber, als in der alten Zeit. Speziell wurden eben in früheren Jahrhunderten die Schulden des Staats privatrechtlich beurteilt. Vielleicht darf man kurz so sagen: wir haben uns in der Gegenwart definitiv vom Feudalismus losgearbeitet. Wir sind privatrechtlich losgelöst von den Verquickungen mit der Rechtsgemeinschaft, — soweit die Privatrechtssphäre reicht, stellt die einzelne Person eine Art Rechtsisolator dar.[1]) Damit dürfte schlecht

[1]) Dieser Rechtszustand wurde auch in den Statuten klar gestellt. Vgl. Riccius, Zuverlässiger Entwurff von Stadtrechten (1740) S. 623. Aber es fand vielfach eine Wegbedingung jenes „Rechts" durch Vertrag statt, — so schon früh z. B. zwischen Straßburg und Speyer (Riccius S. 626). Der gleiche Vorgang wird erzählt aus Holland und der Schweiz. Vgl. J. D. Meyer a. a. O. IV p. 386, 387 Note 1 u. 2 und P. Kropotkin a. a. O.: „In the twelfth and thirteenth century the towns on the Rhine entered into special treaties abolishing this responsibility."

harmonieren, wenn wir auf den Bilanzen des Privatlebens noch die Schuldtitel der heimischen Nation aufführen müßten, — der Kontokorrent würde ein eigenes Kolorit annehmen!

Die Haftpflicht der Singuli dürfte übrigens auch aus dem Rechtsbewußtsein des praktischen Lebens verschwunden sein und wenn sie auch für patriarchalische Verhältnisse noch durchführbar ist, so paßt sie jedenfalls nicht mehr in die Neuzeit hinein. Es ist zwar schwer, sich ein klares Bild darüber zu verschaffen, daß jenes Dogma (speziell bei Gemeindeschulden) im Mittelalter ohne ernstliche Störungen hat funktioniren können, — jedenfalls ist völlig klar, daß bei dem großartigen Leben der Neuzeit die schwersten Inkonvenienzen entstehen müßten. Die Schuldtitel der heutigen Staaten sind zahllos, und auf dem großen internationalen Terrain, auf welchem der Mensch sich jetzt bewegt, wäre kraft jenes Rechtssatzes kein Privatmann mehr sicher. Welch' heillose Verwirrung würde hervorgerufen, wenn man die ganz außerordentliche Durchwürfelung des Menschenmaterials in den einzelnen Staaten erwägt. Ich brauche nur darauf hinzuweisen, welche Gefahr ein reicher Grieche oder ein wohlhabender Portugiese laufen würde, z. B. in Berlin zu erscheinen: welche verwirrende Unmasse von Staatstiteln würden ihnen zur Zahlung der Zinse präsentiert, — es dürfte ihnen Sehen und Hören vergehen! Die größten Komplikationen müßten entstehen und die freie Bewegung würde ernstlich in Frage gestellt. Man darf eben auch nicht vergessen, daß sich in der Neuzeit fast in jedem Dorfe und in jeder Stadt Fremde aufhalten und es müßte eine allgemeine Fahnenflucht derselben entstehen, wenn sie für die Schulden der Heimatstaaten belangt werden könnten. Gerade daran zeigt sich aber auch das Hauptgebrechen der Institution: die Haftpflicht würde häufig die Unschuldigen treffen.

Aber auch abgesehen davon wurde die Ausübung des Rechts später abgeschwächt: es durfte nur angewendet werden, wenn die andere Stadt zuerst eine Ungerechtigkeit begangen hatte, — nur das jus retorsionis war geblieben. Aber auch dieses Recht verblaßte und verschwand. Vgl. Riccius S. 623. Unter dieser Beleuchtung der Dinge ist auch die „Amsterdammensium lex“ von 1663 verständlich, wonach eine weitgehende Repressalie („injusto judicio“) erlaubt war. Vgl. Bynkershoek Quaestiones juris publici. De rebus bellicis liber I cap. XXIV.

Nun giebt es freilich im internationalen Privatrechte eine Schule, welche das Nationalitätsprinzip so sehr in den Vordergrund stellt, — es ist die italienische Doktrin: danach soll der Angehörige eines auswärtigen Staates auch in der Fremde als ein Teil desselben angesehen und nach Maßgabe seines nationalen Rechtes behandelt werden. Allein auch die heftigsten Anhänger dieser Lehre — sie leidet an einer gewissen Uebertreibung des feurigen italienischen Blutes[1]) — werden nicht so weit gehen, diese zivilistische Auffassung auch auf die Nationalschulden zu übertragen. Mit jenem Enthusiasmus geht der nötige Idealismus der Pflicht nicht parallel.

Unter diesen Umständen müssen wir jenes alte Dogma im Grabe ruhen lassen, — es ist die Blüte eines großen und erhabenen Gedankens, allein die modernen Tage haben ihn mit der schweren Last rauher Ziffern erdrückt. In der That ist denn auch in der Neuzeit niemals versucht worden, jene alte Theorie zur praktischen Geltung zu bringen[2]), — es ist damit allseitig anerkannt worden,[3]) daß es dem Museum der Rechtsgeschichte angehört.[4])

[1]) Diese Lehre wurde von dem großen italienischen Juristen Mancini begründet. Vgl. dessen Schrift Diritto internazionale p. 27, 37 ff. Eine ganz kurze Zusammenfassung der Doktrin der italienischen Schule findet sich in meiner Publikation: Geschichte und System des internationalen Privatrechts im Grundriß (1892) S. 54 u. 55.

[2]) In gleicher Weise hatte ich s. Z. rechtspolitisch ausgeführt, daß die Genossen von Gemeinden in der gegenwärtigen Zeit nicht mehr direkt für Gemeindeschulden belangt werden dürfen. Vgl. die Schuldexekution gegen Gemeinden S. 2—5, mein Rechtsgutachten und Gesetzesvorschlag S. 195 u. 196 und meine Broschüre das Exekutionsverfahren gegen Gemeinden mit besonderer Rücksicht auf die österreichische Gesetzesvorlage S. 13.

[3]) Ich fand eine entgegengesetzte Meinung nur in einer anonymen 16 seitigen Broschüre, an welcher der langathmige Titel am bemerkenswertesten ist. Dieser Titel lautet: Wie können Staatsschulden in bestimmten Fristen regelmäßig abbezahlt, die Zinsen pünktlich entrichtet, der Staatskredit dabei so erhalten und vermehrt werden, daß die Staatspapiere nicht nur stets in ihrem vollen Wert bleiben, sondern fortdauernd an Vertrauen gewinnen und an Wert steigen müssen, und der Staat dabei doch vor der gewöhnlichen Art der Abzahlung Vorteile genießt (gedr. Frankfurt am Mayn 1810) Vgl. S. 9. Der Verfasser tritt für eine solidarische Verpflichtung der sämmtlichen Einwohner wenigstens bez. eines Tilgungsfonds ein!

[4]) In einem Zirkulare der Basler Handelsbank vom 8. Septbr. 1894 werden verschiedene Titel empfohlen, unter anderen auch 4 % „Kronen-

Allerdings gibt es einen Schriftsteller, der die Theorie von Hugo Grotius als geltendes Recht hinstellt: es ist dies der hervorragende Engländer Phillimore. Er betont, es sei eine klare Maxime des internationalen Rechts, daß das Vermögen des Unterthanen verantwortlich sei für die Schulden, die vom Staate kontrahiert wurden, dem er angehöre. Dieser Grundsatz — so fügt Phillimore hinzu — sei in gelehrter und ausgezeichneter Weise von Grotius entwickelt worden. Er zitiert dann die auch von mir herausgehobenen Stellen aus Grotius, nennt die Erörterung ausgezeichnet und — schweigt im übrigen. Insbesondere deduziert Phillimore aus jenem Axiome nicht etwa die Konsequenz, daß im fremden Staate der Angehörige einer auswärtigen Nation für die Schulden der letzteren belangt oder mit seinem Vermögen haftbar erklärt werden könne.[1])

Ich rede auch nicht weiter von einem späteren Ausläufer der Haftpflicht der Singuli, wonach die Rathmannen einer Stadt für die Schulden derselben verfolgt werden konnten,[2]) — es ist ohne Weiteres klar, daß diese Eigentümlichkeit (eine Art Rechtssplitter des alten großen Gedankens) auf die Staatsschulden nicht angewendet werden kann. Auch das geht im großen Staatshaushalt der Neuzeit nicht an, daß sich einzelne subjektiv für die Staatsschulden direkt oder

---

Pfandbriefe des Pester vaterländischen ersten Sparkassavereins". Zur Begründung ist wörtlich hinzugesetzt: „Diese Pfandbriefe sind unserer Ansicht nach den Kommunal-Obligationen des nämlichen Sparkassavereins vorzuziehen, indem sie ein bestimmtes Unterpfand besitzen, während die Kommunal-Obligationen nur eine Garantie der Gemeinde resp. der steuerzahlenden Einwohner genießen." Ich denke nicht, daß hier eine Haftpflicht der Singuli bestehe. In diesem Falle wird es aber wohl wünschenswert sein, diese auch nicht in Aussicht zu stellen.

[1]) Vgl. Phillimore, Commentaries upon international law 3. ed. II. p. 17 u. 18. Er nennt die Stelle von Grotius (haec quamquam — constituta) „admirable language".

[2]) Wenn gesagt worden ist, daß dieser Vorgang mit der legalen Haftpflicht der Singuli nichts zu thun habe, so ist das kaum richtig. Die Rathmannen hafteten direkt, weil eben jener alte Rechtssatz sich auf sie allein zurückgezogen hatte. Deswegen war auch die theoretische Begründung der legalen Haft eine andere. Ich gebe aber zu, daß man darüber verschiedener Meinung sein kann.

accessorisch verpflichten, — wenige Fälle vielleicht vorbehalten!

Aber das möchte ich noch sagen, daß wir trotz diesem negativen Ergebnisse aus der Rechtsgeschichte etwas lernen können: es ist der große und ernste Zug, der kein Markten kennt mit übernommenen Verpflichtungen. Dieser Ausgangspunkt muß auch in unsern Tagen bei Staatsschulden praktisch zur Geltung gebracht werden, freilich in einer Art und Weise, wie sie dem modernen Leben entspricht.

III.

Von einem völlig veränderten Gesichtswinkel aus ist versucht worden, zu einem für die Gläubiger fremder Staaten günstigen Resultate zu gelangen: das völkerrechtliche Institut der Repressalien wurde in einer eigentümlichen Weise angerufen. Die Verschiebung der Rechtsgrundlage tritt klar vor die Augen, — freilich nicht alle Juristen bringen sich diese Kulissenveränderung der Argumentation zum Bewußtsein.[1])

Während Grotius davon ausging, daß jeder einzelne Volksgenosse mit seinem Privatvermögen schlankwegs und nach objektiver Rechtssatzung für die Schulden des Staates einzutreten habe, wird später der privatrechtliche Satz verlassen und nunmehr auf diejenige Konstruktion des Völkerrechts abgestellt, die Grotius als Analogie zur Stützung der direkten Haftpflicht verwertete: die „alia executionis violentae species", nämlich das jus repressaliarum wird jetzt zum Ausgangspunkte genommen. Der einheimische Staat soll — dies ist der Kern der Lehre — das Recht haben, auf das Privatvermögen der Angehörigen eines ausländischen Staats zu greifen, wenn eine offenbare Rechtswidrigkeit gegen den einheimischen Staat oder seine Angehörigen begangen worden ist.

In dieser Lehre liegt eine gründliche Änderung jenes großen, von Grotius in erster Linie proklamierten und motivierten Rechtssatzes.

Die Entwickelung dieses Gesichtspunktes und der heutige Stand der Lehre über die Repressalien läßt sich folgendermaßen skizzieren.

Samuel Puffendorf verweist zunächst auf Grotius l. III cap. II, allein er spricht von den Repressalien (de repressaliis, sive violentis exsecutionibus in cives aut bona civium alterius

---

1) Vgl. z. B. E. Nys, Le droit de la guerre p. 38 et 39.

rei publicae, quae justitiam administrare detrectat).[1] Die juristische Berufung auf die Bürgschaft oder die direkte Haftpflicht, von der doch Grotius an der von Puffendorf allegierten Stelle spricht, findet hier keinen Platz mehr, — es wird von einer anderen Frage geredet und nur von ihr. Die Stellung der Staatsgläubiger ist nach Puffendorf diese: bevor ein fremder Staatsgenosse in unserem Terrain mit seinem Vermögen für die Schulden seines Staats belangt werden kann, muß feststehen, daß dieser Staat gegenüber dem internen Gläubiger eine Rechtsverweigerung begangen hat. Puffendorf versucht, diesen Rechtszustand durch die Betrachtung zn motivieren, daß die damit verbundene Schädigung eines Einzelnen unter jene unvermeidlichen Inkonvenienzen zu zählen sei, welche im Staatsleben vorkommen können.[2])

Vattel steht der Lehre von Grotius näher. Er stellt den Grundsatz auf, daß, wenn eine Nation von einer anderen etwas zu fordern habe, ihr auch das Recht zustehe, auf die Aktiven der Privatpersonen bis zum Gesammtbetrage der Schuld zu greifen. Vattel fügt bei, daß dieser Grund eine große Rolle spiele.[3]) Wenn die Liquidation dieser Schuld ganz außer Frage stehe und wenn ohne Erfolg Abhülfe oder Zahlung verlangt worden sei, dürfen Repressalien angewendet werden auch gegen das Privateigenthum.[4]) Und hier zieht eben Vattel die praktischen Konsequenzen aus jenem Axiom. Dabei betont er, die Verwendung der Repressalien gegenüber den Angehörigen einer fremden Nation enthalte deswegen kein Unrecht, weil ja der Souverän derselben die Betroffenen schadlos halten

---

[1]) S. Puffendorf, De jure naturae et gentium, liber VIII cap. VI §. XIII.

[2]) Quod si autem hoc modo unus aut alter civium dominum sentiat, debet id inter illa incommoda referri, quae civitates tantum non necessario consequuntur; etsi haec minimam partem faciant eorum malorum, quae singulos extra civitatem mansura erant. Nicht unerheblich ist auch, was Barbeyrac in der Bearbeitung von Puffendorf Le droit de la nature et des gens II (1771) p. 564 ausführt.

[3]) Vattel, le droit des gens, Ausgabe von Pradier Fodéré II c. VII §. 81 u. 82. Ausgenommen werden die Depositen der Auswärtigen. Vgl. II c. XVIII §. 344.

[4]) Vattel, II §. 343 u. 344.

müsse.[1]) Aber es wird scharf hervorgehoben, daß das Vermögen der Privatpersonen für die Schulden des Staates verhaftet angesehen werden dürfe nur im Verhältnis des Staats zu einem anderen Staate. Daraus wird geschlossen, daß nur der Staat die Repressalie ausüben dürfe.[2])

G. F. v. Martens beleuchtet die Sache folgendermaßen.[3]) Zunächst wird von ihm ausgeführt, die Repressalien lassen sich nur rechtfertigen, „wenn die geforderte Genugthuung verweigert oder ungebührlich verzögert werde". Dann wird weiter gesagt: sofern jeder Unterthan für die Schulden und Verletzungen seines Staats mit seiner Person und seinen Gütern haftet, sofern aber nicht weiter, können Repressalien nicht nur unmittelbar gegen den Staat oder gegen den Urheber der Verletzung, sondern auch gegen die Person und Güter der übrigen Unterthanen geübt werden. Zur Erklärung dieser Restriktion wird gesagt, der unschuldige Unterthan hafte nur insofern mit seiner Person und seinen Gütern für die Verletzungen des Staats, als ihn dieser für das, was er für Alle leide, entschädigen könne.[4])

Ähnlich spricht sich Klüber aus. Die Gewaltthätigkeit auch gegen einzelne, wenn gleich an der Rechtsverletzung persönlich unschuldige Mitglieder, wird gerechtfertigt, „weil sie Teile der Gesammtheit sind und ihr Vermögen im Verhältniß zu anderen Staaten als Bestandteil vom Vermögen ihres Staates zu betrachten ist".[5]) Als Beispiel für die Zulässigkeit der Repressalie wird angegeben: Nichterfüllung eines Vertrags, Wegnehmung der Schiffe ohne vorhergegangene Läsion oder Kriegserklärung.

Die modernen Völkerrechtslehrer sagen nicht übereinstimmend, daß die Repressalien gegen die Privatpersonen eines fremden Staats dann ausgeschlossen seien, wenn dieser eingegangene Schuld-

---

[1]) Vattel, §. 345.

[2]) Vattel, §. 346. Vgl. übrigens auch III c. V §. 77, woselbst Vattel einer milden Praxis das Wort redet.

[3]) G. F. v. Martens, Einleitung in das positive europäische Völkerrecht. Göttingen 1796, §. 251—257.

[4]) Martens, a. a. O. §. 253.

[5]) J. L. Klüber, Europäisches Völkerrecht. 2. Aufl. (Morstadt) 1851. §. 231 u. 232.

verpflichtungen z. B. einheimischer Einwohner nicht erfülle. Allerdings hat Pradier-Fodéré in seiner Ausgabe von Vattel sich sehr energisch gegen die Ansicht des Letzteren ausgesprochen und die Bemerkung von Pinheiro-Ferreira zitiert, der den genannten Schriftsteller ebenfalls scharf tadelt,[1]) auch Massé trat mit Entschiedenheit dagegen auf.[2]) Aber auf der anderen Seite hat Bluntschli, der Kodifikator des Völkerrechts, als zulässige Repressalien erklärt die Beschlagnahme von Privatvermögen der Angehörigen des gegnerischen Staats innerhalb des eigenen Gebiets, „insofern derselbe sich zuvor in widerrechtlicher Weise an dem Privatvermögen der Staatsangehörigen des Beschlagnehmenden vergriffen hat."[3]) Über die Voraussetzungen der Repressalien und über die einzelnen Fälle ihrer Zulässigkeit besteht Streit.[4]) Allein wichtig scheint mir, daß Rivier allgemein als erlaubte Repressalie hinstellt die Beschlagnahme von Gütern und Forderungen der Angehörigen des zu zwingenden Staats.[5]) In der That kam diese Lehre in einem berühmten Falle zur praktischen Anwendung. Friedrich der Große stellte die Zahlungen der schlesischen Landesschuld an englische Gläubiger deswegen ein, weil England Handelsschiffe preußischer Unterthanen als Prise behandelt hatte. Die wegen dieser Angelegenheit gewechselten Denkschriften sind und bleiben höchst interessante Aktenstücke.[6]) Im preußischen Memorial wird auf Grotius hingewiesen, allerdings ohne zunächst darauf abzustellen, daß die Angehörigen eines fremden Staats einfach für Schulden desselben aufzukommen haben, obwohl die von mir herausgehobene Stelle (l. III, Kap. II) zitiert wird, — im vorigen Jahrhundert lag diese Konstruktion für die praktische Diplomatie wohl schon mehr etwas abseits. In der Replik wird

---

[1]) Vattel a. a. O. §. 345 Note 2.

[2]) Massé a. a. O. I Nr. 127—129.

[3]) Bluntschli, Das moderne Völkerrecht, 3. Aufl. §. 500.

[4]) Vgl. v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, IV S. 91—95.

[5]) Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts (1889), S. 357.

[6]) Sie finden sich wörtlich abgedruckt bei Martens, causes célèbres du droit des gens 2. éd. II p. 96—168. Vattel und Montesquieu sprachen sich dahin aus, daß der englische Standpunkt allein richtig sei, und Maine sagt: die englischen Juristen seien auch heute noch stolz auf das Memorial ihrer Regierung. Vgl. Maine, international law, p. 204.

aber doch Gewicht darauf gelegt, daß der König von Preußen eine Kompensation vornehmen könne zwischen dem von Preußen geschuldeten Betrage und dem Schadenersatzanspruche seiner Angehörigen:

> „Le Gouvernement d'une Nation et ses sujets, sont censés être una et eadem persona, une même personne: par conséquent, ce qui est dû par le roi ou au roi et gouvernement d'une nation, l'est aussi par ou aux sujets d'une nation et par contre, ce qui est dû par ou aux sujets d'une nation, l'est aussi par ou à son roi ou à son gouvernement." [1])

Freilich ist es wahr, daß die englische Regierung die preußische Anschauung ebenso entschieden bekämpfte. Der Standpunkt Englands war nämlich der, daß in jenem Falle von Repressalien keine Rede sein dürfte, weil sie nur dann angewendet werden können, wenn eine heftige Beleidigung von dem anderen Staate begangen oder unterstützt und wenn trotz der Klarheit des Rechtsanspruchs die Gewährung der Rechtshilfe von den Gerichten und nachher von dem Souverän verweigert werde, — davon sei aber hier vernünftigerweise nicht die Rede. [2])

---

[1]) Martens p. 164. Der Streit wurde 1756 durch Vertrag gütlich beigelegt. Vgl. Martens p. 167 und 168. Es ist aber nicht ganz richtig, wenn Kent Commentaries on American law 12. ed. (Holmes) I p. 74, 75 (Note) sagt, der König von Preußen habe den englischen Kreditoren Kapital und Zinse ausbezahlt. Auch Maine, international law p. 204 ist nicht genau. England mußte sich dazu verstehen, eine Abfindungssumme zu bezahlen. Vollends schief ist die Darstellung von Rouard de Card, la guerre continentale et la propriété. Paris 1877 p. 139. Dieser Autor sagt nämlich, Friedrich der Große habe nicht einmal eine Rechtfertigung versucht!

[2]) Vgl. auch E. Creasy First Platform of international law No. 334. Friedrich der Große kommt auf den Vorgang in seinen Memoiren zurück. Vgl. Oeuvres historiques de Frédéric le Grand Nouv. éd. 1830 III p. 42. Darin rechtfertigt er den „Sequestre", indem er namentlich betont, daß die Engländer bezüglich der als Prise erklärten Schiffe Richter und Partei zugleich gewesen seien und daß kein anderer Ausweg als die Sequestrirung übrig geblieben sei. Wenn ich über die vorliegende Frage als Richter auftreten darf, so möchte ich sagen, daß Friedrich der Große allerdings Recht hatte, sofern man annehmen darf, daß die erörterte Theorie des Hugo Grotius damals noch geltendes Recht war. Aber die englischen Juristen durften dies auf dem Boden ihres Vaterlandes allerdings bestreiten.

Nun ist es freilich richtig, daß speziell der Satz von **Bluntschli** angefochten worden ist.[1])

Mag es sich übrigens mit der Lehre der Repressalien im Allgemeinen verhalten wie es will, so müssen wir in unserer Materie die Frage konkret so stellen:

> darf der moderne Staat Hand dazu bieten, Repressalien gegenüber dem Eigentume oder dem Vermögen von Ausländern zu ergreifen, deßwegen, weil der ausländische Staat Schuldtitel, die in Händen der Einheimischen liegen, nicht vertragsmäßig verzinst oder nicht voll respektiert?

Im Grunde traten sich zwei Rechtsanschauungen feindlich gegenüber und sie verwickelten sich durch eine weitere Kreuzung der Ideen über die Haftpflicht des Staats. Vgl. R. Koser, König Friedrich der Große Bibliothek deutscher Geschichte, herausgegeben von Zwiedineck-Südenhorst I S. 565.

[1]) Vgl. Pasquale Fiore Trattato di diritto internazionale, 2. ed. 1882 p. 497 u. 498 (Nr. 1505 u. 1506). Hall International law Oxford, 1880 § 120 S. 312 Anm. 1 hält das Institut der Repressalien für praktisch, weil es imstande sei, das größere Übel, nämlich den Krieg zu vermeiden, aber er verlangt für die Anwendung der Repressalien genügende Gründe. Vgl. p. 308 u. 311. In Amerika ist von den Gerichten wiederholt ausgesprochen worden, daß die Repressalien gegen das Vermögen von Privaten einer ausländischen Nation von der Union verwendet werden dürfen, auch in Zeiten des Friedens, wenn der einheimischen Nation oder ihren Angehörigen in offenbarer Weise eine direkte und fühlbare Ungerechtigkeit zugefügt werde. Dies könne z. B. geschehen durch Vorenthaltung einer gerechten Schuld oder durch Verübung von Gewalt gegenüber einer Person oder gegenüber von Privateigenthum, sofern eine Satisfaktion verweigert würde. Vgl. Kent a. a. O. I p. 70. Aus dem praktischen Völkerleben hebe ich übrigens noch hervor, daß Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg, den Spaniern einige Schiffe wegnehmen ließ, „weil ihme wegen einer starcken Schuldforderung kein Abtrag wolte gethan werden.“ Ich sehe dies aus Jacob Carl Spener's „Deutsches Jus publicum oder des heil. Römisch-Deutschen Reichs vollständige Staatsrechtslehre“ 1723 S. 362. Note d. Der Verfasser fügt bei, Friedrich Wilhelm habe, um seine Unterthanen zu rechtfertigen, vielen Höfen „remonstriren“ lassen: sibi huc fuisse descendendum, quod Hispani debitum explere abnuant, nec judex sit, qui morosos debitores ad solvendum compellat.

Ich gestehe, daß es mir schwer wird, die Frage bejahend zu beantworten und ich meine doch angesichts der enormen Verwirrung die im praktischen Leben entstehen müßte, sei wenigstens unter zivilisierten Völkern davon Umgang zu nehmen, aber freilich unter der Bedingung, daß eine internationale Organisation geschaffen wird, vor welcher die geschädigten Kreditoren ihr Recht suchen können. Ich komme darauf nachher zurück.

Nun ließe sich auch noch eine andere Form der Repressalien denken, wie z. B. 1) die Ausweisung der Fremden und Verweigerung des Eintritts derselben in den einheimischen Staat, 2) der Abbruch jeden Verkehrs.

Vielleicht könnten sich diese herben Maßregeln (obwohl es mir schwer wird dies zu sagen) rechtfertigen gegen solche Staaten, die in grober Weise z. B. vertraglich eingeräumte Pfandrechte ignorieren oder konkrete Einnahmequellen, die für die Zahlung von Kupons oder Kapitalien bestimmt waren, in anderer Weise verwenden. Derartige Maßregeln fordern allerdings eine energische Abwehr heraus und die besprochene Reaktion würde virtuell bedeuten, daß der betreffende Staat aus der Ebenbürtigkeit des internationalen Rechtsverbandes ausgestoßen sei.[1]) Sollte hier etwa die Anwendung der sog. Friedensblokade empfehlenswerth oder statthaft sein?

---

[1]) Diese Prozedur würde auf internationalem Boden eine Art Pendant zu jenem internen Vorschlage darstellen, wonach Gliedstaaten in Nordamerika, die sich der Repudiation schuldig machten, ihrer parlamentarischen Berechtigung (sich im Kongresse vertreten zu lassen) verlustig würden. Vgl. Scott, The repudiation of State debts p. 248. Der Verfasser sagt freilich, dieser Vorschlag müsse kaum ernsthaft genommen werden. In der später noch zu erwähnenden Abhandlung von Lorimer wird vorgeschlagen, daß der bankerottierende Staat nicht mehr anerkannt werde und daß er das Recht verliere, in den gesetzgebenden Körper (den Lorimer mit kühner Phantasie gegründet hat und dessen Sitz Konstantinopel ist!) Abgeordnete zu senden. Vgl. Revue de dr. intern. IX p. 203: la banqueroute entraînera la suspension de la reconnaissance pendant toute sa durée, et privera les représentants de l'Etat failli du droit de siéger ou de voter dans la législature internationale.

IV.

Die alten Lehrsätze der Rechtsgeschichte können nach dem Gesagten für das moderne Leben nicht pure verwertet werden, — das frühere legale Haftpflichtrecht versagt hier seinen Dienst, eine subjektive Verpflichtung der Singuli ist nicht anzuraten, und das Rüstzeug der völkerrechtlichen Repressalie ist nicht mehr zeitgemäß. Wir müssen an die produktive Kraft der Neuzeit appellieren, um so mehr, als durch den Wegfall der alten Dogmen eine Lücke eingetreten ist, welche bis jetzt nicht ausgefüllt wurde, aber unbedingt ausgefüllt werden **muß**, — es handelt sich um ein juristisches Defizit, das zu beseitigen ist.

Man könnte zunächst daran denken zu sagen, daß die Staaten ihre Schuldverpflichtungen verstärken müssen durch Pfandbestellungen oder durch Bürgschaften oder in anderer Weise,[1]) — der Rechtswille

[1]) Vattel spricht darüber l. II. c. XVI. §. 235—261. Schon im griechischen Altertum kamen bei Anlehen des Staats Verpfändungen auf Staatsgüter, speziell auch auf die Einnahmen eines Staatsbureaus oder auf staatliches Weideland vor. Vgl. Szanto in der Zeitschrift Wiener Studien VII. S. 233. Im Mittelalter wurden Anleihen der Fürsten in privatrechtlicher Weise behandelt: die Krone, der Kaisermantel, Immobilien wurden verpfändet, ja die Verpflichtung übernommen, daß sich eventuell der Fürst selbst den Gläubigern stellen wolle. Vgl. Roscher, System der Volkswirtschaft, 2. Aufl. IV. 1. §. 131 Note 1—5, Perriquet, Les contrats de l'Etat, No. 448, und Alting Bösken, Over geldleeningen, S. 64. Wenn aber der moderne Staat das System der Pfandbestellungen wieder aufnehmen will, so muß auf dem internationalen Markte die korrekte Konstituierung der Pfänder konstatiert und ausgesprochen werden. Eine Vorstation des modernen Staatskredits kann auch darin gesehen werden, daß angesehene Staatsbürger sich den Gläubigern mitverbürgten. Vgl. Lehr im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, V. 823. — Wie wäre es, wenn die Parlamentsmitglieder eine individuelle Haft aussprechen müßten? Der Zudrang zu diesem Posten würde dadurch etwas gemildert.

kann sich in die verschiedensten Formen einkleiden, und früher stand ein ganzes Album von Rechtsschutzarten bereit.

Die Verträge der auswärtigen Staaten wurden z. B. bestärkt durch Empfang des Abendmals, mit oder ohne Verfluchung (execratio) des vertragsbrüchigen Teils, oder durch Eid (cautio juratoria), oder durch Unterwerfung unter die geistliche Zensur des Pabstes, oder durch Pfänder oder durch Bestellung von Geißeln. Auch war es früher sehr gewöhnlich, daß aus mächtigen Unterthanen und Vasallen beider Teile einige mit der Verpflichtung gewählt wurden, als warrandi oder conservatores pacis dem verletzten Mitkontrahenten wider ihren eigenen Landesherrn aufgefordert beizustehen, um diesen von der Verletzung des Vertrags abzuhalten und zur Erfüllung zu zwingen.[1]

Allein niemand wird es für rationell ansehen, auf derartige Mittel in der Neuzeit zu rekurrieren. Befürworten läßt sich höchstens:

1. die Einräumung von Personalsicherheit durch Bestellung von Bürgschaften anderer Staaten[2]) oder durch Konstituierung von Pfandrechten (z. B. Eisenbahnhypotheken);
2. die Verpflichtung, bestimmte Staatseinnahmen im Interesse der Kreditoren zu verwenden;[3])

---

[1]) Vgl. Martens Einleitung S. 66, 67 und Pradier-Fodéré, Traité de droit international public européen et américain, II. No. 971.

[2]) Dieser Fall kam wiederholt vor. 1855 garantierten England und Frankreich für eine Anleihe der Türkei (5 Mill. £). Vgl. Cobbet, Leading cases and opinions on international law 2. ed, p. 160, und Hartmann, Institutionen des praktischen Völkerrechts in Friedenszeiten, Anhang IV. „English treaties of guarantee". Deutschland, Frankreich, England, Italien, Oesterreich-Ungarn und Rußland garantierten für die ägyptische Anleihe von 1885 (9 Mill. £). Vgl. Cobbet a. a. O. und Kaufmann, Das internationale Recht der ägyptischen Staatsschuld S. 156 u. 157.

[3]) Die im alten Griechenland gewöhnlichste Form von Staatsanleihen (bei den Nationalheiligtümern erhoben!) war die, daß die öffentlichen Einnahmen der borgenden Gemeinden (πρόσοδοι) verpfändet wurden, und daß dazu noch die besondere Bürgschaft dreier vermögender Mitglieder der Gemeinde (ἀνάδοχοι) bestellt wurden. Noch häufiger kam es vor, daß reiche

3. die Erteilung von Zusicherungen über die Verwendung der Gelder aus Zöllen, Minen, Grundsteuern, Stempelabgaben u. s. w., und über die Heimzahlung.

Freilich darf nie übersehen werden, daß auch bei Staatsschulden als der entscheidende Gesichtspunkt die Leistungsabsicht oder die Leistungswilligkeit erscheint,[1]) — schon Friedrich der Große hatte über die „Garantien" ein bezeichnendes Urteil abgegeben: „Toutes les garanties sont comme de l'ouvrage de filigrane, plus propres à satisfaire les yeux qu'à être de quelque utilité."[2])

Trotz diesem Ausspruche ist es freilich nach meiner Meinung von hoher Bedeutung, daß bei Staatsanleihen die erwähnten Verpflichtungen eingegangen werden, nur glaube ich, sie seien zu einer anderen praktischen Entfaltung zu bringen, als es bis dahin geschehen ist: sie müssen unter den Schutz einer internationalen Organisation gestellt werden.

Indessen will ich zuerst davon sprechen, welche Mittel sonst noch in Frage kommen können.

Zur Vermeidung der großen Übelstände, welche sich aus dem enormen internationalen Börsenmarkte und speziell aus der Beteiligung an ausländischen Staatsanleihen ergeben, wurde das Eingreifen des Staats verlangt. Dies ist ja das Rezept, das in der modernen Zeit gegen alle möglichen Krankheiten verschrieben wird. Wäre es wirklich denkbar, durch geeignete authentische Aufschlüsse und durch eine Kontrolle des einheimischen Staats die Sicherung vor

---

Privatleute Geldsummen vorstreckten. Aber auch in diesem Falle wurden Staatseinkünfte verpfändet oder öffentliche Grundstücke und Anlagen, einmal auch die Burg, ferner die Gemeindewiesen, Aus- und Einfuhrzölle (πεντηκοστή), die Kaufeinschreibgebühren (τὸ γραφεῖον τῶν ὅρκων), ferner bestimmte Anteile des jährlichen Budgets (sogar in I. und II. Hypothek). Vgl. über dieses Alles Wachsmut im Rheinischen Museum für Philologie N. F. 40 S. 283—285 und Hitzig, Griechisches Pfandrecht, S. 19 u. 20.

[1]) C. Dietzel, Das System der Staatsanleihen (Heidelberg 1855) S. 128, 131.

[2]) Der Ausspruch ist erwähnt bei Martens a. a. O. S. 68 Note 1, bei Vattel l. II. c. XVI. §. 239 Note 1 und bei Pradier-Fodéré a. a. O. II. Nr. 1014. Er findet sich in den Oeuvres historiques de Frédéric le Grand (Leipzig 1830) II. p. 266.

Verlusten bei auswärtigen Anleihen herbeizuführen? Soll etwa ein amtlicher Börsenkommissar eine solche Mission übernehmen? Das wäre gewiß schwierig.[1]) Die Sache wäre aber auch recht fragwürdig vom Gesichtspunkt der praktischen Diplomatie aus: der interne Staat würde unter Umständen und gewiß ohne Not in Komplikationen mit anderen Staaten gerathen. Überdies wäre es nicht richtig, den Staat mit jener Verantwortlichkeit, die allerdings eine bloß moralische wäre, zu belasten.

Dieses Mittel hat sich übrigens auch historisch nicht dauernd bewährt. Preußen hat am 19. Januar 1836 gegenüber spanischen Anleihen eine staatliche Verbotstafel, wenn ich so sagen darf, aufgerichtet: alle Zeitgeschäfte darin wurden nämlich untersagt. Die Einleitung zu diesem Erlasse lautet charakteristisch folgendermaßen:[2])

> Nachdem wir von den bedeutenden Verlusten Kenntniß erhalten haben, mit denen ein beträchtlicher Teil Unserer Unterthanen in Folge der Reduktion der Spanischen Staatsschuld betroffen worden, finden Wir, in Erwägung der dringenden Gefahr neuer Verluste für diejenigen, welche sich an dem Verkehr mit Spanischen Staatsschuld-Papieren beteiligen, Uns bewogen, mit Vorbehalt der gänzlichen Inhibierung dieses Verkehrs in unseren Staaten, demselben insoweit Schranken zu setzen, als es zur Zeit die Rücksicht auf die gegenwärtigen Besitzer solcher Papiere gestattet. Zugleich haben Wir es für nötig erachtet, den verderblichen Mißbräuchen, welche sich in dem Verkehr mit Staats- und Kommunalschuld-Papieren überhaupt offenbart haben, durch gesetzliche Maaßregeln zu begegnen. Indem Wir die weiteren diesfälligen Vorschriften Uns vorbehalten, verordnen Wir . . . . vorläufig ꝛc.

Allerdings hatte diese Verordnung einen temporären Erfolg, ja in der Verordnung vom 13. Mai 1840 wurden alle Zeitgeschäfte in ausländischen Wertpapieren für ungültig erklärt und den vereidigten Maklern die Vermittelung bei Strafe der Amtsentsetzung untersagt.[3])

Bekanntlich sind aber die spanischen Staatsanleihen und andere exotische Emissionen längst wieder rehabilitiert.

---

[1]) Vgl. W. Lotz, die Technik des deutschen Emissionsgeschäfts. Leipzig 1890 S. 61—64.

[2]) Vgl. Richard Ehrenberg, Die Fondsspekulation und die Gesetzgebung. Berlin 1883 S. 59.

[3]) Richard Ehrenberg a. a. O. S. 60.

Bei allen zu disputierenden Mitteln juristischer Therapie wird man doch eines nie vergessen können, daß die Gesetzgebung nicht im stande ist, gefährliche Kapitalanlagen zu verhüten. Es ist ein durchaus berechtigter Zug der Menschen, etwas zu riskieren und durch dieses Risiko sich die Möglichkeit eines Gewinns zu verschaffen, — auch wenn man dabei an einen Verlust nur ungerne denkt oder zu denken vermeidet.

Auch ist es gewiß unhaltbar, die Papiere einheimischer Staatswesen gesetzgeberisch zu bevorzugen.

Soll mit diesen Ausführungen gesagt werden, daß die Gesetzgebung die Hände vollständig in den Schoß zu legen habe? Unzweifelhaft kann die Gesetzgebung wenigstens einige Schranken aufrichten, vermöge deren gewisse Garantien herbeigeführt werden.

Mit diesen Fragen hat sich auch die deutsche Börsen-Enquête-Kommission eingehend beschäftigt, und sie kam dazu, Vorschläge zu machen über die staatliche Aufsicht gegenüber den Börsen, über den Börsenbesuch, über einen Disziplinarhof, über die Aufstellung eines Börsenkommissars u. s. w.

Der Kern dieser Vorschläge liegt darin, daß dem Reiche eine gewisse Kompetenz zum Einschreiten gegeben wird, daß deswegen eine „Emissionsbehörde" geschaffen werden soll, daß die Emissionshäuser innerhalb bestimmter Schranken haften müssen, und daß von Reichswegen darauf hingearbeitet wird, daß gesunde Grundsätze in der Börsenordnung für die Kotierung fremder Staatsanleihen aufgestellt werden. Die Börsenkommission schlug die Annahme folgender Grundsätze vor:

1. Allgemeines.

Der Bundesrat ist befugt, Anordnungen zu treffen, durch welche die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel und zur Kursnotierung für das Reich einheitlich gestaltet wird.

Geschäfte in nicht zugelassenen Wertpapieren sind sowohl von der amtlichen Kursnotiz, als von den sonstigen Vorteilen der Börseneinrichtungen ausgeschlossen. Ebenso wenig dürfen Geschäfte in solchen Wertpapieren durch die Kursmakler vermittelt werden.

2. Zusammensetzung der Emissionsbehörde.

Die Zulassung neuer Wertpapiere ist in die Hand eines Kollegiums (Kommissariat ꝛc.) zu legen, in welchem neben den Emissions- und Bank-

interessen auch die Interessen der Gesammtheit, insbesondere des kaufenden Publikums, vertreten sind. Die Vertreter letzterer Art müssen von der Regierung bestätigt werden.

3. Stellung der Emissionsbehörde.

Die Emissionsbehörde hat die Aufgabe und die Pflicht,

a) die Vorlegung der Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittierenden Wertpapiere bilden, zu verlangen und diese Urkunden zu prüfen;

b) dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurteilung der zu emittierenden Wertpapiere notwendigen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse soweit als möglich informiert wird, und bei Unvollständigkeit des Materials die Emission *nicht zuzulassen*;

c) *Emissionen nicht zuzulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden, oder welche offenbar zu einer Übervorteilung des Publikums führen.*

Die Emissionsbehörde darf jede Emission ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Börsenkommission trat auch noch in das Detail ein und prüfte die bestehenden Börsenreglements. Von Bedeutung ist dabei, was die Londoner Börse vorschreibt,[1]) indessen hielt sich die Kommission naturgemäß hauptsächlich an die an der

[1]) Vgl. *Lotz* a. a. O. S. 63 Note 2 und *Struck*, Die Effektenbörse. Eine Vergleichung deutscher und englischer Zustände. Leipzig 1881 S. 135 und 136. In den Rules and regulations for the conduct of business on the stock exchange (Ausgabe 1890) kommt ein Grundsatz (Nr. 62) vor, der folgendermaßen lautet: The Committee will not recognize new bonds, stock or other securities, issued *by any foreign government*, that has *violated the conditions* of any previous public loan raised in this country, unless it shall appear to the Committee, that a settlement of existing claims has been assented to by the general body of bondholders. Über die englische Stockbörse und ihre korporative Gliederung vgl. auch *Cohn* in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 32. (Jahrgang 1876) S. 398—403. Mit Rücksicht auf die Manipulationen, welche mit den Anleihen der Staaten Honduras, Domingo, Costa Rica, Paraguay verbunden waren, wurde am 23. Febr. 1875 (auf Anregung Sir Henry James) im Unterhause die Niedersetzung eines Sonderausschusses beschlossen: „Um die Umstände zu untersuchen, welche den Abschluß von Verträgen über Anleihen mit gewissen fremden Staaten begleiteten, und ebenfalls die Ursachen, welche zu der Nichtbezahlung der rückzuzahlenden Kapitalien und der Zinse führten.“ Vgl. *Cohn* S. 410. Über diese Enquête referiert Cohn S. 413—447.

Berliner Börse geltenden Sätze. Es ist deswegen zum Verständnis der gefaßten Beschlüsse notwendig, die dort bestehenden Normen vorzuführen.

„Die leitenden Gesichtspunkte", welche sich aus der veränderten Borsenordnung für die Berliner Börse vom $\frac{\text{15. Juli 1884}}{\text{20. März 1885}}$ bezüglich der Behandlung der vorgeschriebenen Einführungsprojekte ergeben haben, lauten folgendermaßen:

II. Anleihen ausländischer Staaten, kommunaler Körperschaften und deren Kreditinstitute.

a) Inhalt des Prospektes.

1. Bezeichnung des Gesetzes oder Privilegiums, auf welchem die Berechtigung zur Ausgabe der Schuldverschreibungen beruht.

2. Soweit das Gesetz oder Privilegium über den Verwendungszweck der aufzunehmenden Anleihe Auskunft giebt, muß dieses Zweckes im Prospekt Erwähnung gethan werden.

3. Mittheilung einer Uebersicht des letzten Budgets des die Schuld kontrahierenden Gemeinwesens und zwar sowohl des ordentlichen als des äußeren ordentlichen Budgets, auch Mittheilung des Schuldenstandes. Von diesem Erforderniſſe kann abgesehen werden bei solchen Staaten, Körperschaften oder Instituten, deren Finanzverhältnisse als allgemein bekannt gelten. Falls das fragliche Gemeinwesen Budgets nicht veröffentlicht, muß dies im Prospekte ausdrücklich hervorgehoben werden.

4. Im Falle der Spezialsicherstellung durch Einnahmen aus Zöllen oder dergleichen, ist über die Form der Sicherstellung und die bisherigen Erträgnisse des Sicherstellungsobjekts Auskunft zu geben.[1])

5. Wird die Sicherstellung durch Garantie seitens eines Dritten geleistet, so sind die Verhältnisse darzulegen, welche für Beurtheilung des Werthes dieser Garantie von Erheblichkeit sind. Von diesen Angaben kann abgesehen werden, wenn die Garantie von einem Staate, einer Körperschaft oder einem Institute geleistet wird, dessen Papiere bereits in den Handel an hiesiger Börse eingeführt sind.

6. Art der zugesicherten Tilgung der Schuld.

7. Prozentsatz und Zinstermine.

8. Angabe der Valuta und der Umrechnung für die Zins- und Kapitalszahlungen.

---

[1]) Nach meiner Meinung sollte auch genau festgestellt werden, daß die Einräumung dieser Rechte korrekt erfolgt sei.

9. Angabe etwaiger bei Zins- und Kapitalszahlungen in Betracht kommender Abzüge.

10. Angabe des für den Handel an der Börse festgestellten Umrechnungskurses, wenn derselbe von demjenigen der Subskription abweicht, diese Angabe kann auch in einem Zusatze zum Prospekte erfolgen.

11. Angabe der Verjährungsfristen für Kapital und Zinsen, falls solche aus dem ad 1 bezeichneten Gesetze oder Privilegium hervorgehen.

12. Beschreibung der Stücke, insbesondere ob solche auf Inhaber oder auf Namen lauten. Angabe der Abschnitte.

13. Erfolgt die Emission an verschiedenen Plätzen, so muß der Prospekt oder ein Zusatz zu demselben sich auch darüber aussprechen, welche auswärtigen Interimsscheine hier kostenfrei umgetauscht werden.

b) Anlagen zum Antrage.

Die zum Nachweise der vorstehend sub II 1 und 3 erforderten Angaben nöthigen Beweisstücke in glaubhafter Form und sofern sie in einer anderen fremden Sprache als der englischen, französischen oder italienischen abgefaßt sind, in beglaubigter Uebersetzung.

Die Börsenkommission sprach in Anlehnung an diese Normen aus, es sollen für die Zulassung von Emissionen folgende Sätze gelten:

I. Bei Emissionen ist, abgesehen von deutschen Reichs- und Staatsanleihen, stets ein Prospekt einzureichen und zu veröffentlichen.

Die Befreiung von der Pflicht zur Einreichung eines Prospekts kann für kommunale Körperschaften und kommunalständische Kreditinstitute von der Landesregierung gestattet werden.

Die für die Berliner Börse geltenden „leitenden Gesichtspunkte" erscheinen im Allgemeinen als geeignete Grundlage für die Festsetzung der Grundsätze über die Zulassung von Wertpapieren, wenn:

> das Recht und die Pflicht der Emissionsbehörde, in den ad 3,s bezeichneten Fällen die Genehmigung zur Emission zu versagen, klar zum Ausdruck gebracht wird.

II. Im Einzelnen sind die „leitenden Gesichtspunkte" nach den geltenden Grundsätzen einer Revision zu unterziehen. Als änderungsbedürftig sind insbesondere folgende Punkte zu bezeichnen:

1. Für die zur Emission gelangenden ausländischen Wertpapiere sind in der Regel sowohl für Zinsen wie Kapital Zahlstellen im Inlande zu begründen.
2. Auf ausländische Währungen gestellte, zur Emission gelangende Wertpapiere sollen thunlichst auch auf deutsche Valuta lauten.
3. Außer der Mitteilung des letzten Budgets ist die Angabe der wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse der letzten 3 Jahre erforderlich.

4. Die unter Nr. II a 3 — Satz 2 — der leitenden Gesichtspunkte zugelassene Ausnahme ist zu beseitigen. Die Nr. II a 5, VI 5, VIII 4 der leitenden Gesichtspunkte sind nach der Richtung hin zu modifizieren, daß die dort angeführten Ausnahmen nur in dem Fall zugelassen werden können, wenn es sich um die Garantie eines Staats handelt, dessen Finanzverhältnisse als allgemein bekannt gelten.
5. Bei ausländischen Wertpapieren ist die Angabe der Verjährungsfristen für Kapital und Zinsen ohne Ausnahme erforderlich.

Die Börsenkommission schlug ferner vor, u. A. Folgendes „über das Verfahren vor der Emissionsbehörde" zu bestimmen:

> Handelt es sich um auswärtige Anleihen, Obligationen, Pfandbriefe oder Aktien und weiß der Emittent, daß das Papier, für welches er die Emission nachsucht, auch gleichzeitig an anderen deutschen Börsen zur Zulassung angemeldet ist, so muß er dies der Emissionsbehörde mitteilen. Die Emissionsbehörden der betreffenden deutschen Börsen müssen sich sodann in Verbindung setzen, und keine dieser Börsen darf die Zulassung früher aussprechen, ehe das Urteil der anderen Börsen bekannt ist. Sobald die Emissionsbehörde einer Börse die Zulassung ablehnt, darf das Papier auch an keiner anderen Börse zugelassen werden, bevor nicht die ablehnende Emissionsbehörde ihren Widerspruch zurückzieht.

Auch die Haftung der Emissionshäuser, die ja in der Doktrin[1]) lebhaft bestritten ist, wurde in der Börsenkommission erörtert. Die Vorschläge darüber lauten folgendermaßen:

> Sind in einem der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel zu Grunde liegenden Prospekte für die Beurteilung des Wertes erhebliche Angaben unrichtig oder in Folge der Fortlassung erheblicher Thatsachen unvollständig, so haftet der Einführende, wenn er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit gekannt hat oder dieselben ihm nur dadurch unbekannt geblieben sind, daß er böslich eine ausreichende Prüfung der Angaben verabsäumt hat, jedem,

[1]) Vgl. Georg Cohn in Endemann's Handbuch des deutschen Handelsrechts III. S. 872 unter X u. namentlich in Note 104 u. 104 a. Es ist Streit darüber, ob Dolus allein verpflichte, oder ob grobe Fahrlässigkeit genüge und ob ein Kausalzusammenhang vom Getäuschten bewiesen werden müsse. Auch Art. 672 D.-R. ist nicht einwandfrei, ebenso wenig Art. 671. Es steht nicht fest, was zum Klagfundamente erfordert wird bezw. genügt.

9. Angabe etwaiger bei Zins- und Kapitalszahlungen in Betracht kommender Abzüge.

10. Angabe des für den Handel an der Börse festgestellten Umrechnungskurses, wenn derselbe von demjenigen der Subskription abweicht, diese Angabe kann auch in einem Zusatze zum Prospekte erfolgen.

11. Angabe der Verjährungsfristen für Kapital und Zinsen, falls solche aus dem ad 1 bezeichneten Gesetze oder Privilegium hervorgehen.

12. Beschreibung der Stücke, insbesondere ob solche auf Inhaber oder auf Namen lauten. Angabe der Abschnitte.

13. Erfolgt die Emission an verschiedenen Plätzen, so muß der Prospekt oder ein Zusatz zu demselben sich auch darüber aussprechen, welche auswärtigen Interimsscheine hier kostenfrei umgetauscht werden.

b) Anlagen zum Antrage.

Die zum Nachweise der vorstehend sub II 1 und 3 erforderten Angaben nöthigen Beweisstücke in glaubhafter Form und sofern sie in einer anderen fremden Sprache als der englischen, französischen oder italienischen abgefaßt sind, in beglaubigter Uebersetzung.

Die Börsenkommission sprach in Anlehnung an diese Normen aus, es sollen für die Zulassung von Emissionen folgende Sätze gelten:

I. Bei Emissionen ist, abgesehen von deutschen Reichs- und Staatsanleihen, stets ein Prospekt einzureichen und zu veröffentlichen.

Die Befreiung von der Pflicht zur Einreichung eines Prospekts kann für kommunale Körperschaften und kommunalständische Kreditinstitute von der Landesregierung gestattet werden.

Die für die Berliner Börse geltenden „leitenden Gesichtspunkte" erscheinen im Allgemeinen als geeignete Grundlage für die Festsetzung der Grundsätze über die Zulassung von Wertpapieren, wenn:

> das Recht und die Pflicht der Emissionsbehörde, in den ad 3,s bezeichneten Fällen die Genehmigung zur Emission zu versagen, klar zum Ausdruck gebracht wird.

II. Im Einzelnen sind die „leitenden Gesichtspunkte" nach den geltenden Grundsätzen einer Revision zu unterziehen. Als änderungsbedürftig sind insbesondere folgende Punkte zu bezeichnen:

1. Für die zur Emission gelangenden ausländischen Wertpapiere sind in der Regel sowohl für Zinsen wie Kapital Zahlstellen im Inlande zu begründen.
2. Auf ausländische Währungen gestellte, zur Emission gelangende Wertpapiere sollen thunlichst auch auf deutsche Valuta lauten.
3. Außer der Mitteilung des letzten Budgets ist die Angabe der wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse der letzten 3 Jahre erforderlich.

4. Die unter Nr. II a 3 — Satz 2 — der leitenden Gesichtspunkte zugelassene Ausnahme ist zu beseitigen. Die Nr. II a 5, VI 5, VIII 4 der leitenden Gesichtspunkte sind nach der Richtung hin zu modifizieren, daß die dort angeführten Ausnahmen nur in dem Fall zugelassen werden können, wenn es sich um die Garantie eines Staats handelt, dessen Finanzverhältnisse als allgemein bekannt gelten.
5. Bei ausländischen Wertpapieren ist die Angabe der Verjährungsfristen für Kapital und Zinsen ohne Ausnahme erforderlich.

Die Börsenkommission schlug ferner vor, u. A. Folgendes „über das Verfahren vor der Emissionsbehörde" zu bestimmen:

Handelt es sich um auswärtige Anleihen, Obligationen, Pfandbriefe oder Aktien und weiß der Emittent, daß das Papier, für welches er die Emission nachsucht, auch gleichzeitig an anderen deutschen Börsen zur Zulassung angemeldet ist, so muß er dies der Emissionsbehörde mitteilen. Die Emissionsbehörden der betreffenden deutschen Börsen müssen sich sodann in Verbindung setzen, und keine dieser Börsen darf die Zulassung früher aussprechen, ehe das Urteil der anderen Börsen bekannt ist. Sobald die Emissionsbehörde einer Börse die Zulassung ablehnt, darf das Papier auch an keiner anderen Börse zugelassen werden, bevor nicht die ablehnende Emissionsbehörde ihren Widerspruch zurückzieht.

Auch die Haftung der Emissionshäuser, die ja in der Doktrin[1]) lebhaft bestritten ist, wurde in der Börsenkommission erörtert. Die Vorschläge darüber lauten folgendermaßen:

Sind in einem der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel zu Grunde liegenden Prospekte für die Beurteilung des Wertes erhebliche Angaben unrichtig oder in Folge der Fortlassung erheblicher Thatsachen unvollständig, so haftet der Einführende, wenn er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit gekannt hat oder dieselben ihm nur dadurch unbekannt geblieben sind, daß er böslich eine ausreichende Prüfung der Angaben verabsäumt hat, jedem,

---

[1]) Vgl. Georg Cohn in Endemann's Handbuch des deutschen Handelsrechts III. S. 872 unter X u. namentlich in Note 104 u. 104 a. Es ist Streit darüber, ob Dolus allein verpflichte, oder ob grobe Fahrlässigkeit genüge und ob ein Kausalzusammenhang vom Getäuschten bewiesen werden müsse. Auch Art. 672 D.-R. ist nicht einwandfrei, ebenso wenig Art. 671. Es steht nicht fest, was zum Klagfundamente erfordert wird bezw. genügt.

auch dem späteren Erwerber eines solchen Wertpapiers für den Schaden, welcher demselben an dem Papier aus der von den gemachten Angaben abweichenden Sachlage erwächst. Die Ersatzpflicht wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Prospekt die Angaben als lediglich von einem dritten herrührend bezeichnet. Sie ist ausgeschlossen, wenn nach den Verhältnissen, welche zur Zeit des Erwerbs des Papiers seitens des den Ersatz Fordernden zu Tage getreten, ein sorgfältiger Mann ungeachtet der Angaben des Prospekts die wirkliche Sachlage kennen oder doch diese Angaben für seinen Erwerbsentschluß als unerheblich erachten mußte.

Der Ersatzpflichtige kann es ablehnen, den Ersatz in anderer Weise als durch Übernahme des Wertpapiers gegen Erstattung des vom Erwerber dafür aufgewendeten Betrages zu leisten.

Der Ersatzanspruch verjährt in fünf Jahren seit Zulassung der betreffenden Wertpapiere zum Börsenhandel.

Die Vorschriften der bürgerlichen Rechte über die Ansprüche aus Verträgen bleiben durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

Ich habe keinen Zweifel darüber, daß die von der deutschen Börsenkommission gemachten Vorschläge eine hohe praktische Bedeutung haben können. Sicherlich bieten sie eine gewisse Besserung des Rechtszustands und sie ermöglichen es, daß in Zukunft u. U. einzelne ausländische Anleihen zur Börse nicht zugelassen werden. Allein es scheint mir, es fehle doch noch das letzte Glied, gewissermaßen der juristisch-praktische Abschluß für alle Bestrebungen, um hier Ordnung zu schaffen.

V.

In der That darf keine Rede davon sein, daß der heutige Stand des internationalen Rechts sich damit begnügen könne, die von einem Staate geschädigten Gläubiger blos mit der Absendung von diplomatischen Noten zu beschützen,[1]) — das Arsenal der modernen Jurisprudenz muß weiter reichen.

Man sagt freilich, der einheimische Kreditor eines auswärtigen Staates könne diesen fremden Staat nirgends verklagen, — die Gerichtstüre stehe nirgends offen und es könne lediglich eine diplomatische Aktion begonnen werden.[2])

---

[1]) Die französische Regierung griff im Frühjahr 1894 lebhaft ein, um die Interessen der französischen Obligationäre bezüglich der portugiesischen Eisenbahnpapiere zu wahren, — der Energie von Frankreich ist es zu verdanken, daß die Rechte der Gläubiger nicht ganz mit Füßen getreten wurden. Vgl. Revue économique et financière 1894 p. 348 und 349.

[2]) Die englischen Gerichte haben in der That entschieden, daß die von einem Staate ausgegebenen Obligationen nicht der Beurteilung einer auswärtigen oder einheimischen Jurisdiktion unterstehen, — „diese Titel haben die Natur einer Ehrenschuld." Vgl. Phillimore Commentaries upon international law 3 ed. II. p. 18. — Es wurde allerdings viel darüber gestritten, ob nicht die einheimischen Gerichte kompetent seien, Zivilklagen gegen auswärtige Staaten zu beurteilen, speziell solche herrührend aus Schuldverschreibungen. Die Frage wurde in Frankreich, gestützt auf den bekannten Art. 14 Code civil, bejaht. Vgl. Jozon Des conséquences de l'inexécution des engagements pris par les gouvernements relativement au paiement de leur dette publique in Revue de dr. i. I p. 273 bis 286 und Henri Becker, a. a. O. p. 12 ff. Vgl. aber Politis a. a. O. p. 206 ff. und Berr a. a. O. p. 233—241. Die einheimische Kompetenz ist nicht für alle Klagen ausgeschlossen. Vgl. die Konklusionen des Institut de droit international, abgedruckt (mit Literaturangaben) in meiner Schrift Geschichte und System des internationalen Privatrechts im Grundriß S. 159

Allein — so sehr dies der herrschenden Anschauung entsprechen mag — es scheint mir völlig klar zu sein, daß dieser bestehende Rechtszustand ernsthaft einer Revision unterzogen werden muß.

Ich meine, man müsse von folgenden Sätzen ausgehen:

1. Es handelt sich bei den Schuldscheinen der Staaten um privatrechlich begründete Rechtspflichten. Das oberste Prinzip des Rechts besteht darin, daß die eingegangenen Pflichten erfüllt werden müssen.

   Das innerstaatliche Imperium kann einseitig an diesen bestehenden Pflichten nichts ändern.

   Auch ist es völlig unrichtig, juristisch von einem aleatorischen Charakter der Staatsschuldscheine zu sprechen.

2. Der gewöhnliche Rechts- und Exekutionsweg (Eintreibung und Konkurs) ist gegenüber auswärtigen Staaten verschlossen und deswegen muß die internationale Rechtsgemeinschaft eine neue Modalität schaffen, welche eine neutrale und unabhängige Rechtsstation darstellt, die dem gekränkten Rechte beisteht.

3. Zu diesem Zwecke ist der in seinen Schuldverpflichtungen säumige oder wortbrüchige Staat anzuhalten, sich einem aus Mitgliedern anderer Nationen komponierten Gerichtshofe oder einer internationalen Kommission zu unterwerfen, welche Instanz befugt ist — je nach der Lage der in Frage kommen Staaten —:

bis 161. In Art. II §. 2 kommt folgende Bestimmung vor: Ne sont point recevables les actions formées pour des actes de souveraineté, y compris les actions résultant d'un contrat du demandeur comme fonctionnaire de l'Etat, ni les actions concernant les dettes de l'Etat étranger contractées par souscription publique. Ich verweise auch auf v. Bar im Journal de droit international XII p. 645—651. Mit dem Gerichtsstand des „Vermögens" war es möglich, auch auswärtige Staaten in Deutschland zu belangen, — gegen derartige Versuche war dann ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet worden, worüber v. Bar a. a. O. referiert. Vgl. dazu auch die Zusatzglossen von Beauchet. Der Gesetzesentwurf wurde zurückgezogen.

a) in selbständiger Weise die ganze ökonomische Situation des betreffenden Staats zu prüfen und durch Urteilsspruch zu erklären, daß derselbe pflichtig sei, die eingegangenen Schulden innerhalb eines bestimmten Zeitpunktes zu bezahlen,
b) eine temporäre Oberaufsicht der Staatsfinanzen durch die Zuziehung von Angehörigen anderer Staaten anzuordnen,
c) rechtswidrige Anordnungen aufzuheben, durch welche die internen Gläubiger begünstigt wurden oder welche im Widerspruche stehen mit speziell eingegangenen Verpflichtungen oder speziell eingeräumten Garantien,[1])
d) auszusprechen, daß vom Gesichtspunkte der internen Oekonomie aus und nach einer verständigen Steuerpraxis gewisse Abgaben eingeführt werden sollten,
e) unter Umständen auch Beschlag auf gewisse Vermögensstücke und Ländereien zu legen,
f) den Staat zur Ausstellung von „Glücksscheinen" zu verurteilen, d. h. von Verpflichtungen, welche später und für den Fall realisierbar werden, daß der Staat wieder erstarkt sein wird.

Ich lege Wert darauf, zu betonen, daß es nicht genügt, im allgemeinen das Postulat nach einem internationalen Schiedsgerichte aufzustellen,[2]) aber umgekehrt geht man auch zu weit, die

[1]) Das früher zitierte Buch von Milovanowitsch Les traités de garantie au XIX siècle bezieht sich nur auf die Garantieverträge politischen Inhalts (bez. der Unabhängigkeit und territorialen Integrität, der ewigen Neutralität u. s. w.). — Als Garantien für die Annuität ist z. B. den Inhabern der serbischen Staatseisenbahnen versprochen: a) der Reinertrag der Linie, b) der Ertrag der Zölle, c) der Ertrag der Civilsteuer.

[2]) Dies geschah in erster Linie durch den Franzosen Jean Garié, Président de l'Union des porteurs français de rentes portugaises. Vgl. Politis p. 268. Viele französische Conseils généraux unterstützten die Idee, wie ich aus der Druckschrift: Union des porteurs français de Rentes portugaises (Réunion plénière des créanciers de la dette extérieure portugaise du 20 Juin 1893) sehe. Vgl. spez. p. 9 und 10.

europäischen Staaten neu zu organisieren und reguläre internationale Gerichtshöfe zu postulieren.[1]) Vollends ist der Gedanke auszuschließen, daß Schiedsgerichte auch über exklusiv politische Fragen urteilen dürfen.

Auch füge ich sofort hinzu, daß die bei den großen Anleihen in der Regel ganz zerstreuten Titelinhaber von Anfang an ein einheitliches Komite bezeichnen sollten, das beauftragt wird, die Interessen der Gläubiger zu wahren, sobald sie gefährdet sind.

1.

Es ist ein Hohn auf das Recht, wenn diejenigen Personen, welche einem fremden Staatswesen Kredit geschenkt haben, lediglich der rohen Gewalt oder der Willkür desselben ausgeliefert werden. Ein Staat kann — so wenig wie ein Privatmann — zugleich Partei und Richter sein.

Nun hat die bisherige Völkerrechtspraxis allerdings die Richtigkeit dieses Satzes dadurch anerkannt, daß sich einzelne Staaten vielfach diplomatisch eingemischt haben. Aber diese Einmischung fand doch ganz wesentlich statt gegenüber kleineren Staatswesen oder gegenüber solchen, welche z. T. auf einer anderen Kulturstufe stehen. So geschah dies s. Z. gegenüber der mexikanischen Republik durch Frankreich, England und Spanien, weil die Gläubiger in Europa nicht bezahlt wurden, — England und Spanien zogen sich später zurück. Eine Intervention fand ferner statt gegenüber dem Bey von Tunis,[2])

Garsé trug den Gedanken des Schiedsgerichtes in seiner Anwendung auf die Verpflichtungen aus Staatsschuldscheinen auf dem internationalen Friedenskongreß, der 1893 in Bern tagte, vor. Die Sache wurde einer Spezialkommission übertragen.

[1]) Dies geschah von Lorimer in Revue de dr. i. III. p. 1—10 und IX. p. 161—206. Unter den Kompetenzen der gesetzgebenden Gewalt kommt auch folgende Bestimmung vor: Le dû remboursement des dettes contractées séparément par un Etat, soit envers les particuliers prêteurs, soit envers d'autres Etats, sera poursuivi par le gouvernement international au moyen de telle procédure qu'il jugera convenable (p. 203).

[2]) Rolin-Jaequemyns tadelte s. Z. diese Intervention (Revue de droit intern. I. p. 146 u. 147), er machte aber doch das Zugeständnis, daß sie dann statthaft sei, wenn einzelne Gläubiger auf Kosten von anderen begünstigt

gegenüber Ecuador, Costa Rica, Guatemala[1]) wie auch gegenüber der Türkei.[2]) Der letztere Staat zedierte infolge dessen als Garantie zu Gunsten seiner Gläubiger (vertreten durch den Conseil de la dette):

1. Le revenu des monopoles et des contributions indirectes;
2. L'exédent des recettes des douanes résultant du remaniement des taxes, en cas de révision des traités de commerce;
3. L'excédant réalisable sur l'application de la loi des patentes;
4. Le tribut de la Bulgarie, l'excédant des revenues de Chypre, la redevance de la Roumélie et les parts contributives des provinces détachées.

Das Hauptparadigma für eine diplomatische Intervention liefert aber Ägypten. Ohne hier auf die wechselvolle Gestalt der staatsrechtlichen Befugnisse des Khedivеn einzutreten, will ich nur daran erinnern, daß thatsächlich der Khedive und die ägyptische Regierung ausländische Anleihen erhoben hatten,[3]) — die Staatsschulden dieses Landes waren vorzugsweise äußere (nicht innere) Schulden.

Der Khedive fand dann für gut, einseitig (durch Dekret vom 6. April 1876) fällige Schuldverpflichtungen auf 3 Monate zu sistieren.[4]) Auf Begehren von Gläubigern wurde Ägypten durch die Gerichte in Konkurs erklärt.[5]) Der Appellationshof stützte sich dabei auf folgende — allerdings eigentümlich stilisierte — Erwägungen:

---

werden, weil darin der betreffende Staat ein Element bestimmt charakterisierter Feindseligkeit erkennen müßte, gegen welche er sich verteidigen und gegen welche er seine Angehörigen schützen müßte (p. 147). Vgl. auch I. p. 459, woselbst Rolin-Jaequemyns die Pflicht der Staaten, ihre Schulden zu bezahlen, betont. Ich verweise auch auf Politis p. 230.

[1]) Vgl. Economiste français vom 27. Febr. 1892 Nr. 9 p. 268 u. 269.

[2]) Vgl. dazu Strêzoff L'intervention et la Péninsule balkanique (Diss.) Genève 1892 p. 99 und über die rechtlichen Fragen auch Politis p. 258.

[3]) Ich verweise auf die tüchtige Monographie von Kaufmann, Das internationale Recht der ägyptischen Staatsschuld S. 1 ff., Martens-Léo, Traité de droit international I. p. 333—336 und Politis a. a. O. p. 239.

[4]) Vgl. auch Journal de droit international privé III. p. 397 u. Kaufmann S. 50.

[5]) G. Guillaumot II. Teil einer Thèse L'Egypte moderne en droit international, Paris 1891 p. 235—237. Am 1. Februar 1876 trat in Ägypten die internationale Gerichtsreform in Kraft. Vgl. Kaufmann S. 20.

Considérant que le Gouvernement égyptien en acceptant les traités de la daïra Sanich[1]) établissant l'obligation d'en payer le montant au porteur, à l'échéance convenue, et en décrétant, sans autre forme, le 6 avril dernier, que cette échéance devait être prolongée de 3 mois, n'a pas exercé la fonction toute objective qui caractérise l'administration publique, mais qu'il a plutôt exercé l'autre fonction toute subjective, dans laquelle l'administration doit être considérée comme une personne civile, comme un être moral juridique égal à tout autre particulier devant la loi, soit pour ses droits, soit pour ses obligations et, par suite, soumis en vertu de la règle universelle de tout État juste et civilisé et suivant les termes de l'article 10 du règlement organique,[2]) à l'instar de tout autre particulier au pouvoir judiciaire....

Die Kreditoren, welche meistenteils Angehörige Englands und Frankreichs waren, verlangten die Intervention ihrer Regierungen, und es wurde dann (1878) eine „commission internationale supérieure" ernannt. Sie untersuchte die Sachlage, kritisierte die Administration und verlangte, daß Reformen eingeführt werden. Der Khedive acceptierte diese Bedingungen durch ein Reskript vom 28. August 1878, — bald nachher zwang er aber die europäischen Minister (einen französischen und englischen Delegierten) zum Rückzug.[3]) — Nach der Absetzung des Khediven Ismail Pascha (1879) veröffentlichte der neue Khedive ein Dekret, welches zwei Oberkontroleuren die Befugnis erteilte, die Verwaltung von Ägypten zu überwachen mit der Vollmacht, alle Staatsangelegenheiten einschließlich

---

[1]) Über die Daïra-Güter vgl. Kaufmann a. a. O. S. 10 u. 162. Gewisse Teile des Privatvermögens des Khediven und der Mitglieder seiner Familie werden unter dem Namen Daïren zu einer besonderen Vermögensverwaltung zusammengefaßt. Allein dieser Begriff wurde — wegen der absoluten Herrschaft des Khediven — nicht genau geschieden. Die Daïra-Sanich umfaßte ausgedehnte Ländereien, die Daïra-Khassa stand in Verbindung mit den Einkünften aus der Zivilliste.

[2]) Art. 10 des Reglements lautet: Le Gouvernement, les Administrations, les Daïras de S. A. le Khedive et les membres de sa famille seront justiciables de ces tribunaux dans les procès avec les étrangers. Vgl. Kaufmann S. 23 u. 27.

[3]) Vgl. Guillaumot a. a. O. p. 241 und Kaufmann S. 71—73.

der Staatsschuld zu untersuchen.[1]) Im Januar 1880 überreichten diese Kontroleure (ein Delegierter von England und einer von Frankreich) dem Khediven einen Bericht, und die ägyptische Regierung pflichtete den Reformen bei. Es handelte sich nun um die Zustimmung zur Ernennung einer Liquidationskommission, und es wurde am 31. März 1880 von den Regierungen von England, Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich und Italien eine Deklaration unterzeichnet, durch die sich die Regierungen verpflichteten, alle Bestimmungen der Liquidationskommission als bindend anzuerkennen und sich zu bemühen, auch die Zustimmung der anderen bei einem reformierten Gerichtshof in Ägypten interessierten Mächte zu dieser Bekanntmachung zu erlangen. Der Khedive erteilte die Zustimmung zur Bildung dieser Kommission. Das Liquidationsgesetz vom 17. Juli 1880 wurde formell vom Khediven erlassen, aber im Ingresse steht ausdrücklich „auf Antrag der von den Regierungen von Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien und Italien erwählten und von uns bestätigten Kommission".[2]) Wie die Kommissäre ihrer Aufgabe sich entledigten, gehört nicht weiter hierher. Ich will nur noch hinzufügen, daß im Jahre 1882 die Okkupation Ägyptens durch England erfolgte, und die Räumung durch die brittischen Truppen steht bekanntlich noch aus.[3]) Unter englischem Einflusse wurde die 1879 eingeführte Generalkontrole aufgehoben (Dekret vom 18. Januar 1883) und an deren Stelle ein Conseiller financier ernannt

---

[1]) Vgl. Baker-Jaffé, Das englische Liquidationsgesetz (Frankfurt a./M. 1884) S. 3. **Martens** urteilt sehr scharf über diese internationale Einmischung. Er nannte im Jahre 1882 die englisch-französische Kontrole eine hervorragende Ursache der späteren Anarchie, Revue de droit international XIV p. 369. Vgl. auch **Martens-Léo** Traité de droit international I p. 333—336. Dieser Schriftsteller sprach sich für eine Neutralisierung des Landes aus: Revue de droit international XIV p. 397. Auch Guillaumot a. a. O. p. 244 sagt im Anschluß an Martens, die Regierungen sollten den Entschluß fassen, wegen Geldforderungen zu Gunsten ihrer Unterthanen nie zu intervenieren, — die Fremden haben ja auf ihr Risiko das Geld ausgelehnt. In diesem Sinne spricht sich auch **Kebedgy** im Journal de droit international XXI p. 71, 519 aus.

[2]) Vgl. Baker-Jaffé S. 17, woselbst der vollständige Wortlaut des Gesetzes abgedruckt ist.

[3]) Vgl. Kaufmann S. 5.

und damit ein Engländer betraut (Dekret vom 4. Februar 1883).[1]) Dagegen besteht natürlich die Commission de la dette publique, welche durch das Liquidationsgesetz bestimmt wurde, fort. Sie ist ein internationales Organ (eine Art Konkursverwalter) mit der Aufgabe:

1. die Gesammtrechte der Gläubiger zu vertreten,
2. den Schuldendienst zu verwalten,
3. an der Finanzverwaltung teilzunehmen und sie speziell zu kontrolieren.

Diese Kommission wird ernannt von Deutschland, Frankreich, England, Italien, Österreich-Ungarn und Rußland.[2])

Man sieht, welche Autorität das internationale Recht gegenüber Ägypten entfaltet hat und weiter entfaltet. Ganz besonders wichtig ist dabei die Thatsache, daß das internationale Recht der Staatsschuld durch die von den Mächten angenommenen Codes beherrscht wird. Dieses Recht ist international nach seiner Entstehung und nach seinem Anwendungskreise.[3]) Daraus folgt, daß Ägypten die Rechtsverhältnisse gegenüber auswärtigen Kreditoren nicht mehr einseitig abändern kann: das internationale Recht steht als Barrière da und die „tribunaux mixtes“ sind als internationales Organ die Schutzwehr und die Wächter jener Normen und der subjektiven Rechte der Gläubiger.[4]) Bei diesen Gerichten haben die ausländischen Mitglieder die Mehrheit, und wenn diese auch formell von der ägyptischen Regierung ernannt werden, so kann sie nach dem Reglement nur solche Aus-

---

[1]) Vgl. Kaufmann S. 75.

[2]) Vgl. Kaufmann S. 135 ff.

[3]) Vgl. Kaufmann S. 24 und Note 2, sowie 48 und 49. Es handelt sich hier um die von einem französischen Juristen entworfenen „Codes Egyptiens“ (code civil, code de commerce, et code de commerce maritime). Es existiert eine neue Ausgabe „Codes Egyptiens précédés du règlement d'organisation judiciaire“. Le Caire 1890. Vgl. auch Borelli-Bey et P. Ruelens. La législation égyptienne annotée I partie (Bruxelles 1892) und Fauchille, Les tribunaux mixtes d'Egypte in der Revue générale de droit international public I p. 126—135.

[4]) Kaufmann S. 26 u. 27.

länder anstellen, welche von ihrer Regierung die Einwilligung und Ermächtigung zur Übernahme des Amtes erhalten haben.[1]) Endlich ist von hoher Bedeutung, daß die internationalen Gerichte auch eine Zwangsexekution in einen Teil des Staatsvermögens (domaine privé de l'Etat) gestatten.[2])

Diese kurze Skizzierung der lebendigen Wirkung des internationalen Rechts wäre mangelhaft, wenn nicht noch wenigstens die Thatsache angeführt würde, daß sich der Kredit Ägyptens und seine Finanzlage überhaupt außerordentlich gehoben hat,[3]) es war möglich, Konversionen vorzunehmen und auf diese Weise erhebliche Ersparnisse zu machen. Diese Konversionen erfolgten mit Zustimmung der Großmächte. So heilsam operierte das internationale Recht.

Überdies besteht eine internationale Spezialverwaltung der Eisenbahnen, Telegraphen und des Hafens von Alexandrien,[4]) und es wurden der ägyptischen Regierung Schranken bezüglich der allgemeinen finanziellen Verwaltung aufgelegt.[5])

Der geschilderte Rechtszustand in Ägypten scheint mir von hoher Bedeutung für andere Staaten zu sein. Warum soll das internationale Recht dort eine originäre Kraft besitzen, in Europa aber seine Hände zahm und matt sinken lassen? Damit will ich natürlich nicht sagen, daß auch in anderen Staaten so einschneidende Maßregeln getroffen werden sollen und dürfen. Jedenfalls aber bin ich der Ansicht, daß die in Europa übliche rein und exklusiv politische Intervention aufzugeben ist: sie muß einen völlig veränderten Charakter und Inhalt annehmen.[6])

Ich sehe keinen vernünftigen Grund ein, weswegen der privatrechtliche Rechtsanspruch gegen einen auswärtigen Staat plötzlich

---

[1]) Kaufmann S. 30.
[2]) Kaufmann S. 31 ff. und spez. S. 37 Note 17.
[3]) Kaufmann S. 109.
[4]) Kaufmann S. 148 u. 149.
[5]) Kaufmann S. 150 ff.
[6]) Die Diplomaten sind bei ihrer Aktion in dieser Materie aus nahe liegenden Gründen manchmal eher gehemmt: hanc veniam petimusque damusque vicissim.

seine Natur ändern soll, wenn dieser letztere den Entschluß faßt, das gegebene Wort nicht mehr zu erfüllen. Um es anders auszudrücken: Die Inhaber von Schuldscheinen auswärtiger Staaten müssen in die Lage versetzt werden, einen neutralen Gerichtshof gegen dieselben anzurufen, wenn ihre Privatrechte in irgend einer Weise verletzt werden. Das eben ist die hohe Aufgabe des internationalen Privatrechts, einmal auf dem materiellen Gebiete (im Zivil- und Handelsrechte) Normen zu finden, welche auf dem Boden des Weltverkehrs eine korrekte Lösung der Streitfragen gewähren und sodann ähnliche Rechtsgarantien zu schaffen, wie sie im internen Staate bestehen, und endlich für eine Exekution einzutreten.[1])

Nun wäre es allerdings logisch, wenn die beteiligten Staaten sich verständigen würden, einen internationalen Kurator oder Konkursverwalter zu ernennen, der in dem bankerotten Staate die nötigen Erhebungen machen, den Aktiven- und Passivenstand untersuchen und nach der Weise des Privatrechts eine Liquidation vornehmen würde.[2])

Allein die Logik ist nicht der alleinige Gradmesser für die Beurteilung der Frage, welche neue Rechtssätze geschaffen werden müssen[3]) und es leuchtet wahrlich ein, daß ein Staatswesen nicht so liquidiert werden kann wie etwa eine Handelsgesellschaft, — auch

---

[1]) Dies hat in der Hauptsache schon Lorimer Institutes of the law of nations, II p. 186 ausgeführt, wenn er sagt: the ultimate problem of international jurisprudence is, how to find international equivalents for the factors known to national law as legislation, jurisdiction and execution.

[2]) Vgl. auch Lorimer in Revue de droit intern. IX p. 193.

[3]) Die Notwendigkeit, d. h. die auf dem Boden der Erfahrung gegründete Ueberzeugung, daß nur auf eine bestimmte Weise die Bedürfnisse des Zusammenlebens befriedigt werden können: sie ist die Schöpferin des Rechts. Vgl. auch Holmes Common law, übersetzt von Lambertenghi (Sondrio 1888) p. 7: vita del diritto non fù la logica, ma l'esperienza. Necessità sentite nelle diverse epoche teorie morali e politiche prevalenti, intuizioni conscie ed inconscie del ben pubblico . . . . ebbero una parte ben maggiore del sillogismo nel determinare le norme, secondo cui gli uomini si governano.

die Ausscheidung von Verwaltungs- und Finanzvermögen wäre hier schwierig.[1])

Dagegen sage ich: es ist nicht einzusehen, weswegen die zu Gunsten von Privaten eingeräumten Privatrechte gegenüber auswärtigen Staaten nicht ebenso gut unter dem Schutze unabhängiger Gerichte stehen sollten, wie der gewöhnliche interne Verkehr privatrechtlicher Natur.[2]) Dieses Ziel hat deswegen die diplomatische Intervention ins Auge zu fassen.

Nun ist es freilich richtig, daß z. B. England in der Regel es abgelehnt hat, zu Gunsten seiner Einwohner wegen Schuldforderungen gegenüber auswärtigen Staaten zu intervenieren. Phillimore behandelt die Frage eingehend und sorgfältig. Grundsätzlich besteht zwar nach ihm kein Zweifel, daß der interne Staat das Recht hat, im Interesse seiner Angehörigen die Erfüllung von Schulden auswärtiger Staaten zu verlangen und zu erzwingen. Ob er aber dieses Recht ausüben wolle, sei eine Frage der inneren Politik. Und er erzählt dann, daß die englische Regierung (Palmerston) im Januar 1848 ein diplomatisches Zirkular an die Vertreter im Auslande expediert habe.[3])

---

[1]) Vgl. dazu die Bemerkungen von Kaufmann S. 39 — 42, meine Schrift Rechtsgutachten und Gesetzesvorschlag betreffend die Schuldexekution und den Konkurs gegen Gemeinden, S. 203 ff. und Mass. Giriodi, Il comune nel diritto civile, 1891 Nr. 25 ff.

[2]) Vgl. auch de Mougins de Roquefort, De la solution juridique des conflits internationaux, II. Teil der Thèse. Paris 1889.

[3]) Phillimore, International law II p. 8. Das Zirkular ist p. 9—11 abgedruckt, wie auch bei Hall, International law p. 237 u. 238. Der letztere Schriftsteller fügt dort hinzu, daß Lord Salisbury das gleiche Prinzip neu bestätigt habe (1880). In jenem Zirkular kommt folgende Stelle vor: . . . it is for the British Government entirely a question of discretion and by no means a question of international right, whether they should or should not make this matter the subject of diplomatic negotiation. England blieb übrigens dem proklamierten Satze nicht treu. Ich erinnere an den Streit, welcher vor einem internationalen Schiedsgerichte ausgetragen wird in Sachen der Delagoa-Bay. Formell auf den Namen Englands und der Vereinigten Staaten von Amerika werden in diesem Prozesse Rechtsansprüche von ca. 46½ Millionen Franken gegen

Gegen die Aufrichtung einer internationalen Gerichtsinstanz über privatrechtliche Staats-Schuldverpflichtungen läßt sich auch nicht etwa sagen, daß hier ein Eingriff in die Souveränität des internen Staats versucht werde. Die Souveränität hat bei der Frage eigentlich nichts zu thun, ob ein Staat eingegangene Schuldverpflichtungen zu erfüllen habe: es handelt sich um eine Rechtsfrage. Es giebt überhaupt im modernen Leben keine schrankenlose Souveränität, — ein so gefaßter Begriff wäre eine Ueberspannung, er stünde im Widerspruche mit der kosmischen Auffassung des Rechts: richtigerweise muß man mit einer gegenseitigen Abhängigkeit der Staaten von einander rechnen.[1]) Die anerkannten Staaten sind internationale Persönlichkeiten und als solche rechtlich ge-

Portugal geltend gemacht, welche englischen und amerikanischen Privatpersonen, nämlich Aktionären der Delagoa-Bay und East African railway Company und Obligationären zustehen. Allerdings wurde dabei geltend gemacht, daß die rechtliche Inhaberin der Eisenbahnkonzession, nämlich die portugiesische Gesellschaft, praktisch verschwunden sei und daß also die englische Gesellschaft (welche sich nachher gebildet hatte) den Schutz ihrer Interessen nur in der Intervention ihrer Regierung finden könne. Allein diese ganze Argumentation war und ist immerhin fragwürdig. Ich habe dies unter Anderem in einem weitläufigen Rechtsgutachten erörtert, das ich im Auftrage der portugiesischen Regierung erstattete. Vgl. Le procès international du chemin de fer de Lourenço-Marquès. Consultation (Zurich 1892) spez. p. 38—40 u. 44 u. 45, — in der deutschen Fassung S. 37—39. Im Jahre 1894 erteilte ich ein zweites Gutachten.

[1]) Dies hat Lorimer, Institutes I p. 364 treffend ausgeführt: the conception of independence in this sense (in absolutem Sinne) is at variance with the conditions of creaturely existence and of cosmical law. Auch Mougins de Roquefort a. a. O. p. 221 sagt zutreffend, daß das so geheiligte Prinzip der Souveränität jeden Augenblick im internationalen Leben schwere Angriffe erfahre. Das Wort Souveraineté findet sich, wenn ich recht sehe, erst im westfälischen Frieden. Früher sprach man mehr von imperium (Reich) oder territorium (Land) oder von res publica oder von civitas. Eine intensive Beschränkung der Souveränität findet auch statt durch die internationalen Verkehrsbedürfnisse. Vgl. W. Kaufmann, Die mitteleuropäischen Eisenbahnen und das internationale öffentliche Recht (Leipzig 1893), S. 1. 3. Der Umfang der nationalen Souveränität bezeichnet nur den jeweiligen, d. h. den der Veränderung unterworfenen Barometerstand des Völkerrechts. Vgl. auch Fusinato in einer geistreichen Abhandlung, abgedruckt in den Festgaben für Serafini (Per il XXXV anno d'insegnamento di Filippo Serafini. Firenze 1892 spez. p. 6. 7. 9).

bunden zu gegenseitiger Cooperation. Diese Cooperation muß sich auch auf die Zahlung von Staatsschulden beziehen und die korrekte Form, dieses Ziel zu erreichen, besteht in der Statuierung einer neutralen Gerichtsinstanz.[1]) Mit Unrecht würde man also hier auf das etwas zu volltönende Wort der Souveränität hinweisen,[2]) — wenn die Aufnahme von Geldern in fremden Staaten keinen Eingriff in die Souveränität bedeutet (und wer wollte dies sagen?), so ist es dies auch nicht, wenn die Frage der Erfüllungsart der eingegangenen Verpflichtungen einem internationalen Gerichtshofe unterbreitet wird. Auch die Staaten sind dem Rechte unterworfen und wenn die vertraglichen Zusicherungen und Garantien der Kreditoren der Staaten einfach mit Füßen getreten werden, z. B. Gelder, die für den Kuponsdienst reserviert waren, eine andere Bestimmung erhalten oder wenn die internen Kreditoren vor den auswärtigen begünstigt werden, so geht es nicht an, diese Handlungen der Beurteilung der Diplomatie auszuliefern und die Privaten zu zwingen, sich ihr auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Und wenn das Recht bisanhin hier keine Remedur geschaffen hat, so ist das kein Beweis dafür, daß die bisherige Enthaltsamkeit immer fortzudauern habe, — die Jurisprudenz ist keine Wissenschaft, an welcher das ganze moderne Leben spurlos und gefühllos, einer Mumie gleich, vorbeiginge. Und gerade der Appell der Staaten an das auswärtige Kapital war in der frühern Zeit nie so großartig und so eigenartig, wie heute, — erst in diesem Jahrhundert findet eine so intensive Beteiligung der Vermögen zu Gunsten auswärtiger Staaten statt.[3])

[1]) Lorimer, Institutes I p. 447, sagt: die Staaten seien rechtlich gebunden zu einer Cooperation „in vindicating international honesty by the liquidation of debts".

[2]) Vgl. auch die treffenden Bemerkungen von Maine, International law p. 219.

[3]) Leider fehlt es noch an den nöthigen statistischen Zusammenstellungen. Auf das Betreiben von Prof. Schmoller wurde bei der Börsenenquête — freilich nicht von Anfang an — darauf gedrungen, statistisches Material über die Emissionen von Staatsanleihen zu sammeln. Und es liegen nun wenigstens einige Erhebungen über Anleihen von Staaten und Städten vor („statistische Anlagen" zu den Protokollen der Börsenenquête S. 20—29), — sie sind noch intensiv zu ergänzen.

Es ist also kein Wunder, wenn dieser gewaltige moderne Thatbestand[1]) auch nach einer Beschützung des Rechts in neuer Gestalt ruft. Und wahrhaft beschützt wird es doch nur dann ernsthaft, wenn diese Fragen aus der diplomatischen Umgebung mit ihrer schwankenden und kollidierenden Interessenverflechtung weg- und unter die Obhut der Justiz, d. h. einer neutralen Instanz, genommen werden.

Ich möchte hier noch eine weitere Betrachtung beifügen. Ist die moderne Jurisprudenz nicht imstande, hier rechtliche Institutionen zu schaffen, so wird schließlich die Brutalität der Thatsachen zu Gegenmitteln führen, die wir im höchsten Grade bedauern müßten. Zweifellos würde eben wieder zurückgegriffen werden auf das Institut der Repressalien und vielleicht sogar auf die Haftpflicht der Singuli. Die Haltung des gegebenen Wortes ist eben doch eine so elementare Rechtsidee, daß ihre offenbare Verletzung zu einer Reaktion zwingt in derjenigen Gestalt, in der sie überhaupt möglich ist. Der Angehörige des fremden wortbrüchigen Staats wird schließlich das Angriffsobjekt werden: der Peregrinus wird wieder zum Feinde und es kann dann leicht eine Art juristischer Wildnis entstehen in der Auffassung und Behandlung alles Dessen, was fremd ist. Und dieses Ergebnis wäre wahrlich im heutigen universellen Leben, in dem wir doch Alle auf einander angewiesen sind, tief zu beklagen. Der viele Jahrhunderte lang pendent gewesene und jetzt in der Hauptsache erledigte Prozeß über die Stellung der Fremden würde auf's Neue anhängig gemacht. Wir spielen also hier in der That um die höchsten Güter der heutigen Kultur.

Ich glaube durch das Gesagte bewiesen zu haben, daß die von auswärtigen Staaten kreierten Schuldscheine der einseitigen Gesetzgebungs-, Macht- und Jurisdiktionssphäre entrückt sein müssen und daß die moderne Rechtswissenschaft für die Bildung eines neuen Organs und zwar eines internationalen Organs (der Name ist von sekundärer Bedeutung) einzutreten hat, welchem die früher angegebenen Kompetenzen zustehen müssen.

---

[1]) Nicht mit Unrecht sprach Borleffs Handboek voor effectenhouders en geldbeleggers 1881 p. 19 davon, daß unsere Zeit das Jahrhundert der Staatsschulden genannt werden könne: „want inderdaad hebben de staatsschulden vooral in de tweede helft dezer eeuw eene ongekende uitbreiding gekregen en eene ontraglijke hoogte bereikt.“

Die rein politische Intervention müßte also meiner Ansicht nach aufhören und anstatt derselben müßte von den beteiligten Staaten (deren Angehörige Schuldtitel auf den anderen Staat besitzen) das Begehren gestellt werden:

> Der schuldnerische Staat habe sich dem Spruche des zu bildenden internationalen Gerichtshofes zu unterwerfen und es sei ein dritter Staat beauftragt, den Schiedsrichter für ihn zu bezeichnen, wenn er es binnen Frist nicht selbst thue.

2.

Indem das moderne Recht eine solche Einrichtung internationaler Art befürwortet, kann es sich auf Vorgänge des Altertums berufen. Schon im alten Griechenland bestanden zwischen benachbarten Städten Handelsverträge und Verständigungen über den Prozeßrechtsgang bei Streitigkeiten: in diesem Falle wurde der Entscheid einer dritten Stadt übertragen (*ἔκκλητος πόλις*).[1])

Und die römischen Recuperatoren bildeten ein Spezialgerichtsinstitut für die Peregrinenrechtspflege und zwar speziell für innerstaatliche und internationale Streitigkeiten überall da, wo die Römer mit anderen Staaten ein Rechtsschutzbündniß (einen Handelsvertrag) abgeschlossen hatten, wenn Privatrechte in Frage lagen.[2])

Wir können also in den modernen Zeiten an alte Schöpfungen anknüpfen und wir dürfen jedenfalls sagen, daß auch im Altertum rein privatrechtliche Rechtsfragen sich nicht einfach in Fragen der Politik verwandelten deswegen, weil Peregrinenelemente sich hineinmischten. Auch in der Neuzeit handelt es sich speziell bei den Schulden auswärtiger Staaten, auf Mittel und Wege zu sinnen: „quomodo

---

[1]) Recueil des inscriptions juridiques grecques p. 315 et 326, Szanto, Wiener Studien VIII S. 28. Sonne de arbitris externis, quos Graeci adhibuerunt ad lites et intestinas et peregrinas componendas Göttingae 1888 p. 104—118. Vgl. auch Szanto, das griechische Bürgerrecht S. 89, B. Hubert, De arbitris Atticis et privatis et publicis Lipsiae 1885 und Mitteis Reichsrecht und Volksrecht S. 77 u. 78.

[2]) Ich weiß wohl, daß das Institut des judicium recuperatorium noch in vielen Richtungen unaufgeklärt ist. Mommsen, Abriß des römischen Staatsrechts (1893) S. 348. Vielleicht waren aber die Recuperatoren später spezielle Kommissäre, die durch Staatsverträge eingeführt wurden, um Streitigkeiten unter Bürgern zweier Staaten zu entscheiden.

per reciperatores reddantur res reciperenturque resque privatas inter se persequantur."[1])

Allerdings sind mir aus der auf das Altertum folgenden Periode keine Beispiele ähnlicher Art bekannt und es ist merkwürdigerweise auch nicht möglich, Analogien aus bundesstaatlichen Verhältnissen heranzuziehen. Die nordamerikanische Union ist allerdings das Land der Staatsschuldenrepudiationen, — eine ganze Reihe von amerikanischen Einzelstaaten haben sich durch odiöse Repudiationen einen zweifelhaften Ruhm verschafft.[2]) Insbesondere waren es die Südstaaten, welche den Gedanken der Repudiationen, wenn ich so sagen darf, zur Entfaltung brachten.[3]) Die Union that dies nie. Merkwürdigerweise gibt es in Amerika kein bundesstaatliches Organ, vor welchem die geschädigten Gläubiger ihre Rechte geltend machen können.

In den „Amendments" zu der nordamerikanischen Unionsverfassung findet sich in Art. XI folgende wichtige Bestimmung:

> The judicial power of the United States shall not be construed to extend to any suit in law or equity, commenced or prosecuted against one of the United States by citizens or subjects of any foreign state.

Dieses Amendement beruht auf dem Gedanken, daß es eines souveränen Staates unwürdig sei, von einem Privatmann vor Gericht gezogen zu werden. Der Ursprung und das leitende Motiv dieses Zusatzes ist klar auseinander gesetzt worden von Porter.[4])

[1]) Worte des antiquarischen Lexikographen Gallus Aelius über Reciperatio (Festus).

[2]) Vgl. darüber meine Schrift Rechtsgutachten und Gesetzesvorschlag betreffend die Schuldexekution und den Konkurs gegen Gemeinden S. 63—89 und Scott, The repudiation of State debts p. 257—260. Es ergibt sich aus seinen Mitteilungen, wie nachteilig die Repudiationen auf den europäischen Markt eingewirkt haben und wie die europäischen Börsen gegenüber amerikanischen Kreditbegehren mißtrauisch geworden sind. Die Prophezeiung von Coler, Law of municipal bonds I p. 191 ist aber doch nur zum Teil in Erfüllung gegangen.

[3]) v. Hock, Die Finanzen der Vereinigten Staaten, Stuttgart 1867, S. 599 und jetzt nammentlich Scott a. a. O. p. 33—196.

[4]) Porter, Outlines of the Const. history of the U. St. (1883), p. 169. This amendment was proposed and carried by the advocates of state sovereignty. A suit was brought in a U. St. court

Dieser Schriftsteller fügt hinzu, daß seit der Annahme dieser Bestimmung (1798) der Einzelstaat die theoretische Möglichkeit hatte „to repudiate its just debts“.

Übrigens sagt Bancroft, daß Art. III, Sekt. 2 der Verfassung — zu welchem Artikel jenes Amendement ergänzend herantrat — sich nur auf den Fall bezog, daß der Staat als Kläger gegen Privatpersonen auftrete.[1])

Gegenwärtig steht fest, daß ein Privatmann einen Einzelstaat vor den Unionsgerichten nicht belangen kann.[2])

Und doch sollte man glauben, daß gerade die Unionsgerichte dazu da wären, eine unparteiische Gerichtsstelle für Ansprachen gegen Einzelstaaten zu bieten.

Jenes der Politik entnommene und allzuweit ausgedehnte Dogma der Souveränität ist so eingewurzelt, daß die Betretung des gerichtlichen Weges ab Seite eines Privatmanns gegen den Einzelstaat sogar vor seinen eigenen Gerichten ausgeschlossen ist, — wenn die gesetzgebende Behörde dies nicht ausdrücklich zu gestatten die Freundlichkeit hat. Rüttimann sagt,[3]) es geschehe dies ausnahmsweise.

---

against the state of Georgia. The states were surprised and disgusted when it transpired that an individual could sue them. They had regarded themselves as sovereign and free from all such indignities. When they found that they could be sued they adopted this amendment. Vgl. auch Rüttimann, Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht, I, S. 45 und besonders S. 352 u. S. 354 und Scott, a. a. O. p. 30 u. 256. („Our States have been foolishly sensitive to infringements upon their so called dignity“). Ich verweise auch auf Bocke, Handbuch der Rechtspflege in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (Köln 1891) S. 4 u. 5.

1) Bancroft, History of the formation of the constitution of the U. St. of America, Vol. II p. 199, 200. Cases in which a state should be a party were added for the single purpose of authorizing a state as plaintiff to seek justice in a federal court. It was as little intended to permit individuals to bring a state there as a defendant as to arraign an ambassador.

2) Wichtig ist diesfalls ein Urteil des Ober-Bundesgerichts vom 8. Dezember 1883.

3) Rüttimann a. a. O. S. 352.

Eine Zeit lang hat das Bundesgericht die mit dieser Auffassung verbundene Rechtslosigkeit nicht geschützt, allein wie jetzt die Judikatur beschaffen ist, zeigt folgender Rechtsfall vom 5. März 1883. Die Gesetzgebung von Louisiana ordnete im Jahre 1874 die Emission von 70% konsolidierten Bonds an. Ein „board of liquidation" wurde kreiert mit der Vollmacht, 15 Millionen dieser Bonds im Ausland gegen alle andern ausstehenden Bonds des Staates — zur Rate von 60% — zu emittieren. Für die Regelung des Kapitals und der Zinsen dieser Bonds wurde eine Steuer von 5½‰ jährlich auf das steuerpflichtige Eigentum im Staate angesetzt. Am 1. Januar 1880 trat die neue Konstitution in Louisiana in Kraft und durch eine Bestimmung derselben wurden die Zinsen für die oben erwähnten konsolidierten Bonds auf 2% herabgesetzt! Die Maximaltaxe der Besteuerung wurde auf 6‰ festgesetzt und den Besitzern der konsolidierten Bonds das Privilegium (!) gewährt, ihre Bonds gegen neue zu 4% verzinsliche zur Rate von 75% der letztern umzutauschen. Darauf brachten einzelne Bondsinhaber eine Klage bei der V. St. Circuit Court in New Orleans ein.[1]) Sie verlangten, daß der Teil der neuen Staatsverfassung, welcher sich auf diese Bonds bezog, als in Konflikt mit der Bundesverfassung, für ungültig erklärt werde. Überdies wurde das Begehren gestellt, daß die Exekutionsbeamten des Staates durch Mandamus gezwungen werden, die nötigen Schritte zur Regelung der Kapitalien und der Zinse der konsolidierten Bonds in der vom Gesetze von 1874 vorgeschriebenen Weise einzuleiten. Der V. St. Circuit Court wies diesen Antrag ab. Auf Appellation hin hat das Ober-Bundesgericht in Washington am 5. März 1883 den Entscheid bestätigt. Dabei wurde betont:

1. Durch die Staatsverfassung von Louisiana sei den Exekutionsbeamten des Staats die Macht genommen, die Steuern in Übereinstimmung mit dem Gesetze von 1874 zu erheben und zu verwenden.
2. Die Exekutionsbeamten seien dem betreffenden Staate allein verpflichtet und untergeben. Insbesondere stehen sie in keinen kontraktlichen Beziehungen zu den Bondsinhabern.

---

[1]) N.-Y. H.-Z. vom 10. März 1883.

Die Exekutionsbeamten können nur solche Handlungen vornehmen, welche dem staatlichen Grundgesetze entsprechen.

3. Der Gerichtshof könne nicht die ganze Exekutionsmacht des betreffenden Staats für sich beanspruchen noch könne er das Verfahren des Staats in Bezug auf die Erhebung und Verwendung der Steuern zu Gunsten der Bondsbesitzer überwachen. Die politische Macht des Staats könne nicht auf diese Weise ihrer Befugnisse beraubt und letztere an die Gerichte übertragen werden.

Die vorgetragene Entscheidung wurde in einer anderen Sache am 3. Dezember 1883 bestätigt.[1])

Früher hatte das Bundesgericht die wohl erworbenen Rechte der Staatsgläubiger geschützt, indem es sich auf die Bundes-Verfassung stützte, nämlich auf:

Art. I., Sekt. 10, sub. 1: No state shall . . . pass any law impairing the obligation of contracts.

Damit wollte gesagt werden, daß vertragliche Verpflichtungen nicht einseitig aufgehoben werden dürfen. Dadurch war auch der staatlichen Gewalt eine bundesrechtliche Schranke gesetzt.[2]) Allein gegenwärtig ist diese Auffassung aufgegeben.[3])

Welche Früchte diese bundesgerichtliche Praxis zeitigt, ergiebt sich z. B. daraus, daß am 16. August 1884 im Senate von Virginia ein Gesetzesvorschlag eingebracht wurde, welcher die gänzliche Repudiation der Staatsschuld bezweckt. Es kommt darin folgende klassische Stelle vor:[4])

Der Staat habe wiederholt alle Anstrengungen gemacht, um mit den Besitzern der Bonds zu einer Regulierung zu gelangen, dabei sei er aber stets auf heftigen, auf technische Spiegelfechterei gestützten Widerstand gestoßen. Die legale

---

[1]) N.-Y. H.-Z. vom 8. Dezember 1883.

[2]) Vgl. Coler, Law of municipal bonds, II. p. 429.

[3]) Coler, II. a. a. O.

[4]) N.-Y. H.-Z. vom 23. August 1884. Es kam dann mit den Gläubigern eine Vereinbarung zu stande: natürlich mußten jene schwer bluten. Vgl. State and City Supplement of the commercial and financial chronicle, 29. April 1893, p. 151 und 152.

Verantwortlichkeit, Geduld und Ressourcen des Staats seien jetzt durch die zur Aufrechterhaltung seines Kredits gemachten Anstrengungen erschöpft; die Bonds entbehrten jeder substantiellen Rechtsgrundlage und die Besitzer derselben seien keine bona fide Gläubiger von Virginia, sondern nichts als abenteuerliche Spekulanten, die bereits mehr daraus realisiert hätten als ihre ursprünglichen Kosten.

. . . . .

Wir sprechen unsere unabänderliche Opposition gegen die Bezahlung jedes Teils dieser angeblichen Schuld oder der Zinsen darauf aus, und es ist die Bezahlung der Zinsen auf irgend welche dieser angeblich gegen Virginia gehaltenen Bonds von jetzt ab zu verweigern.

Ein anderes Beispiel lieferte der Staat Süd-Carolina, der sich früher durch die genaue Respektierung seiner Verpflichtungen einen Namen gemacht hatte.[1] Im Jahre 1873 wurde ein „Act to reduce the volume of the public debt“ erlassen: thatsächlich handelte es sich um die Repudiation von 5 965 000 Doll. und die neue Acte hieß „Consolidation-Act“. Auch der Staat Georgia behandelte diese Art des Vorgehens als ein erlaubtes Zahlungsmittel.[2])

Es ist begreiflich, daß angesichts der erwähnten Gebrechlichkeit des in der amerikanischen Union bestehenden Rechts der Bondsinhaber gegen die Einzelstaaten auch gelegentlich auf eine Abänderung hin gezielt wurde. Ein Herr Moore von Tennessee brachte nämlich im Repräsentantenhause ein Amendement zur Bundesverfassung ein, nach welchem die Einzelstaaten gezwungen werden könnten, ihre Schulden zu bezahlen.[3]) Dabei wurde mit Recht betont, daß sich viele Staaten hinter Art. XI. der Amendements zur B.V. verschanzen und dadurch große Ungerechtigkeiten begehen, indem sie in schamloser Weise ihre verpfändete Treue, ihre Ehre und ihren Kredit bei Seite setzen. Daher wird beantragt, den zitierten Art. XI. zu widerrufen, als den

---

[1]) So sagt die eben erwähnte Broschüre p. 163: . . . . her people recognized the sacredness of the State pledges.

[2]) Ebenda p. 166.

[3]) N.-Y. H.-Z. vom 24. Febr. 1883. Sie bemerkt dazu, daß die Volksmajorität einem solchen Vorschlage sicherlich zustimmen würde.

sichersten und schnellsten Weg zur Wiederherstellung des früheren guten Namens und des Kredits. Die verschiedenen Börsen und Geschäfte, die Bankiers und alle Geschäftsleute der Städte und des ganzen Landes, sowie alle ehrenhaften Männer werden bei diesem Anlasse aufgefordert, für jenen Antrag Propaganda zu machen.

Auch die Juristen erheben ihre Stimme gegen die Schamlosigkeit der Einzelstaaten. J. N. Pomeroy in St. Franzisko[1]) führt aus, daß die Suprematie der Einzelstaaten in Verbindung mit den letzten Entscheidungen des Bundesgerichts auf eine ganz falsche Fährte gelangt sei. Er betont mit Recht, daß der Gerichtshof, anstatt seine erhabene Mission zu erfüllen, zu Gunsten der Repudiation abdiziere.[2])

Darüber aber, wie diesem Zustande abzuhelfen sei, kann kein Zweifel walten: das XI. Amendement der B. V. muß fallen. Bis dies aber geschehen sein wird, kann es noch lange dauern.[3])

Bei der Hülflosigkeit der Kreditoren gegen die Einzelstaaten vorzugehen war es begreiflich, daß man ein Mittel probierte, das juristisch nicht ganz ferne lag. Die Gesetzgebung von New-Hampshire (und hernach auch diejenige von New-York) nahm nämlich am 18. Juli 1879 ein Gesetz an, betitelt:

> Ein Gesetz zum Schutze der Rechte der Bürger dieses Staats, welche Forderungen gegen einen andern Staat haben.

Dieses Gesetz verfügte, daß irgend ein Bürger von New-Hampshire, welcher Obligationen auf einen andern Staat besitze, dieselben an den Staat New-Hampshire übertragen könne. Die

---

[1]) American Law Review, XVII., p. 684—734: The suprem Court and State Repudiation. Vgl. auch W. A. Scott, p. 253/4. Der genannte Moore stellte 1883 im Kongresse den Antrag, Art. XI abzuschaffen, allein er erlangte keine große Beachtung.

[2]) Pomeroy a. a. O. p. 685: The supreme Court has obrogated its high powers, has left the creditors of a state absolutely without remedy and has made future repudiation by all the States not only possible but easy.

[3]) Auch Ford Citizens Manuel, II., p. 171 u. 172 macht sich darüber keine Illusionen: . . . before this can be done many important questions as to the process to be employed for carrying out a decision against a State must be settled.

Pointe dieser Abtretung lag natürlich darin, daß dann der Staat als Zessionar gegen den Staat, welcher mit der Bezahlung im Rückstande war, vor Bundesgericht klagend auftreten könne. Der Supreme Court hat indessen erklärt, als ihm ein konkreter Fall vorgelegt wurde, daß es sich hier re vera nicht um einen Prozeß zwischen zwei Einzelstaaten, sondern zwischen einem Privatmann und einem Staat handle. Deswegen wurde die Kompetenz des Bundesgerichtes abgelehnt.[1]) Ford findet, daß die Richtigkeit dieser Entscheidung nicht bezweifelt werden könne, wenn sie auch mit der wahren Gerechtigkeit kaum übereinstimme.

Ich verweise auf meine in früheren Zeiten gemachten Erörterungen über die Rechte der Gläubiger gegen die amerikanischen Gemeinden. Auch hier lautet das Resumé so, daß die Kreditoren von Gemeinden ähnlich wie diejenigen gegen Einzelstaaten der Willkür preisgegeben sind.

Das amerikanische Bundesgericht hat früher mit starker Hand seinen Rechtsschutz auf die Kreditoren ausgebreitet. Auch hier kam ihm die schon erwähnte Bestimmung zu gute, wonach bestehende Verpflichtungen nicht einfach mit Füßen getreten oder geschmälert werden dürfen.

In allen Fällen, in welchen der Einzelstaat den Gemeinden das Recht der Steuererhebung zum Zwecke der Bezahlung und Verzinsung von Gemeindeobligationen eingeräumt hatte — sei es in genere, sei es in speziellerer Art —, konnten die Kreditoren gegen irgend welche spätere Eingriffe der einzelstaatlichen Gesetzgebung (sei es in Form einer neuen Verfassung, sei es in derjenigen eines neuen Gesetzes) das erwähnte bundesrechtliche Veto anrufen und darüber einen Zivilprozeß führen. Die juristische Konstruktion war einfach. Die amerikanischen Gerichte erklärten nämlich, daß jene Autorisation einen Bestandteil des Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Nehmer oder Inhaber der Gemeindeobligation ausmache. Dieser Vertrag dürfe aber weder durch ein späteres Gesetz, noch durch eine andere Konstitution, noch durch irgend ein anderes Mittel abgeändert werden: hierin läge eben eine Verletzung des zitierten

[1]) Ford a. a. O., II., S. 171.

Artikels der Bundesverfassung.[1]) Grundlegend war hier der Fall von Hoffmann v. Quincy. In diesem Prozesse wurde der große Satz ausgesprochen, daß wenn die gesetzgebende Gewalt irgend welche Änderungen an den früheren Bewilligungen zur Kontrahierung von Schulden herbeiführen könnte, die Bundesverfassung zu einem Schatten und zu einem Blendwerke herabsinken würde.[2])

Es ist ferner ausgesprochen worden, daß überall da, wo behufs Autorisation zur Bezahlung und Verzinsung von Gemeindeobligationen die Verwendung spezieller Steuern versprochen worden sei (z. B. aus den Wasserzinsen), die Bewilligung zu einem Befehle (Mandamus) einzig abhänge von dem Nachweise einer erfolglosen Aufforderung.[3])

Endlich wurde entschieden, daß auch in diesem Falle (wo spezielle Steuern zum Zwecke der Verzinsung und Bezahlung von Obligationen versprochen worden waren) die übrigen Vermögensobjekte und namentlich auch die sonstigen Steuern zur Deckung solcher Obligationen verwendet werden müssen: die Bezeichnung einer speziellen Deckungsart enthalte nicht etwa die Beschränkung darauf.[4])

Allein alle diese Sätze wurden später preisgegeben!

Ich will zum Schlusse nur noch Folgendes sagen.

Anknüpfend an die auch in Nordamerika bestandene Haftpflicht der Einzelnen für Schulden einer Korporation warf auch Scott die Frage auf, ob vielleicht jener Satz ebenfalls zu Gunsten der internen Gläubiger verwendbar wäre. Allein er bespricht dann bloß die Frage, ob ein Steuerzwang von der Union aus auf repudierende Staaten ausgeübt werden dürfe.[5]) Er kommt zum Schlusse, es sollte ein Spezialgerichtshof (der nicht von der Gesetzgebungsgewalt des Gliedstaats zu ernennen wäre) aufgerichtet werden, der die Stellung der Gläubiger und den auf den Staat auszuübenden Zwang nach der

---

[1]) Jones, Railroad securities No. 300: The statutory authority to exercise the power of taxation to meet these engagements is as much a part of the contract as if it had been written out at length in the bonds.

[2]) Vgl. Coler, II, p. 429 u. 430.

[3]) Jones, No. 300, i. f. Dillon, Law of municipal bonds p. 56 sect. 24, i. f.

[4]) Jones, No. 305.

[5]) Scott, The repudiation of State debts p. 255 u. p. 262 u. 263.

konkreten Lage und unter Würdigung aller Umstände abzuwägen hätte.

Allein jenes Rechtsbild aus der nordamerikanischen Union kann uns nicht abhalten, für eine Neuerung einzutreten, die durch das große internationale Leben der Gegenwart absolut gefordert wird.

Es ist zwar richtig, daß in der Neuzeit mit einer verschwenderischen Liebe von der allgemeinen Aufrichtung von Schiedsgerichten für alle Konflikte zwischen den Völkern gesprochen wird. Ich gebe zu, daß die in dieser Beziehung angestrebten Tendenzen verschieden sind bei den allgemeinen Friedensvereinen und der interparlamentarischen Vereinigung, aber liegt dabei nicht eine Chimäre vor? Der universelle Friedenskongreß — abgehalten am 14.—21. August 1891 in Chicago — lud die Repräsentanten der Vereinigten Staaten ein, ihren Präsidenten zu ermächtigen, die Aufstellung eines permanenten Schiedsgerichtshofes unter allen Nationen der alten und neuen Welt herbeizuführen („la création d'une cour permanente d'arbitrage").[1] Allein man verkennt bei diesen und ähnlichen Bestrebungen die Art und Weise, wie die geschichtliche Entwickelung vor sich geht.[2] Jeder Fortschritt im Rechtsleben knüpfte sich an bestimmte Vorgänge an, welche dem allgemeinen Rechtsbewußtsein zuwider waren und ihm unerträglich schienen. Auf dem internationalen Boden sehen wir ja mit eigenen Augen, wie im Rechte jeder Satz Stück für Stück erobert werden muß, — im internen Rechtsleben erfreuen wir uns allerdings schon lange der Früchte, welche die Jahrhunderte zur Reife gebracht haben. Ein neuer Rechtssatz und eine neue Institution entsteht nun aber auf internationalem Boden dann, wenn das juristische Gewissen auf einen schlimmen oder wunden Punkt aufmerksam geworden ist, der zur Unerträglich-

[1]) Vgl. die Zeitschrift La paix par le droit. 1893 p. 95.

[2]) Die Schweiz hat allerdings eine ganze Reihe von Verträgen abgeschlossen, welche die sog. Kompromißklausel enthalten. Ich verweise auf meine Schrift Geschichte und System des internationalen Privatrechts im Grundriß (1892) S. 133—136. Der Weltpostvereinsvertrag sieht auch ein Schiedsgericht vor. Auch Italien hat jene Klausel vielfach verwendet, sowie die Niederlande. Vgl. A. R. Zimmermann, Internationale arbitrage. (Diss.) Leiden 1894 p. 92 u. 93.

keit wurde. Ich meine, der **Staatsbankerott** trage alle Merkmale einer solchen Erscheinung an sich.

Es giebt denn auch jetzt schon in Bern einen **internationalen Gerichtshof**, der auf Grund eines Staatsvertrages zwischen 10 Staaten zur Entscheidung von Fragen über internationales Eisenbahnfrachtrecht aufgerichtet worden ist. Danach hat das Eisenbahnzentralamt auf Begehren der Parteien Entscheidungen über Streitigkeiten der Eisenbahnen untereinander abzugeben,[1]) — auch sonst bestehen in Bern **internationale Bureaus** über das internationale industrielle Eigentum und Autorrecht, um von den wesentlich geschäftlichen Bureaus des Post- und Telegraphenwesens nicht zu sprechen.

Nach diesen Vorbildern kann auch gegenüber den Staatsbankerotten auf die Kreierung einer neutralen internationalen Instanz gehofft werden.[2]) Die Hauptsache ist freilich, daß man sich nicht dem Wahne hingiebt, man könne das internationale Recht mit Hülfe einer

---

[1]) Vgl. darüber meine Schrift Internationale Eisenbahnverträge und speziell die Berner Konvention über das internationale Eisenbahnfrachtrecht (Hamburg 1887) S. 56 u. 57. Gerstner, Internationales Eisenbahnfrachtrecht, S. 452—465. Eger, Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, S. 766, 771 u. 772, E. Rosenthal, Internationales Eisenbahnfrachtrecht S. 298 u. 304. Schwab, Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, S. 389 u. 390. Eine tüchtige Arbeit ist auch die von C. D. Asser, Internationaal goederenvervoer langs spoorwegen (1887).

[2]) Im Vorbeigehen merke ich hier an, daß das Institut de droit international den Entwurf für einen internationalen Gerichtshof in einer Spezialmaterie ausgearbeitet hat (Projet d'organisation d'un tribunal international des prises maritimes). Auch wurde eine internationale Instanz vorgeschlagen zur Kontrole der öffentlichen Tariffragen. Vgl. W. Kaufmann, Die mitteleuropäischen Eisenbahnen und das internationale öffentliche Recht, S. 84 u. 85. Röthlisberger empfahl (Schriftstellerische Postulate zur Revision der Berner Konvention vom 9. Septbr. 1886, Berlin 1893) einen internationalen Gerichtshof zur Erledigung der Urheberrechtsfragen. Der im Jahre 1893 in Genua abgehaltene Seerechtskongreß proklamierte ebenfalls die Notwendigkeit einer internationalen Jurisdiktion für seerechtliche Konflikte zwischen Schiffen verschiedener Nationalität: Brunard in der Revue de droit internat. XXV. p. 572 u. 573.

augenblicklichen Begeisterung vorwärts bringen: man muß stets das Maß des Möglichen und Erreichbaren vor Augen haben.[1])

Selbstverständlich wäre es überaus wichtig, wenn in den einzelnen Fällen, da Streitigkeiten ausbrechen, die beteiligten Staaten schon an eine bestehende internationale Einrichtung anknüpfen könnten. In dieser Beziehung darf wohl auch auf das Institut de droit international hingewiesen werden, dem schon bei der Gründung vorschwebte, daß es in der Entwickelung des praktischen internationalen Rechts hülfreiche Hand leisten könne. In Art. 1 der Statuten dieser internationalen Akademie wird gesagt, daß das Institut zur Aufgabe haben solle de favoriser le progrès du droit international

> en examinant les difficultés qui viendraient à se produire dans l'interprétation ou l'application du droit, et en émettant, au besoin, des avis juridiques motivés dans les cas douteux ou controversés.

Jedenfalls gibt es in der modernen Rechtswelt — auch abgesehen vom Staatsbankerott — einen großen Komplex von Rechtsfragen, die darauf hindrängen, von einem internationalen Organe beurteilt zu werden,[2]) — sein Einfluß würde erhöht, wenn ihm eine ständige Natur zukäme.

3.

Nun wird es freilich praktisch sein, wenn bei zukünftigen Anleihen auswärtiger Staaten und bei Konversionen zunächst eine förmliche Vereinbarung zwischen den Kontrahenten getroffen wird

1. darüber, wie weit die Gläubiger berechtigt seien, die interne Finanzverwaltung zu prüfen, die Steuereingänge

---

[1]) Ich verweise auf meine Broschüre Die internationalen Unionen über das Recht der Weltverkehrsanstalten und des geistigen Eigentums S. 68 und S. 69 und meine Abhandlung in Böhms Z. für internationales Privat- und Strafrecht I S. 21 u. 22. Ich glaube, die von mir hier gemachten nüchternen Bemerkungen seien praktischer als die Bestrebungen nach einer Kodifikation des Völkerrechts. Es ist aber bezeichnend, daß Bluntschli (Gesammelte kleine Schriften II S. 307) von den kleinen Angelegenheiten der völkerrechtlichen Verwaltung und Justiz sprach.

[2]) Vgl. auch Report of the fifteenth Conference of the Association for the reform and codification of the law of nations p. 155—163.

zu kontrolieren und Vorschläge oder Begutachtungen über Änderungen zu unterbreiten,

2. darüber, daß im Falle von Streitigkeiten, Kürzungen der Gläubigerrechte u. s. w. ein internationaler Gerichtshof zu entscheiden habe,
3. darüber, welche Kompetenzen ihm zustehen, — ob speziell die früher erwähnten Befugnisse eingeräumt werden.

Es scheint ja nach Vielen zum guten Tone zu gehören, gegen jede Intervention auswärtiger Mächte zu protestieren, auch wenn der schuldende Staat Handlungen begangen hat, die man im Privatrechte kurz als solche paulianischer Natur bezeichnen würde. Darnach wird es klug sein, wenn der Staat und die Beteiligten von Anfang an festsetzen, nach welcher Maßgabe eine Kontrolierung der Staatsfinanzen statthaft sei. Die Anschauungen der kreditbürftigen Nationen pflegen zur Zeit der Erhebung des Geldes nicht so empfindlich zu sein wie zu der Zeit, da es restituiert werden soll.

Auch für diesen Vorschlag habe ich in der Rechtsgeschichte ein kleines Präzedens gefunden. Der Kurfürst von Brandenburg Georg Wilhelm entlehnte 1616 die Summe von 248 000 Gulden von „den eersamen onsen lieven besonderen Pieter Houf-Yser“ mit Bewilligung der Generalstaaten. Das Geld sollte in einem Jahre zurückbezahlt werden. Allein troß vieler Versprechungen wurde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und der Kurfürst schützte nachher Gegenforderungen vor. Man einigte sich 1667, den Streit dem höchsten Gerichtshofe zu Mecheln zu unterwerfen, „even als of de partijen in desen waren natuerlycke subjecten van den Coninck von Hispangiën ende t' ressort van de Grooten Raedt immediatelyck onderworpen.“ [2])

---

[1]) Ich will nicht weiter davon reden, daß die ägyptische Regierung vor der neuen Gerichtsreform in Verträgen mit Ausländern die Schiedsgerichtsklausel aufnahm. Vgl. W. Kaufmann, Das internationale Recht der ägyptischen Staatsschuld S. 18 und 19.

[2]) Vgl. Alting Bösken a. a. O. S. 42 und 43. In einem Streite zwischen der französischen Republik und der Republik Nicaragua wurde vereinbart, daß der französische Kassationshof endgültig die Entscheidung fälle und der Prozeß wurde dann nach den gewöhnlichen Normen und Formen

In dem Kompromisse kommt folgende Stelle vor:

> Ende op dat Partijen van de promte ende complete voldoeninge van 't geene bij de provisionele of diffinitive Sententie tot laste van d'een of d'andere soude uitgesproocken werden, des te meer verseeckeringe hebben, sal de succumberende partij in den tijd van zes maenden naer voorgaende behoorlycke waerschouwingh die somme waerin deselve mocht komen ghecondemneert te werden, moeten voldoen, of, bij nalating van dien, lijden ende gedoogen, dat de triumpherende partij soveel uyt des anderen goederen .... sal mogen eligeren, ende, des noot sijnde, manu militari executeren.

Der französische Internationalist Renault sagt, daß namentlich der alte Gerichtshof in Paris (le parlement de Paris) als Schiedsrichter unter Souveränen Sentenzen gefällt habe in Fragen, da Frankreich nicht beteiligt war.[1])

Die Spuren dieser Rechtsvorgänge scheinen allerdings später nicht mehr betreten worden zu sein. Dagegen haben wir ein modernes Bild.

Aus der neuesten Staatspraxis ergiebt sich nämlich, daß das Königreich Serbien mit diesem von mir gewünschten Arrangement einen Anfang gemacht hat.

1. In den 5prozentigen serbischen Rententiteln ist (Belgrad, den 4./16. Jänner) gesagt:

> Das gegenwärtige Anlehen ist von allen Abgaben, Steuern und übrigen Abzügen in Serbien jetzt und in Zukunft befreit .....
>
> Zur Sicherheit des gegenwärtigen Anlehens von 30 Millionen Francs (24 000 000 Mark) hat die Königl. serbische Regierung die Einnahme aus der durch Gesetz vom 31. Oktober 1886 a. St. eingeführten Verkehrssteuer (Obrt) als Spezialpfand für die Gläubiger bestellt. Die Königl. serbische Regierung verpflichtet sich, während der ganzen Dauer der Anleihe keine wie immer geartete Änderung der Gesetzgebung vorzunehmen, welche eine Verminderung der Erträgnisse dieser Steuer zur Folge haben könnte.

---

durchgeführt. Das Urteil kondemnierte Nicaragua zum Schadenersatze. Vgl. Renault in der Revue de droit international XIII p. 22—43. In einem Streite zwischen England und Paraguay schlug der letztere Staat vor, sich dem Entscheide der englischen Kronanwälte zu unterwerfen, allein die Offerte wurde nicht angenommen. Vgl. Renault p. 23.

[1]) Renault a. a. O. p. 23. Vgl. auch A. R. Zimmermann a. a. O. p. 53.

Um die Sicherstellung der Inhaber des gegenwärtigen Anlehens zweifellos und wirksam zu gestalten, trifft die Königl. serbische Regierung auf Grund des Gesetzes vom 31. Dezember 1887/12. Jänner 1888 folgende Maßregel:

Es wird eine Spezial-Kassa der 5prozentigen auf die Verkehrssteuer fundierten Rente errichtet, welche unter die doppelte Kontrole und den doppelten Verschluß je eines Vertreters der Regierung und der Obligationsinhaber gestellt wird, und in welche alle Einnahmen aus der Verkehrssteuer unmittelbar auszufließen haben. Die in diese Spezial-Kassa einfließenden Fonds sind in erster Linie ausschließlich zur pünktlichen Einlösung der Kupons und der gezogenen Obligationen des gegenwärtigen Anlehens zu verwenden und dürfen unter keinem Vorwande und aus gar keinem Grunde zu irgend einem anderen Zwecke verbraucht werden.

2. Die Titel der 5prozentigen Goldpfandbriefe der Königl. serbischen Staats-Bodenkreditanstalt (für die der serbische Staat solidarisch haftet) enthalten (Belgrad, 23. September 1886) folgende Bestimmung:

Das gegenwärtige Anlehen ist von allen Abgaben, Steuern und Abzügen in Serbien jetzt und in Zukunft befreit.

. . . .

Zur Wahrung und Ausübung des Pfandrechtes der Pfandbriefinhaber ist eine Kasse für die 5prozentigen Goldpfandbriefe der Königl. serbischen Staats-Bodenkreditanstalt (Uprava fondova) errichtet. Die Kasse ist unter die gemeinschaftliche Verwaltung und den gemeinschaftlichen Verschluß je eines Delegierten der Königl. serbischen Regierung und der Pfandbriefinhaber gestellt. Dieser Kasse sind die verpfändeten Hypotheken in Pfandverwahrung und Verwaltung gegeben worden.

Wir haben also hier kasuistische Beispiele vor uns, welche der Zukunft als Vorbild dienen können, — allerdings sind sie nach Maßgabe meiner früheren Bemerkungen weiter auszubilden: vielleicht realisirt sich alles nur stückweise und langsam.

Noch praktischer wäre es wohl, wenn die hervorragendsten Emissionshäuser in Deutschland, Frankreich und England sich auf internationalem Boden über ein

gewisses Minimum von Anforderungen in der erwähnten Richtung verständigen würden. Denn alle haben doch die primäre Absicht, für die reelle Erfüllung eingegangener Verpflichtungen zu sorgen, im Einzelnen mag sonst ein freier Spielraum bestehen.[1]) Ich denke bei jenen Requisiten an die Details, welche in der deutschen Börsenkommission vorgeschlagen wurden, sodann an die genaue Fixierung allfälliger Pfandrechte,[2]) an die Einräumung bestimmter Einnahmsquellen oder Garantien, an die Ordnung der mit den Zahlstellen zusammenhängenden Fragen u. s. w. Die Emissionshäuser kämen dann wohl zu dem Entschlusse, dafür zu sorgen, daß ein direkter Vertreter der Kreditoren an Ort und Stelle ernannt würde, der die staatlichen Eingänge kontrolieren und ihrer Zweckbestimmung direkt zuführen würde.

Indem ich dies ausführe, appelliere ich also an die Stärke des Privatrechts und Vertragsrechts und empfehle den Kreditoren nicht bloß ihre Augen zu öffnen, bevor sie die Börse aufmachen, sondern sich bestimmte Zusicherungen mit der Unterwerfung unter einen internationalen Gerichtshof einräumen zu lassen. Vielleicht wird dann die vertragliche Ordnung der Dinge eine Art Vorläufer für die spätere objektive Entwickelung der im Völkerleben unbedingt nötigen Kautelen, von denen ich früher gesprochen habe.

---

[1]) Ich verkenne nicht, daß die Beeinflussung des Welthandels durch die Emissionshäuser (und darnach durch die Angehörigen bestimmter Nationen) auch eine politische Bedeutung hat.

[2]) Was kann ausländischen Kreditoren zu Pfand gegeben werden? Staatliche Museen, Denkmäler, Gemäldegalerien? Vgl. über die Frage, was „in pecunia populi“ ist, auch Bekker, Pandekten, I., S. 333—337, und Regelsberger, Pandekten, I., S. 415 ff. In der antiken Zeit wurden auch Objekte verpfändet, die dem öffentlichen Gebrauche gewidmet sind: „res publicae usui publico destinatae“ z. B., wie früher schon erwähnt, eine Burg oder, wie ich hier hinzufüge, eine Säulenhalle. Die Stadt Kyme hatte die στοαί verpfändet, und da die Zahlung nicht pünktlich erfolgte, versperrten die Gläubiger den Zugang; nur wenn es regnete, ließen die Gläubiger die Bürger der Stadt in die Halle treten und luden hierzu durch Heroldsrufe ein. Vgl. Hitzig, Griechisches Pfandrecht S. 32 u. 33. Dieser Vorgang liefert ein elegantes Beispiel, wie im Altertum unter Umständen eine Kollision von Rechten harmonisch versöhnt werden konnte.

4.

Nun läßt sich allerdings auch noch einwenden, durch die Aufrichtung eines internationalen Gerichtshofes oder durch die Vereinbarung von Sicherungen und die vertragliche Unterwerfung unter ein Gericht (oder eine internationale Kommission) sei die bei den Staatsschulden signalisierte Ohnmacht des bestehenden Rechts immer noch nicht beseitigt: wer sorge für die Exekution?[1])

An dem spanisch-portugiesischen Kongresse von 1889 wurde bezüglich der Exekution der Entscheide, welche der dort in Aussicht genommene internationale Gerichtshof fällen werde, beantragt zu sagen:

> toutes les nations concourront à l'exécution des sentences arbitrales.[2])

Allein eine derartige Bestimmung wäre ungefähr so, wie wenn im internen Staate gesagt würde, alle Einwohner seien mit der Exekution der staatlichen Gerichtsurteile betraut.

Nun hat man freilich auch empfohlen, einen anderen Weg einzuschlagen, nämlich einem bankerotten Staat einfach eventuell einzelne Kolonien wegzunehmen.[3]) Dabei wurde gesagt, es sei dem schuldenden

---

[1]) Diese Frage beschäftigte schon Lorimer, Revue de droit intern. III p. 10 und er schlug vor, zu bestimmen: Chaque État serait tenu de fournir un contingent d'hommes ou son équivalent en argent, proportionné au nombre de voix qui lui a été assigné, afin de mettre à exécution, au besoin par les armes, les décisions du congrès. Lorimer entwickelte seine Ideen in einer weiteren Abhandlung (Revue IX p. 161—206) und es kommt unter der Exekutionsgewalt die gleiche Bestimmung wieder vor (pag. 205).

[2]) Torres Campos, El congreso jurídico de Lisboa de 1889 p. 32 und Revue de droit intern. XXI p. 243.

[3]) Siehe Economiste français vom 24. Februar 1894 Nr. 8 p. 229: ... il y a une mesure très-simple, très-nette, tout-à-fait locale et très-efficace que soit la France et l'Allemagne, agissant de concert, soit la France seule, peuvent effectuer aux applaudissements du monde entier, c'est le blocus et la prise en gage des colonies portugaises d'Afrique .... Il n'en résultera aucun trouble dans le commerce général du monde. L'action sera légitime parfaitement conforme au droit des gens et à l'éternelle justice.

Staate ein Ultimatum zuzustellen, nachher werde der Blokus ausgesprochen, und wenn eine weitere Aufforderung erfolglos bleibe, gehe das Pfand in eine definitive Besitzung (Eigentum) über.

Allein derartige Gewaltmaßregeln sind zu perhorreszieren. Nur auf dem Wege eines gerichtlichen Verfahrens wäre es möglich, einem Staate Kolonien wegzunehmen, — die Wohlthaten eines kontradiktorischen Rechtsganges sind auch im internationalen Rechte zu gewähren: das vom Institut de droit international ausgearbeitete Reglement wird hier gute Dienste leisten können.[1])

Allen Zweifelsgründen gegenüber, ob wirklich internationale Urteile auch exequiert würden, möchte ich eine gewichtige Thatsache entgegenhalten: es gibt kein einziges Beispiel, wonach Urteile vereinbarter internationaler Gerichte (und ich sprach ja auch von solchen) ignoriert oder bestritten worden wären. Und doch sind schon außerordentlich viele Entscheide dieser Art gefällt worden. Dieses hervorragende Faktum liefert den kasuistischen Beweis dafür, daß die Völker ein volles Verständniß für die Bedeutung internationaler Urteile haben.[2]) Es ist eben nicht zu vergessen, daß der öffentlichen Meinung auch im Völkerrechte eine hohe Bedeutung zukommt, „weil sie Ehre oder Schande gibt, welche selbst dem Mächtigsten nicht gleichgiltig sind".[3]) Zumal kreditbedürftige Staaten müssen mit diesem Faktor der öffentlichen Meinung rechnen. Und speziell die Rechtspflege und die Ausfällung von Rechtssprüchen ist bei allen Völkern stets als etwas Heiliges angesehen worden.[4])

---

[1]) Vgl. auch meine Broschüre: Die neuen Aufgaben der modernen Jurisprudenz (Wien 1892) S. 57—61. Ich habe das Reglement hier abdrucken lassen.

[2]) Vgl. hierzu auch J. B. Moore, The United States and international arbitration. Washington 1892, p. 85 and G. Streit, ἡ ὑπόθεσις Ζαππα, Athen 1894, S. 168 ff. Dieser hervorragende griechische Jurist spricht sich für die Schiedsgerichte im internationalen Leben aus.

[3]) Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik, 2. Aufl. §. 225.

[4]) Schon Mirabeau hat dies betont (Discours et opinions III p. 393).

Übrigens meine ich, schon die Möglichkeit ein internationales Gericht anzurufen, würde heilsam auf bankerotte Staaten einwirken. Es würden die einheimischen Einwohner die letzten Kräfte aufbieten, — schon im alten Griechenland wurden vielfach in solchen Situationen Schenkungen und unverzinsliche Darlehen gemacht: diese *ἀνδραγαθία* sollte auch im modernen Leben nicht fehlen.[1])

Es bedarf kaum der besonderen Erwähnung, daß ein Gerichtshof alle Verhältnisse sorgfältig zu erwägen hätte: das ist seine Mission. Danach wäre auch zuweilen u. A. eine Stundung (vielleicht sogar ein Nachlaß[2]) zu rechtfertigen, z. B.

1. in den Fällen der Cholera, Pest;
2. bei großen Erdbeben;
3. bei großen Auswanderungen.

Auf der anderen Seite verdienen juristische Taschenspielerkünste und Inkorrektheiten der Staaten keine Schonung.[3])

---

[1]) Szanto, Wiener Studien VIII S. 1, 11, 14. Derartigen Privatpersonen wurden im Altertum auch Auszeichnungen erteilt. Vgl. Szanto, Das griechische Bürgerrecht S. 27, 28, 48. — Es genügt nicht, den Bankerott als ein trauriges Ereigniß hinzustellen. Auch das niederländische Volk hat zu wiederholten Malen freiwillige Opfer übernommen, um die öffentlichen Finanzen in Ordnung zu bringen. Vgl. Bosch-Kemper, III. deel p. 94.

[2]) Schuldennachläſſe kamen wenigstens zu Gunsten von Gemeinden schon im Altertum vor. Vgl. Szanto, Wiener Studien VIII S. 36.

[3]) Vgl. auch Adam Smith book V ch. III. Es wird hier von diesem Autor gesagt, die Insolvenz sei loyal einzugestehen und Künste der Zahlengruppierungen müssen perhorresziert werden.

VI.

Nun fällt es mir nicht ein zu glauben, daß mit der Aufrichtung eines internationalen Gerichtshofes die Sache erledigt sei. Der Staatsbankerott kann nur dann beseitigt werden, wenn alle diejenigen Quellen verstopft werden, welche zu ihm führen.

Es ist auch eine Kur des internen Rechts nötig. Wir haben schon gesehen, daß die Börse und der interne Staat gewisse Maßregeln treffen soll, daß auch eine Haftpflicht der Emissionshäuser statuirt werden muß und so weiter.[1] Diese juristische Klinik kann weiter ausgedehnt werden, — die in Frage kommenden Mittel sind freilich von verschiedener Güte. Woran ist zu denken? Der Staat muß vor allem sich daran erinnern, daß er auch zu sparen hat und daß er auf seine Lage Rücksicht nehmen muß. Daneben wird es freilich auch nötig sein, die Ausbeutung des Kredites durch die Staaten im internen Rechte selber einigermaßen einzuschränken. In diesem Sinne ist bemerkenswert, was in den Vereinigten Staaten von Amerika gethan wurde.[2]

---

[1]) Auf eine einfachere Weise wollte C. H. Nebbien, Der schuldenfreie Staat, Berlin 1834 S. 12, die Sache ordnen: „Die Vorsehung hat ein einziges großes allgemeines Mittel zur Tilgung der heutigen Staatsschulden gegeben, nämlich die Liebe". Der Verfasser beleuchtet seine Ideen in einem Anhang, in welchem er Erfahrungen erzählt über das Verhalten der verschiedenen Pflanzenarten in der grünen Düngung!!

[2]) Vgl. über diese Verhältnisse Scott p. 241 und 242, ferner Jones Treatise on the law of railroad and other corporate securities p. 232 ff., F. J. Stimson American Statute Law, Boston 1886 p. 90 bis 92 und Amos S. Hershey Die Kontrolle über die Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und deren Gliedern, Heidelberg 1894 S. 65. Man hatte s. Z. versucht, die gegenüber Gemeinden und Städten statuierten Beschränkungen auch zu Ungunsten der Staaten zu verwenden, allein diese Ansicht wurde nicht geschützt. Vgl. Cooley Treatise on the constitutional limitations 6. ed. 1890 p. 270—273.

Es giebt einzelne Staaten in der Union, welche nur bis zu einem fix beschränkten Betrage Schulden kontrahieren können:

a) bis 50 000 $ (z. B. Maryland, Michigan, Oregon),
b) bis 100 000 $ (Alabama, Wisconsin, Nebraska),
c) bis 200 000 $, 250 000, 300 000, 500 000 und 750 000 $.
d) bis 1 000 000 $ (New York, Pennsylvanien, Kansas).

Andere Staaten beschränken die Schuldenfähigkeit auf einen bestimmten Prozentsatz der steuerbaren Taxationskraft (Colorado), andere Staaten stellen eine Schranke auf für kasuelle Defizite, andere Staaten dürfen keine Schulden für interne Verbesserungen kontrahieren, nur wenige Staaten sind frei (z. B. New Hampshire, Vermont, Massachusetts, Connecticut und Delaware).

Was ist die praktische Bedeutung dieser konstitutionellen Schranken? Den Gerichten steht in Nordamerika das delikate Recht zu, in den einzelnen Fällen zu untersuchen, ob die Gesetzgebungsgewalten innerhalb der Schranken der Verfassung gehandelt haben.[1])

Scott steht den angegebenen Normen kritisch gegenüber und er fragt, ob wirklich die Einzelstaaten ihr Recht aufgeben oder einschränken sollen, Geld zu entlehnen und ihren Kredit auszunützen. Werden — fügt er bei — die Staaten es nicht als wünschenswert ansehen, einen extensiven Gebrauch von ihrem Kredite zu machen: er meint, es liegen Zeichen dafür vor.[2])

Ferner läßt sich mit dem Nationalökonomen Schäffle dafür eintreten, daß gewisse verfassungsrechtliche Schranken aufgerichtet werden und daß speziell nur eine qualifizierte Majorität ($^2/_3$,

---

[1]) Vgl. Cooley, The general principles of constitutional law in the United States of America (Boston 1880) p. 145 and Cooley, Treatise on the constitutional limitations p. 192—222. Ueber diese Frage verbreitet sich historisch und auch rechtsvergleichend ein Buch von B. Coxe, Essay on judicial power and unconstitutional legislation, Philadelphia 1893. A. Dunant, Die direkte Volksgesetzgebung in der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihren Kantonen, Heidelberg 1894 S. 33 findet, daß diese Befugniß der amerikanischen Gerichte „eine ausgezeichnete Einrichtung“ sei. Ich verweise auch auf Amos S. Hershey a. a. O. S. 26 ff.

[2]) Vgl. Scott a. a. O. p. 242 und 243, 245.

$^3/_4$) der Vertretungskörper auf Antrag der Regierung von bestimmten finanzstaatsrechtlichen Verfassungsgrundsätzen abgehen könne.[1])

Es giebt auch einzelne Staaten, die in ihren Verfassungen den Staatsschulden eine besondere Bestimmung widmen und sie einer speziellen Hut versichern. So sagte z. B. Art. 133 des Verfassungsentwurfs von Frankreich 1848: la constitution garantit la dette publique. Ferner enthält die niederländische Verfassung in Art. 176 (173) folgende Norm:

> De verbindtenissen van den Staat jegens zijne schuldeischers worden gewaarborgd. De schuld wordt jaarlijks in overweging genomen ter bevordering der belangen van de schuldeischers van den Staat.

Die niederländische Regierung meinte freilich, diese Bestimmung könnte zwar leicht als nutzlos angesehen werden, indessen sei es ihr vorgekommen, eine solenne Erklärung sei nicht ganz von der Hand zu weisen, daß die Nation den bestimmten Entschluß habe, ihre Schulden genau zu bezahlen.[2])

Indessen kann wohl auf eine solche solenne Verfassungsbestimmung kein zu großes Gewicht gelegt werden, — auch Spanien bestimmte in seiner Konstitution: Die öffentliche Schuld wird unter die besondere Obsorge der Nation gestellt.[3]) Damit ist die praktische Bedeutung der Klausel genügend illustriert.[4])

---

[1]) Schäffle in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 40. Band (1884) S. 144. Freilich fügt dieser Autor bei, er mache diese Vorschläge „nur schüchtern und vorbehältlich der Annahme jedes bessern Vorschlages". N. G. Pierson, Leerboek der Staatshuiskunde (Haarlem 1884), II p. 604, 610 unterstützt Schäffle: het is wenschelijk, dat er regels zijn voor het beheer der financiën en het niet aan de nukken en invallen van ministers en parlamentaire merderheden word overgelaten over belangen te beslissen, waarbij het verre nageslacht betrokken is. Die Aeußerung ist um so charakteristischer, als der Verfasser selber Minister war.

[2]) Vgl. dazu J. T. Buijs, De Grondwet tweede deel (Arnhem 1884), p. 607—613.

[3]) Ebenda p. 610.

[4]) Vgl. über die Obsorge Spaniens gegenüber den Kreditoren Politis a. a. O. p. 180—183.

Unzweifelhaft ist in Zeiten der Überschuldung auch die Steuermaschine intensiv anzusetzen, — ihre Funktion muß ausgeweitet und der Scharfsinn der Besteuerung zur Entwicklung gebracht werden. Nun ist es ja wahr, daß vielerorts schon in normalen Zeiten in der denkbar ausgiebigsten Weise die Steuerkraft verwertet wird, allein in exceptionellen Tagen sind wenigstens temporäre Zusätze und Zuschläge absolut nötig und durchaus zu rechtfertigen.[1])

Endlich darf auch auf eine Nationalsubvention hingewiesen werden. Warum sollte in einer Schuldenkrisis der patriotische Sinn nicht aufgeweckt werden in einer Frage, bei welcher die Ehre und Unabhängigkeit des Vaterlandes auf dem Spiele steht? Ich meine, ein Volk setze sich das erhabenste und dauerhafteste Monument, wenn es trotz schweren Zeiten seine Schulden bezahlt.[2]) Dies ist die allein acceptable Lösung bei jenen „tragischen Konflikten" zwischen den Verpflichtungen eines Staates nach außen und den Pflichten gegen sich selbst und gegen seine Zukunft.

---

[1]) Welche Talente die Völker (auch solche in der Kultur untergeordnetern Ranges) in diesem Gebiete praktisch gezeigt haben, ergiebt sich aus Post, Afrikanische Jurisprudenz, 1887 I. S. 264 und Post, Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz, 1894 I. S. 465 u. 466, — diese geschichtlichen Blüten verdienen nachgelesen zu werden.

[2]) Vgl. auch Oeuvres historiques de Frédéric le Grand, Nouv. éd. IV. p. 279 und die ernsten Worte bei A. Errera, Le finanze dei grandi comuni (Firenze 1882) p. 7.

Schlußwort.

Die mit dem Staatsbankerott zusammenhängenden Fragen haben mich seit Jahren verfolgt, sie sind auch sehr wichtig und praktisch von enormer Bedeutung: sie ergreifen die Wurzeln des Rechts und zwar des Privat-, Staats- und Völkerrechts, sowie der Nationalökonomie. Meine Erörterungen mögen zweifelhaft und fragwürdig sein, darüber aber können wohl die Meinungen nicht differieren, daß in dieser Materie unbedingt etwas gethan werden muß. Auch genügt es wahrlich nicht, allgemeine Klagen gegen den Staatsbankerott zu erheben,[1] — der Staat steht bei seinen Schuldverpflichtungen unter den Sätzen des Rechts und da er sich bei seinen Handlungen vielerorts dieser Thatsache nicht bewußt ist, muß sie ihm durch die internationale Rechtswissenschaft vor Augen geführt werden. Ich bin mir der Thatsache wohl bewußt, daß man in diesen Dingen nicht mit rauher Hand dreinfahren darf, aber ich meine die juristische Kadenz dem noch zarten Bau des internationalen Rechts angepaßt zu haben!

Und man kann nicht etwa gegen meine Ausführungen sagen, daß Jahrhunderte lang nichts gegen die Staatsbankerotte gethan worden sei. Daraus folgt höchstens, daß die Verpflichtung, einzugreifen, jetzt existiert, zumal das moderne Recht auf eigenen Füßen steht und es sich zweifellos um die Würdigung neuer Verhältnisse handelt.

---

[1]) Vgl. Trawers Twiss, The law of nations 2. ed. II p. 112, Coler Law of municipal bonds I p. 191. Staatslexikon von Rotteck und Welker 1843 XV S. 21, H. Hooft Graafland, De staatsschulden getoetst aan de beginselen der Staatshuiskunde (Utrecht 1851) p. 117. Einen Gurgelschnitt in den öffentlichen Kredit nannte Franklin den Staatsbankerott. Vgl. A. Körner, Staatsschuldentilgung und Staatsbankerott S. 77. Michel Chevalier sagt (Cours d'économie politique I p. 98), der Bankerott sei ein abscheulicher Ausweg („expédient exécrable").

Druck der Norddeutschen Buchdruckerei, Berlin, Wilhelmstr. 32.

